H. jur. o. 17b
M. v. O.
Jus.
O. 18.

Dr. Gerber 1846
(donum viri excell. de Ziegler)

pag:139.

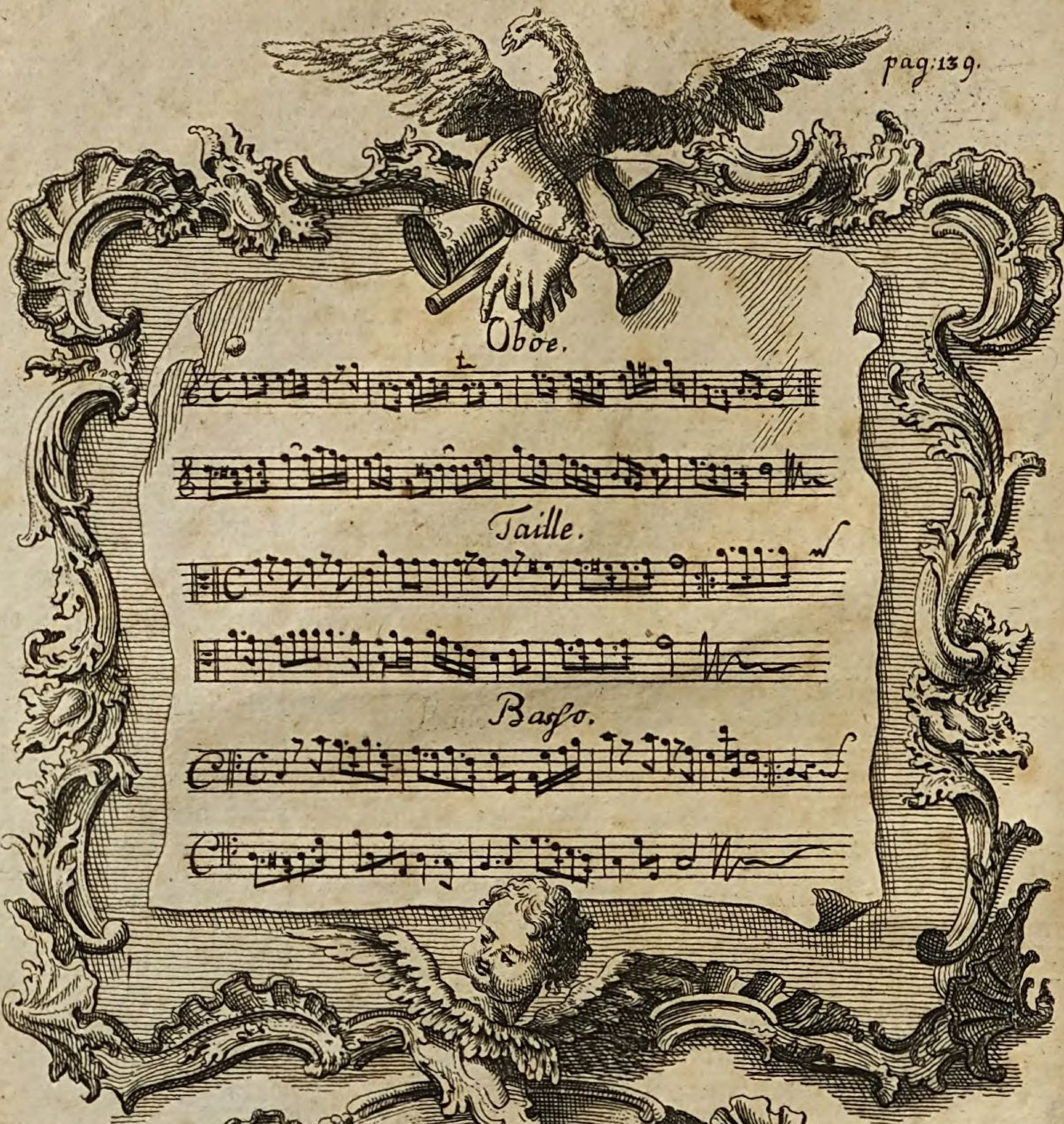

pag: 142.

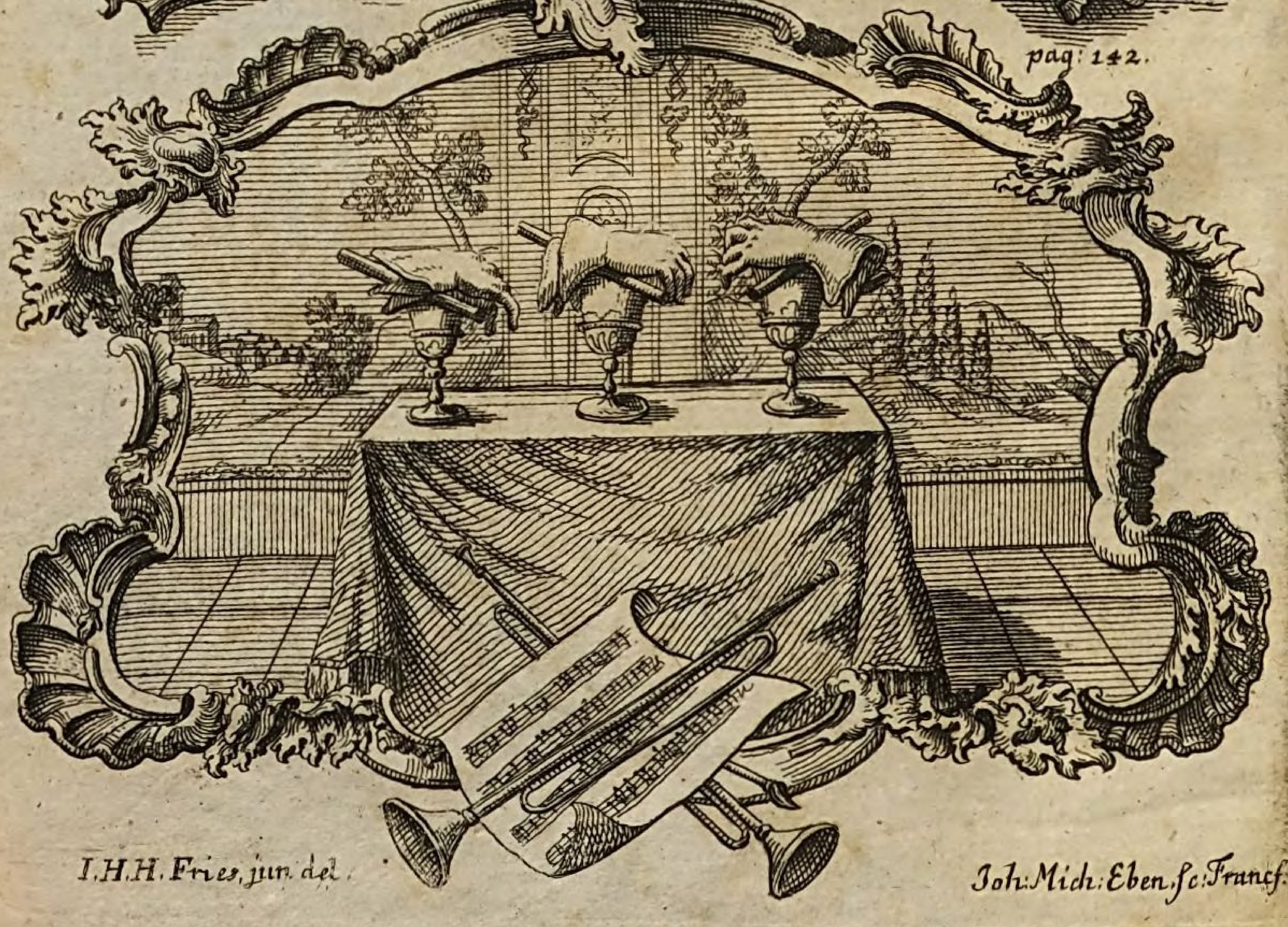

I.H.H. Fries, jun. del. Joh: Mich: Eben, sc: Francf.

Johann Henrich Hermann Fries
Abhandlung
vom sogenannten
Pfeifer-Gericht,
so in der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt
Frankfurt am Main,
von uralten Zeiten her mit besondern und merkwürdigen Feierlichkeiten aljärlich einmal gehalten zu werden pflegt:

welcher

Eine kurze Nachricht
Vom wahren Ursprung
der beiden dasigen von Alters her berümten
Reichs-Messen
einverleibet;

samt einigen andern zufälligen Anmerkungen und einem Sendschreiben des Höchstberümten
Freiherrn von Senkenberg,
Kaiserl. Reichs-Hofrahts,

an den Verfasser.

Frankfurt am Main, im Jahr 1752
Zu finden bey Wolffg. Christ. Multz im Römer.

Denen

Wolgebornen, Gestrengen-Vest- und Hochgelarten, Hochweisen und Wolfürsichtigen

HERREN

Gerichts-Schultheis- und Schöffen,

wie auch

HERREN

SYNDICIS

Der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Frankfurt am Main.

H E R R N
Johann Wolfgang Textor,
Kaiserl. Rath und Schultheis.
H E R R N
Johann Carl von Kaib.

H E R R N
Joh. Adolph von Glauburg.
H E R R N
Johann Georg Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold,
jetziger Zeit älteren Burgermeistern.

H E R R N
Friedrich Maximilian von Günterode.
H E R R N
Johann Carl von Fichard.

H E R R N
Fridrich Maximil. von Lersner.
H E R R N
Friedrich Wilhelm von Völker.
allerseits Kaiserl. Rähten, Schöffen und des Rahts,

Sodann

HERRN

Carl Ludwig von Lersner.

HERRN

Johann Bernhard Firnhaber.

HERRN

Remigius Seiffart von Klettenberg.

HERRN

Erasmus Carl Schlosser.

HERRN

Philipp Jacob von Stalburg.

HERRN

Johannes Grambs.

HERRN

Joh. Friedrich von Uffenbach.

Schöffen und des Rahts.

Ferner

H E R R N

Johann Ludwig Burgk.

Kayserl. Raht, und Syndico.

H E R R N

Johann Jacob Lucius.

H E R R N

Johann Simon Franc von Liechtenstein.

H E R R N

Bernhard Jacob Schud,

allerseits Consulenten und Syndicis.

Meinen Großgünstig, Hochgebietenden und Hochgeertesten Herren.

Wolgeborne/ Gestrenge/ Vest- und Hochgelarte, Hochweise und Wolfůrsichtige, Großgůnstig- Hochgebietende Hochgeerteste Herren!

Daß es einer Stadt zu nicht geringer Zierde und Ehre gereiche, wann sie sich besonderer Altertůmer zu růmen, solches wird wol niemand leicht in Abrede stellen. Frankfurt

hat gewißlich hierinnen vor vie-
len übrigen einen Vorzug. Die-
ser Ort hat bereits in den
ältesten Zeiten in gutem Anse-
hen gestanden, und unter an-
dern verdienet der uralte Ge-
brauch des järlichen Pfeiferge-
richts allerdings einige Aufmerk-
samkeit.

Als ich der Sache vor etli-
chen Jaren nachgedacht, hat
ein Gedanke den andern, eine
Untersuchung die andere gege-
ben, bis endlich gegenwärtiges
Werkgen daraus entstanden.

Ich muß zwar bekennen, daß es
anfänglich meine Meinung gar
nicht

nicht gewesen, daß solches durch den Truck bekannt gemacht werden solte. Nachdem aber die fürtrefliche Frankfurter, der gleichwie in allen Teilen der Rechtsgelartheit, also insbesondre in den teutschen Rechten und Altertümern gröste, und seines gleichen nicht habende Kenner und Meister, Freyherr von Senkenberg, höchstberümter Kaiserl. Reichs-Hofrath, und der grosse Staats- und Rechtsgelerte, Herr von Barkhaus, auch Kaiserl. Reichs-Hofraht, sodann mein nie genug zu vererender Gönner, der gelerte Meister im

Frankfurtischen Stadt-Recht, **Herr D. Orth**/welche diese geringe Arbeit im Manuscript zu lesen geruhet, solche nicht nur Dero Wolgefallens, sondern auch Hochbelobter **Freyherr von Senkenberg** mich des hierbei befindlichen unerwarteten Sendschreibens, und das Werkgen selbst mit annoch verschiedenen herrlichen Anmerkungen zu erleutern gewürdiget hat: O! so darf ich es wol wagen mir zu versprechen, daß auch das Publicum demselben seinen Beifall nicht ganz entziehen werde.

Wem aber solte solches wol mit

mit mererm Recht zuschreiben, als demjenigen venerablen Collegio / so bis daher dieses Pfeifergericht besezet, und noch järlich zu besezen pflegt; und welchem ich zu dienen und besonders aufwärtig zu seyn seit so vielen Jaren die vorzügliche Ehre gehabt habe. Glüklich! und abermals glüklich! wenn Ew. Wolgeb. Gestr. und Herrl. es mit eben so grosser Güte und Huld aufzunemen sich gefallen lassen werden, als die wahre Devotion und Treue ist, womit es Hochdenselben darzureichen die Freiheit neme.

Die

Die Frankfurter haben nun seit so vielen Jarhunderten Handel und Gewerbe bey sich im Flor, und das Pfeiffergerichte wenigstens über 700. Jare halten gesehen. O! daß der ihnen so günstige Himmel solches bis ans Ende der Tage andauren! O! daß bis eben dahin die gütige Vorsicht diese Stadt in ihrer besondern Obhut erhalten wolle! daß Recht und Gerichte darinnen, daß die Messen, und eine Löbliche den Flor der Stadt vornemlich unterstützende Kaufmannschaft, nebst andern Gewerben! O! daß Frankfurt mit allen

allen seinen Bewonern, insonderheit aber Ew. Wolgebor. Gestr. und Herrl. und ein gesamter Hochedler und Hochweiser Magistrat, samt Dero Hochadelichen und Hochansehnlichen Familien in stetem Seegen und Gedeien blühen, wachsen und zunemen mögten.

Dieses ist, was von ganzem Herzen wünschet, und zugleich zu fernerer beharrlicher Huld und

hoher

hoher Gewogenheit sich so unterthänig, als angelegentlich empfiehlet

Ew. Wolgeborn. Gestr.
und Herrl.

Meiner Großg. Hochgebiebietenden und Hochgeertesten Herren.

Dat. Francfurt
den 16. Febr.
1752.

treugehorsamster

Joh. Henrich Hermann Fries.

Gerichts-Substitut.

Send-Schreiben
Sr. Hochfreyherrl. Gnaden des Herrn Reichshofraths von Senckenberg an den Verfasser.

P. P.

Ich habe meines Hochzuehrenden Herrn mir vor einiger Zeit zugesendete Schrift von dem Pfeiffergericht, und denen Messen gelesen. Bedaure aber nur, daß wegen vieler Verhinderungen dieselbe so lange behalten, und ietzo, da ich in dem Garten bin, ohne fast nur etwas aus meinem in der Stadt befindlichen Büchervorrath und Samlungen beyzubringen, wieder abfertigen mus.

So viel kan überhaupt davon sagen, das Werk verdiene allerdings den Druck. Nicht allein, weil die Materie davon besonders noch nicht ausgeführet, sondern auch wegen seiner Gründlichkeit, und guten Vortrags, dazumal in demselben noch dazu verschiedene andere zu dem Teutschen Gerichts-Wesen und Zoll-Sachen gehörige Stellen mit vorkommen, und erörteret werden.

Gegen den von Ihnen gegebenen Hauptbegriff dieses Gerichts weis ich auch nichts zu sagen. Es kommet hierbey in folgenden Worten die Frage vor, ob dieses Gericht vor unappellabel gehalten werden möge. Sie leugnen es. Und nach der heutigen Zeit ist es richtig. In der Alten aber ist wohl gewis, daß das Schöffengericht, oder, wie es sonsten heisset, das Reichsgericht zu Franckfurt unappellabel gewesen. Eben so gut als ehedem Roth-

weil

weil und die Kayserl. Landgerichte. Ein solcher Scabinat richtete so gut wie ein Landgericht nomine Regis, und zeiget auch solches das alte Gerichts-Siegel genugsam an.

Daß sonsten das Pfeiffergericht uralt seye, daran hege wohl keinen Zweifel. Ich habe mir jederzeit folgende Vorstellung davon gemacht. Das Pfeiffergericht ist der letzte Gerichts-Tag vor der Messe gewesen, und nachher waren Gerichts-Ferien. An diesem Gerichts-Tag erschienen in denen ersten Zeiten die frembde Kaufleute derer befreyeten Orte, welche kurtz zuvor mit dem Geleite aufgeholet worden, und ehedem in Compagnie gereiset sind.

Keine Gesellschafft in Teutschland, sie mochte Nahmen haben wie sie wolte, kunte einen publiquen Actum ohne Pfeiffer

und Trompeter thun, und gienge dieses bey allen publiquen Actibus nicht anderst, von dem Reichs-Tag an biß auf den geringsten Handwercks-Aufzug.

Weil nun ersagte Kaufleute einen Stadtbotten, wie es vor Alters hiese, mit sich brachten, und der Zug nomine publico geschahe, durften nothwendig keine andere Pfeifer als die Stadt-Pfeifer jedes Orts genommen werden.

Daß die Aufholung bey Gericht geschiehet, ereignete sich accidentaliter, weil Schultheiß und Schöffen ohnehin auf diesen Tag beysammen waren, und ihre letzte solenne Publication ante ferias nundinarum hatten. Jedes Gericht hat in Teutschland ante ferias solenne Publicationen gehabt, wie man noch an dem Cammergerichte siehet.

Der

Der Schultheiß ware eigentlich, wie Mein Hochgeehrter Herr wohl erinnert, derjenige, von dem der Zoll Namens des Kaysers und Reichs gehandhabet wurde. Und nachdem die Comites Civitatum oder Advocati majores nach und nach an denen mehresten Orten abgegangen, wuchsen dem Schultheiß die noch übrige Kayserliche Rechte guten Theils zu. Aus Mynsingeri Consiliis und denen wegen Nordhausen von Herrn Moser publicirten Documenten kan man sehen, daß zu besagtem Nordhausen der grose Zoll auch von dem Schultheissen-Amt abgehenget, der kleine Marckt-Zoll, oder Marckt-und Pflaster-Geld ware des Rahts von Alters her.

Ausser allem Zweiffel haben die Kayser selbsten annoch, als der Franckfurtische grose Zoll ihnen gehörte, die Städte Wormbs, Bamberg und Nürnberg von demselben befreyet.

Eine dergleichen Kayserliche Zollbefreyung geschahe mündlich nur vor ein Jahr, und nicht per modum privilegii perpetui. Als dann auch die bey Aufholung der Befreyung gewönliche Sprüche solches anzeigen, und dabey eben deshalben keine derer Städte, ein altes Privilegium desfalls aufzuweisen hat. Muste demnach die Renovation alljärlich geschehen.

Daß das Zollfreyheits-Recht so alt seye, siehet man daraus, weil nur in der Herbstmesse die Aufholung vorgehet, mithin die Ostermesse bey Anfang der Freiheit noch nicht gewesen sein mus.

Weil nun das Zollbefreyungs-Recht so alt ware, hat man auch die alte Gewohnheiten sämtlich beibehalten. Es werden nemlich gebracht (1) Handschuhe, um des Kaisers mündlichen Willen wegen der Zollbefreyung auch vor dieses Jahr

zu

zu zeigen. Dann darzu dienete des Königs Handschuh nach dem Sachsenspiegel, und denen von vielen andern gemachten Anzeigen.

De jussu Regio per chirothecas sind artige Stellen in dem Sachsenspiegel, wie auch bei Zimmermann in Amœnitatibus. Die Lexicographi *Besold* und andere haben auch etwas davon. Dergleichen Handschuh præstation ist an vielen Orten Teutschlands e. gr. von dem Closter Arnstein gegen Nassau-Diez gebräuchlich.

(2) Der hölzerne Becher ist kein Geheimnis, sondern dienet den Pfeffer darinn zu tragen, in welchem letztern der Zoll guten theils entrichtet worden. Man kan hievon Lehmann Chron. Spir. not. p. 351. & 364. nachlesen, daher denn auch einige Zölle soggr die Pfeffer-Zölle geheissen.

Bey Salvaing des Fiefs werden die Zölle auf der Rhone zu Pfeffer angeschlagen, pag. 352. 354. 355. 357. sq. und 365. wo die Libra piperis auf 13 und 14 sols gewürdiget wird. Bei **Beckmann** Hist. Anhalt. werden Vol. I. pag. 291. die Zerbster Gefangene unter andern mit 100 Pf. Pfeffer gelöset. In Ord. Jud. 1265. ap. *Struv.* Hist. Pol. Archiv. V. p. 309. stehet, *Libram piperis* apud Inferiores judices apud alios *Libram denariorum*, woraus der Werth in etwas abzunehmen ist.

(3) Der Räder-Albus in Silber und der Gulden in Gold zeigen ebenwohl diejenige Geld-Species an, worinnen man den Zoll bezahlet.

(4) Das weisse Stäblein bedeutet, daß solches publica autoritate der zu befreyenden Städte abgestattet werde.

(5) Daß

(5) Daß die Wormser einen Hut bringen, kommet zweiffelsohne daher, weil dieselbe viele Hüte in ältisten Zeiten zum Verkauf gebracht, und daher davon ein Symbolum in natura geben musten. Worms ware ohnehin zu Zeiten derer Fränckisch- und Schwäbischen Kayser fast der considerableste Handelsplatz in gantz Teutschland.

Dieses mus noch zusezen, daß in Wilckern Norimberga diplomatica pag. 55, sqq. Wo er auf andere Stellen remittirt, sehr vieles von der Nürnberger Zollfreiheit auf mehreren Zollstädten zu finden sey. So hat auch Straßburg ehedem Zollfreiheit in Frankfurt gehabt, wie die von mir edirte Documenta zeigen, weniger nicht Cölln und einige Niederländische Städte.

So denn muß ich auch noch dieses erinnern, daß ehedem alle Zölle, wie meine al-

te Zoll-Rolle von Coblentz in Selectis, die alte Speierische und Nordhausische, so ich in mscto besize, zeigen, in ipsa specie e. gr. haber, gezalet worden, biß man endlich in tanta pecuniæ difficultate muthmaßlich vor alle so unter einem Gulden gekommen, den Pfeffer genommen, auch wol grössere Summen per multas libras piperis ausgezalet, welchen man gleich dem Gelde ein Pretium eminens um so ehender geben können, als dieses das vornemste Gewürtz wäre, so die lateinische Christen in Europa gebrauchet. Daher kommet also schon gesagter massen Pfeffer-Geld, und die in natura beibehaltene Filzhüte.

Weil die Nürnberger nach Braband vor ihre Zollfreiheit Schwerdter schicken, müssen sie zweiffels ohne vor Alters dorthin dieses Gewehr vielleicht aus Steiermarck, wo es am besten in Teutschland, und ihnen nahe ist, gebracht haben, und

meine

meine Conjectur wird sich durch viele dergleichen Umstände justificiren, wenn man weiter nachsuchet.

Noch eines mus ich erinnern, daß der Ort Hengen, so ehedem die Zollfreiheit zu Frankfurt gehabt, zweiffels ohne das Kloster Heyne, so auch Hene oder Henna auch Hengen geheissen, seyn werde, welches so gut wie Arnsburg einen Hof zu Franckfurt, nicht weit von dem alten Palatio Regio hat. Allenfalls könte es gar wohl Hoingen oder Hungen im Braunfelßischen seyn, welches ohnedem ein nahrhaftes Städtlein gewesen.

Sodann ist mir beigefallen, daß der dortige Kaiserliche Scabinat und Oberhof, welcher ehedem so illustre, und keinem Landgericht unterworfen gewesen, samt der gantzen ehemal dorten üblichen Civil- und Criminal-Gerichtbarkeit und der na-

he gelegenen Landgerichtlichen Kaiserlichen Jurisdiction des Bornheimer Bergs, weniger nicht denen Kaiserlichen Forstgerichten wohl eine besondere Beschreibung von dero Feder verdieneten. Hätten Sie die Zeit bei denen vielen Occupationen nicht, könte es ein andrer thun *

Nun komme ich von dem Pfeiffer-Gericht auch an die Messen. Das Wort Missa, Messe, ist ohne allen Zweiffel daher, weil man in denen alten Calendern die Zeit des Jahrmarktes nicht, anderst als nach

* Von den unterschiedlichen Frankfurter Untergerichten, als dem Land-Amt, Ackergericht, Bauamt rc. hat der gelehrte Herr D. **Orth** in seinen **Anmerkungen über die Reformation**, besonders in der zeithero im Druk erschienenen **3ten Fortsezung**, bereits viele Merkwürdigkeiten angeführet, und obigem Desiderio wird, dem sichern Vernemen nach, von ihm in den Anmerkungen über den ersten Teil der Reformation ebenfals ein Genügen geschehen.

nach einem gewissen Feyertag oder Messe benennen kunte. Denn vor alters zehlete man die Monats-Tage nicht, sondern man rechnete die Ferias von einem Sonn- und Feyertag zum andern, wie die Calendaria medii ævi so Rabus und Haltaus verfertiget, samt Beckii Martyrologio antiquo Ecclesiæ Germanicæ zeigen.

Ich errinnere mich so gar, daß in einem 1505. gedruckten Formular, man sich sehr darüber aufhalte, daß nunmehr einige anfangen wolten, die Monats-Tage zu zehlen, da doch Heiligen Tage und Sontage genug seyen, nach welchen man die Tagezeiten bedeuten könne.

Weil nun Frankfurt seinen Markt auf Bartholomäi Kirchweyhe, oder die gleich darnach folgende Marien-Geburt vor alters hatte, kunte man diesen Markt nicht anders als mit den Nahmen der Bartholo-

mäi-

mäi- oder Marien- Messe benennen, weil sodann eine hohe Messe gehalten wurde. Und hätte man wohl solchergestalt die Zeit auf keine andere Art anzeigen können, als eben durch Benennung des Feiertages. Daher heisset auch die andere nachmals gegönnete Messe die Ostermesse. Ebenfalls wieder von einen Feiertag, oder hohen Messe, die auch Hochzeit oder Hochzit, eine hohe heilige Zeit, benennet wurde.

Die fast zu Ende von ihnen angegebene Abstammung des Worts Säliger *beatus*, von Saal, hat zwar viele Wahrscheinlichkeit, sonderlich wenn man bedencket, daß die alte Mönche und Geistliche in mittlern Zeiten den Himmel, unsers Herrn Himmels-Saal genennet.

Allein ich solte fast glauben, daß sälig von Salvatus herkomme, daher heisset Christus in mittlern Zeiten der Säliger,

Salva-

Salvator, welches wir heut zu Tage der Seligmacher nennen. Und die teutsche Mundart hat fast jederzeit den lateinischen Worten eine ihr gemässe Endigung beigeleget. E.g. in Parochus ein Pfaffe, Laicus ein Laye, Episcopus ein Bischoff, Clericus ein Klerk, Turris ein Thurn, u. s. w.

Der alte Zustand meines Vaterlandes, der Stadt Franckfurt, und derselben Gewonheiten verdienete allerdings besser, als es bisher geschehen, untersuchet zu seyn. Ich lobe diejenige, welche mit meinem hochgeehrten Herrn gleiche Gedancken führen, und sich zumal bey denen Amtsarbeiten so viele Zeit abbrechen wollen. Insonderheit hat die Untersuchung der rei juridicæ & politicæ medii ævi bei denen Reichs-Städten überhaupt ihren grossen Nutzen, und diese kan fast von niemand geschehen, als welcher den Zugang zu denen Gerichts Archi-

ven haben kan. Die alte res Militaris derer Reichs Städte gehöret auch mit darunter, und gleichwie Franckfurt desfalls sehr grosse Vorrechte gehabt, also verdienen auch diese dabei und mit ausgeführet zu werden.

Dieses alles sind fliegende, ohne vieles Nachsinnen entstandene Gedanken, und ich verbleibe übrigens wie allezeit ꝛc. ꝛc. Wien den 2. Sept. 1751.

I.

Die Menschen sind, wie die Alten bereits angemerkt, von Natur so geartet, daß sie gern etwas neues hören: und hier sol die Erzelung meist von alten Dingen handeln. Wird dieses auch angenem seyn? doch die Erfarung leret, daß die alleraltiste Sachen, wann sie der Vergessenheit durch Erläuterung ihrer besonderer Umstände entzogen, und solchergestalt aus der Dunkelheit wieder in einiges Licht versezet werden, die Eigenschaft der grösten Neuigkeiten annemen, und daher mit eben der Begierde und Aufmerksamkeit, als diese, angehört oder gelesen zu werden pflegen. Haben nun die Beschreibungen der Altertümer und Gebräuche der entlegensten und zum Teil längst vertilgten Völker

Entschuldigung des Verfassers wegen dieser Unternemung.

ker sich dieses Vorteils zu rümen gehabt, warum solte ich mir nicht mit der Hofnung schmeicheln dürffen, daß manchem vielleicht ebenfals ein Gefallen geschehen werde, wann Ihm die aus zuverläßigen Urkunden, oder eigner Erfarung und Wissenschaft, oder auch von geneigten Freunden, und zumal meinem hochzuschätzenden Gönner, **dem um das Frankfurter Stadt-Recht** sich unsterblich verdient gemachten **Herrn Verfasser der darüber gefertigten Anmerkungen**, erlangte Nachrichten von einem meiner Vaterstadt zu besondrer Ehr und Ruhm gereichenden Gebrauch mitteile, welcher nicht nur uralt, sondern seit vielen Jarhunderten auch zu gehöriger Zeit erneuert worden ist, und bis diese Stunde järlich erneuert zu werden pfleget. Allein, es ist noch eine Frage übrig: Wird dann diese Unternemung auch einigen Nutzen haben? Warum nicht einigen? Wer der Warheit auch in den geringsten Dingen aufzuhelffen, und sie vom Nebel der Ungewisheit und Vorurteile, womit dieselbe nicht selten umhüllet ist, möglichst zu befreien sich bestrebet; solte dessen Bemühung wol gantz unnützlich genennet werden können?

II.

II.

Man hat zu Frankfurt am Main järlich den nächsten Gerichts-Tag vor Marien-Geburt eine Ceremonie warzunemen, welche so oft sie vorkomt, sowol den Einwonern als den zu solcher Zeit wegen der Herbstmesse sich häuffig einfindenden Ausländern fremd und seltsam anscheinet. Weil sie aber alle Jare vorkomt, und schon so viele Jarhunderte vorgekommen, so sehen die meiste selbige an, bezeugen darüber ihre Verwunderung, und lassen es dabei bewenden. Doch hat es auch nicht an denen gefelet, welche auf den wahren Grund der Sache zu kommen gewünschet. Und eben für diese sind gegenwärtige Nachrichten aufgezeichnet. Es wird nemlich an obbemerktem Tag von dem zu solchem Ende in mererm Staat, als sonst gewönlich, versamleten Schöffen-Rath ein offentlicher Gerichts Sitz gehalten. Zu diesem nahen sich zu drei verschiedenen malen die Abgeordnete einiger mit Zoll-Freiheiten begabter Städte vermittelst eines von ihrer Herberge in das Rahthauß haltenden Zugs, holen die Zoll-Freiheiten alda mit den erforderlichen Zierlichkeiten auf, und bringen dage-

Uralter Gebrauch zu Frankfurt,

gen dem Herrn Schultheiß die in Händen tragende übliche altfränkische Geschenke. Das sonderbarste hierbey ist, daß sie nicht nur über die Strasse, sondern auch in das Rahthauß, und selbst bis in den Gerichts Saal, von einigen Pfeifern begleitet werden, welche wärendem gantzen Zug einige uralte Stüke daher machen. Man nennet diese Solennitæt **das Pfeifer-Gericht.**

das Pfeifergericht genannt.

III.

Davon haben sich einige sehr ungleiche Vorstellungen gemacht.

Nicht wenige haben sich hiervon sehr ungleiche Vorstellungen gemacht. Es hat Einheimische gegeben, welche es sich nicht ausreden lassen, das bei diesem Pfeifer-Gericht die Processe mit Strumpf und Stiel ausgiengen, also, daß gegen die dabei publicirte Urtel keine Rechts-Mittel mehr statt finden könten. Andere, zumal Ausländer, haben es für ein besonders Gericht gehalten, und ich erinnere mich ein von einem gewissen Hof in vorigem Jarhundert erlassenes Zuschreiben gesehen zu haben, welches so angefangen: **Wir *** entbieten dem Pfeiffer-Gericht zu Frankfurt unsre Gnad und alles Guts** ꝛc. Wie dann **Hallwachs**, ein

ordent-

ordentliches Handelsgerichte daraus macht, wenn er in seiner Commentation de Centena illimitata s. territoriali §. 11. p. 6. spricht, Alia jurisdictio est mercatoria, quæ a DD. & mercatoribus exercetur, quibus copistæ adiunguntur. Mercatores ibi conveniuntur, omnesque mercaturam concernentes res ventilantur. Sic in civitate Bremensi viget, **das Kaufgericht**, Hamburgensi, judicium Admiralitatis, Lipsiensi, **das Kauf-und Handels-Gericht**, Francovadensi, **das Pfeiffergericht** rc. Ein sonst berümter Lerer auf einer gewissen hohen Schule, der vielleicht obgemelten Zug nur auf der Strasse gesehen, hat kein Bedenken getragen das Pfeifergericht in einer offentlichen Vorlesung seinen Zuhörern, als ein in Meß-Zeiten gewönliches Schauspiel anzupreisen. Verschiedene Schriftsteller hingegen, so von dieser Ceremonie Erwenung getan, sind ebenfals nicht recht berichtet, oder zu kurtz in ihren Nachrichten, oder sie haben sich in ein oder anderm Umstand verstossen. Von den letztern wird unten ein-und anders be-

Was verschiedene Schriftsteller davon gemeldet.

rürt werden. Unter die Erstere aber gehöret sonder Zweifel Nicolai, welcher in seiner Disquisitione de Chirothecarum usu & abusu cap. IV. davon meldet: Quod Francofurti ad Moenum in nundinis autumnalibus Chirothecarum par in pleno Senatu mensæ imponantur ad ostendendum jus nundinarum concessum esse ab Imperatore per Chirothecæ missionem; und Gerike, welcher in seinem Schottelio illustrato & continuato Cap. X. §. 5. von jenem eben diese Meinung entlehnt. Eine zwar kurtze doch viel bessere Nachricht davon giebt **von Hörnigk** in seiner Abhandlung de regali Postarum jure concl. LXXV. wann er schreibt: **Das Pfeiffergericht ist ein sehr altes Herkommen, und hat den Namen dahero, weil die drei Städte, Nürnberg, Worms und Bamberg (doch allein die alte Stadt) Jährlichen in der Herbstmesse, den nächsten Gerichts-Tag vor Mariä Geburt, vor sitzendem Gericht von des H. Reichs**

und

und Stattgerichts Schultheissen, als zu dessen Amt solches von Alters hero gehörig, ihre Zollfreyheiten, so sie allhier haben, mit Peiffer uffholen müssen, gegen solcher Zollfreyung geben obbemelte drey Stätte, und jede besonder, dem Herrn Schultheissen einen weissen höltzern Becher, ein Pfund Pfeffer, einen alten weissen Biber-Hut, zween weisse Handschuch, und ein weiß Stäblein. Den Hut oder Filtz, welchen Worms allein giebt, lössen sie jedes mals mit einem Gold-Gulden wiederum aus, und verbleiben solche Stück des Herrn Schultheissen. Die Pfeiffer unterhält allein die Stadt Nürnberg, hergegen geben die andre Stätte derselben jährlichs ein gewisses, und hat vor Zeiten jede Statt ihre eygene Pfeiffer gehabt. Die von Hönigen, setzt er hinzu, oder Hungen, haben vor Alters solche Zollfreyung auch gehabt, und mit ebenmässigen

Ceremonien und Solennitäten uff-holen müssen, habens aber, (wie auch die von Cölln) versäumt, und dieselbe damit verlohren. Er rümet diese Nachricht ab amica manu bekommen zu haben, und aus ihme haben Pfeffinger im Vitriario illustrato Tom. III. fol. 511. Wagenseil in Comment. de Civitate Norimberg. Cap. XXVII. pag. 276. Sprenger in seiner Jurispr. publ. p. 459. und Marperger in seinem Tractat von Messen und Jahrmärkten, Cap. IV. p. 212. solche mit den nemlichen Worten wiederholet. Die drei letztere Schriftsteller haben nach dem Beispiel des erstern, welcher das Pfeifer-Gericht an gedachtem Ort Αυλητηκρισιν annuam tituliret, dasselbe zu Latein, wie wol mehr dem Laut als der Sache nach, Judicium Tubicinum zu nennet beliebet: nicht abzusehen aber ist, warum Pfeffinger in der Stelle des von Hörnigk nach den Worten: von Altersher gehörig Ihre Zollfreiheiten in parenthesi anfügt: omissum forte hic vocabulum:

bediente

bediente aut Abgesandte, vel æquipollens, massen der Sinn und Verstand des Texts deutlich und vollkommen, und Pellern, von einem solchen Mangel nichts angeschienen, wann er in seinen observationibus ad Klockii Tract. de Ærario L. I. Cap. II. n. 7. p. 42. vom Pfeiffer-Gericht Erwenung thut, und die von Hornigkische Erzelung mit folgenden Worten zu Latein giebt: Conventus ultimus judicialis, spricht er, ante nativitatem Virginis Dei paræ Francofurti ad Moenum dicitur das Pfeiffer-Gericht, nomenque hocce inde deduci scribit Ludovicus ab Hornigk de regali Postarum jure Concl. 75. quod tres civitates, Norimbergensis, Wormatiensis, & Bambergensis vetus quotannis in nundinis autumnalibus in eo conventu â Prætore Imperiali urbis Francofurtensis (cujus officii jus hoc ab antiquo appendix extitit) privilegium immunitatis â præstatione vectigalium, præeuntibus Tubicinibus, nancisci debeant, In pretium redemtionis

ejus privilegii, pergit ille, omnes & singulæ dictarum civitatum Prætori exhibent poculum ligneum candidum, piperis libram, pileum veterem ex pileo castoreo confectum, par chirothecarum itidem candidum, nec non baculum album. Pileum, quem sola Wormatia præbet, aureo uno qualibet vice redimunt. Cetera ea omnia Prætoris sunt. Tubicines (vulgo apud nos dictos die Stadt-Pfeifer) Norimberga præstat, cui contra cæteræ urbes certum quid annuum pendunt. Florian in seiner Frankfurter Chronic gedenkt zwar auch pag. 24. dieses Pfeifer-Gerichts, jedoch mit gar wenig Worten, welches auch D. Pommer a Bugenhagen in seiner curieusen Samlung einiger Merkwürdigkeiten p. 101. thut. Umständlicher sind die Nachrichten, so in Winkelmanns Beschreibung von Hessen ꝛc. 2. Th. c. 4. p. 175. wie auch in des Herrn von Lersner Frankfurter Chronic 1ten Theil p. 426. ingleichen bei dem Verfasser des

Anti-

Antiquarii des Mainstroms 2c. p. 353. zu lesen. Nur ist bei letzterm zu erinnern, daß er dessen Termin auf den ersten Gerichts-Tag nach Marien Geburt versetzet, da es doch der nächste Gerichts-Tag vor Marien Geburt, und bey dem zweiten, daß, wie unten des mehrern vorkommen wird, dieses sogenante Pfeifer-Gericht nicht allemal **nach eingehohltem Geleite**, auch nicht allemal **auf dem Saal im Römer** gehalten, noch die Zollfreiheiten eigentlich **durch** Notarium **und Zeugen** aufgeholt, noch weniger aber wärend diesem Gericht nur **Fremde Urtel** publicirt werden. Wie dann auch die von gedachtem Herrn **von Lersner** angefürte Frag- und Antworten des Herrn Schultheissen und der Abgeordneten der Städte nicht mehr in solcher alten Form, sondern nach heutigem Stylo zu geschehen pflegen.

IV.

Da nun von diesem Pfeifer-Gericht hier ausfürlicher gehandelt werden sol, so wird wol, um sich Teils von der Sache selbst einen waren Begrif, Teils auch den fernern Vortrag so bequem, als möglich, zu machen, Dessen Beschreibung.

machen, nicht undienlich seyn, vor allen Dingen, was dasselbe eigentlich sei, und heutigs Tags dabei vorgehe, kürtzlich zu beschreiben, hierauf aber, was etwa aus den ältern und neuern Zeiten gelegenheitlich dabei angemerket werden kan, in der nemlichen Ordnung anzufügen. Hier ist die Beschreibung. Das Pfeifergericht zu Frankfurt am Main ist ein Gerichts-Sitz, welcher von dasigem gesamten Schöffen-Collegio zur Zeit der Herbst-Messe, nemlich den nächsten Gerichts-Tag vor Marien Geburt zu gewönlicher Zeit, und an behörigem Ort gehalten, und dabei vom Gerichts-Schreiber eine namhafte Anzal seit einigen Monaten abgefasseter und bis dahin aufgesamleter Haupt-oder wichtiger Bei-Urtel, und Decreten, den zu dem Ende hierzu vorgeladenen Partien, und deren Anwälden oder Procuratoren publicirt, auch die hierbei erforderliche gerichtliche Handlungen gepflogen, mitlerweile aber

aber zu drei verschiedenen malen von den abgeordneten der mit Zollfreiheiten begabten Stådte Worms, Nürnberg, und Alt-Bamberg, welche zu diesem sitzenden Gerichte sich mit gewissen Ceremonien, und zumal mit etlichen blasenden Pfeifern nahen, um deren Erneuerung nachgesucht, selbige auch vom Herrn Schultheiß gegen die gewönliche Versicherungen Ihnen auf ein Jahr zugesagt, und hingegen demselben von den iedesmaligen Abgeordneten zur Erkenntlichkeit die von uralten Zeiten her übliche Vererungen gemacht, diese Handlung aber sowol als die von den Abgeordneten zu überreichende Creditive vom Gerichts-Schreiber kürtzlich zum Gerichts-Protocoll registriret werden.

V.

Das Pfeifer-Gericht ist also kein besonders Gericht, sondern nur eine gerichtliche Session, welche, wie andere auch von Herrn

Es ist nur ein järlicher Gerichts-Sitz

Herrn Schultheiß und Schöffen zu Frankfurt, nur daß selbige alsdann in voller Zahl und mererem Staat erscheinen, gehalten wird. Dieses venerable Collegium bestehet aus dem Herrn Schultheis, so den Vorsitz hat, und das Directorium füret, und vierzehen Herren Schöffen, denen vorietzt allemal bei ihren Beratschlagungen die Herren Syndici, so werden die Consulenten daselbst genennt, beiwonen. Letztere hat man in vorigen Zeiten die Advocaten geheissen, und ist deren Zahl nicht allemal gleich gewesen, besteht aber dermal gemeiniglich in vier Personen. Es sind diesem Schöffen-Raht, als durch welchen auch das Stadt-Gericht besetzt wird, die rechtliche Sachen, wie aus dem Frankfurtischen Stadt Recht, oder der sogenannten Reformation P. I. tit. I. §. 1. & 2. zu ersehen, privativé, und ohne daß der gantze Raht sich deren weiter unterziehet, von Alters her anvertraut. Dieses Collegium ist zugleich die höchste Instantz alda, wohin von allen andern dasigen Gerichten und Aemtern provocirt, von ienen aber nur an die höchste Reichs-Gerichte appelliret, oder nach Beschaffenheit der Umstände und wann etwa die Sache oder

des Schöffen-Collegii.

kurtze Nachricht von diesem

Sum-

Summe zur Appellation nicht fähig, oder anreichig ist, um Versendung der Acten an unparteiische Juristen-Facultäten nachgesucht wird. Dasselbe, welches zu allen Zeiten mit vortreflichen in der Staats-Rechts- und Handels-Wissenschaft sehr erfarnen Männern, und besonders in der Rechts-Gelersamkeit berümten Consulenten versehen gewesen, war vor diesem **der Oberhof** vieler benachbarten, welche sich in ihren rechtlichen Angelegenheiten dabei unterweisen liesen, und zum Teil ihr Recht alda zu nemen sich verbindlich gemacht hatten. Wie sich dann in den Registern der alten Urtel und Gerichts-Büchern die besondere Rubric **Unterweisungen**, bis ins Jar 1625. fortgesetzt, in ienen aber dergleichen Bescheide selbst in nicht geringer Anzal bis in gedachtes Jar, als in welchem noch unterm 25. Julii eine solche in Sachen **Dechant Scholaster und Capitulorum zu Wetzlar gegen Crafft** gegebene Unterweisung anzutreffen, sich eingetragen finden. Ein solcher im 16ten Jarhundert erteilte im Urtel-Buch des Jars 1569. enthaltener Bescheid mag statt vieler als ein Muster derselben dienen: so lautete selbi-

welches ehemals ein Oberhof der benachbarten war,

Dessen Bescheide Unterweisungen genennet wurden.

Model einer Unterweisung vom Jahr 1569.

selbiger: In der Sachen sich enthaltend zwischen Catharinen Bernsheuserin von Butzbach Peter Schweitzers Burgers zu Mentz ehelichen Hausfrauen Clägerin an eynem und dan Schultheissen Zentgraven undt der Gemeyndt zu Seckbach beklagten am andern Theil, Zustellung undt Erstattung eines Gult-Briefs 130. fl. Frankfurter Werung besagendt, inhalt der Clagen belangendt. Unterweysung. E. D. S. nach Clag, antwort, gefůrter Zeugensag, einkhomenen Inventario, cassirten Gůltbrief, Seckbachische Jar-Rechnungen, Rhatschlag- undt andern schriftlichen Urkhunden, auch uff fleißige Besichtigung und Erwegung in beeden Instantien für dem Stadt-Gericht und Gräflichen Rhäten und Bevelchhabern zu Hanaw zwischen itzt ermelter Clägerin vnd weyland Hansens Camerers nachgelasse-

gelassenen Witwen respective geübter Gerichts-Sachen, vnd sonst allen Umständen, nach gestallt dieser Sachen vnd der Billigkeit zu recht. Das die Beclagte von angestelter Clagen zu erledigen seyen innassen dan die Schöffen sie die Beclagte, mit Vergleichung der Gerichts-Kosten auß rechtmessigen bewegenden Ursachen hiemit absolviren vnd erledigen. Doch wollen sie hiedurch obermelter Clägerin onbenommen sondern ausdrücklich vorbehalten haben, sich solches abgelegten Gult-Briefs halben gegen bemelte Hansen Camerers Wittwe, und derselben Erben, wo sie dieselben betretten vnd anlangen kan irer Gelegenheit nach vor recht haben zu erholen. Im Rand steht: Dieses Vrteill ist durch Andr. vnd Henrich Leyrer bede Schöffen von Bergen den 27. Aug. anno 69. geholt worden. Obige Buchstaben E. D. S. heissen: Erkennen die Schöffen: in

andern dergleichen Unterweisungen stehn die Buchstaben W. D. S. welches so-viel bedeutet: als: als wollen die Schöffen. Doch es ist auch nach der Hand noch mermalen geschehen, daß von auswärtigen und zum Teil weit entlegenen Orten dergleichen Responsa bei diesem Collegio eingeholt worden. Noch in dem Jar 1750. hat die Fürstl. Fuldaische Regierung in Wechsel-Sachen Johann Philip Wiskers, Handelsmanns von Marpurg entgegen den Freiherrn Hugo Carl von Ebersburg, genannt von Weyers und Leyen, Ober-Amtmann zu Geist und Hof-Cavallier, mittels Einsendung der sämtlichen Acten um ein solches nachgesucht und dasselbe cum rationibus dubitandi & decidendi erhalten. Auch hat Johann Saurlender, Fuhrmann und sogenannter Schirrmeister aus Westphalen, onlängst ein solches rechtliche Gutachten in einer Frachtsache mittels eingereichter Bittschrift begeret, und ist Ihme damit wilfaret worden.

VI.

Wann nun obgedachter feierliche Gerichts-Sitz gehalten werden sol, so versamlen sich zufoderist sämtliche Glieder dieses Collegii der Gewonheit nach auf der sogenannten Referir-Stube, wo onedem an allen Gerichts Tägen in rechtlichen Angelegenheiten Beratschlagungen gehalten, und von den Herren Syndicis referirt, von den Herren Schultheis und Schöffen aber das vorgebrachte entschieden, so fort hierüber die Urtel und Decreten abgefasset werden. Daselbst lassen sie sich die bei dem Pfeifer-Gericht zu publicirende und bereits ins Urtel-Buch eingetragene Urtel und Bescheide durch den Gerichts-Actuarium, oder Substitutum, um zu vernemen, ob noch etwas dabei zu errinnern, vorerst wieder vorlesen, und es wird darüber nochmals umgefragt. Sie verfügen sich hierauf nach neun Uhr, als von welcher Stunde bis Eilff, vermöge besagten Tituls der Reformation §.25. die Gerichtliche Sessiones gehalten werden sollen, nach ihrem Rang mit Vorantrettung des in schwartzer Kleidung und Mantel den Schultheissen Stab in Handen tragenden Obristrichters, und Nachfolgung

Zubereitung zum Peifer-Gericht.

des Gerichtsschreibers, welchem der mit dem roten Schultheissen-Mantel, worauf das grosse silberne Wapen oder Schild eines iedes maligen Herrn Schultheissen, bekleidete Gerichts-Bote das Protocoll nachträgt, entweder nach der Raht-Stube, als dem durch obgedachte Reformation im 3ten Titul des 1ten Teils P. I. zur Gerichtshegung bestimten Ort, oder aber, weil wegen Menge der erscheinenden Zuhörer dieses Zimmer zeither zu enge worden, in den obern grossen Saal des Raht-Hausses, woselbst zu dem Ende ein mit Schranken versehener Raum, und in diesem längs der Wände, ein mit grünem Tuch bezogener erhabener Sitz dergestalt zugerichtet ist, daß oben der mttlere Platz, worauf ein mit rotem Sammet beschlagener Arm-Sessel befindlich, etliche Stufen höher, als die rings herum gestellte Lehn-Sessel zu stehen kommt. Auf dem Arm-Sessel nun lässet sich der Herr Schultheis, und auf die Lehn-Sessel die Herren Schöffen und Herren Syndici dergestalt nieder, daß neben ienem rechter Hand, und so weiter an der Wand herunter, die sieben lteste Herren Schöffen, linker Hand aber

und Gerichtshegung

auf

auf gleiche Art neben dem Herrn Schultheis die sämtliche Herren Syndici, und nach diesen die sieben iüngere Herren Schöffen die Plätze einnemen. Einige Schritte weiter rechter Hand bgiebt sich der Actuarius auf einen ebenfals etwas erhöhet-mit rotem Tuch bezogenen Pulten-Tritt, das Protocoll vor sich nemende, und neben Ihm hat der Obrist-Richter an einem mit rotem Teppich bedekten Tischgen seinen Stul; der Gerichts-Bote aber nimmt seinen Stand bei einem in der Mitte gegen des Herrn Schultheissen Arm-Sessel gesetzten roth-bedekten Tischgen ein, hinter welchem ein mit grünem Tuch bezogenes Gestelle, woran der Abgeordnete zu stehen kommt, so dann hinter diesen die sämtliche Procuratoren in schwartzer Kleidung und Mänteln an dem für sie zugerichteten schwartz angestrichenen Pulten-Gestelle, und endlich hinter letztern vier bis fünff Reihen Lehn-Sessel für angesehene Personen Männ- und Weiblichen Geschlechts, so die Handlung mit anzusehen erschienen, sich befinden, und zwar alles dieses innerhalb den Schranken, deren Eingang so wol als die Pforte des

Saals, um alle Unordnung zu verhüten, iedesmal mit einigen Grenadiers besetzt zu werden pfleget. Ausser den Schranken lassen sich die zu solchem Gerichts-Sitz und der dabei vorgehenden Publication eingeladene Parteien und deren Sachwalter, samt andern Einwonern in grosser Menge sehen, und weil die Handlung zu einer Zeit vorkomt, da sich wegen der Herbst-Messe viele Fremde einfinden, so pflegen diese iener Anzal allemal um ein sehr merkliches zu vermeren.

geschieht kurtz vor der Messe.

VII.

Gedanken vom Namen der Märkte und Messen.

Diese Herbst-Messe ist es nicht allein, deren sich Frankfurt zu rümen, sondern sie hat bekantlich noch einen andern grossen Markt, nemlich die Oster-Messe. Hier findet sich Anlaß einige Gedanken von dem Namen und Ursprung sowol der Märkt- und Messen überhaupt, als vornemlich der Frankfurter Herbst und Oster-Messe anzubringen. Sonderbar ist es, daß die Teutsche denienigen Handlungen, da verschiedene Ver- und Käufere ihres Gewerbs, Handels und sonstiger Absichten halber sich zu gleicher Zeit auf einem gewissen Platz zu ver-

versamlen pflegen, nicht mit einem eignen Namen anzuzeigen gewust, sondern diesen aus einer andern Sprache enelenen müssen. Die Worte nemlich **Markt** und **Messe**, womit sowol dieses Handlungs-Wesen selbst, als der Platz, wo es vorgehet, angedeutet wird, kommt vom Lateinischen, und zwar ienes von dem Wort: mercatus, dieses aber nicht vom **Ausmessen der Waaren**, wie Limnæus und andere ausschweifen, sondern von der Gottesdienstlichen Verrichtung her, welche man noch heutigs Tags bei den Römisch-Catholischen Missa, und zu teutsch ebenfals Messe nennt, mithin auch nicht von den ehemaligen Missis regiis, wie **Leuber** de Jure Stapulæ n. 248. und aus Ihm **Schottel von unterschiedlichen Rechten in Teutschland**, noch vom Wort Messis, woher fast **Marperger** in seiner **Beschreibung von Messen und Märkten**, weil alsdann der Handels-Leute Erndte Zeit wäre, es herfüren wil, als welche letztere Ableitungen viel zu gezwungen, iene aber gantz natürlich ist, wie

Du Fresne in seinem Glossario, voc Missa, wo er sagt: Sed & inde Germanis Missæ nomen nundinis publicis quæ ad alicujus sancti festum vel ecclesiam celebrari solent v. gr. Francfurter Misse, Arnsburger Misse, idem valet, ac Francofurdenses & Argentoratenses nundinæ; und mit und nach Ihm viele andere, vorlängst eingesehen, und sich ferner ergeben wird, wenn man seine Gedanken nur auf der alten Märkt- und Messen wahren Ursprung zu richten belieben wil.

VIII.

wie auch vom Ursprung derselben überhaupt.

Es hatte dieser seinen Grund eines Teils in der Bedürfnis der Menschen, oder deren Begierde nach merern Bequemlichkeiten, andern Teils in dem von Ihnen durch den Vertrieb ihrer zu dem Ende zusammen gebrachten Waaren oder Lebens-Mittel gesuchten Vorteilen: Allein! wo konte dieser beiderseitige Endzwek besser erreichet werden, als an denienigen Orten, und an diesen, auf denienigen Pläzen, wo die Menschen ihre meiste Zusammenkünfte hatten? Dahin

hin zogen sich mithin in den åltern Zeiten nicht allein die tågliche und Wochen- sondern auch die Jahr- und grössere Mårkte, worüber hernach, zumal, wann sie zu einem gewissen Wachstum gekommen, anfånglich von den Kaisern, als welche in den åltisten Zeiten auch die geringere Jahr- und Wochen-Mårkte gestatteten, S. Pfeffinger l. c. T. III. p. 191. Hert. de Superioritate territ. §. 21. p. 242. und hernach von den Landesherren die nötig-erachtende Bestätigungen gesucht und erhalten wurden. Seit den entferntesten Zeiten waren die gewönlichste und ansenlichste Versamlungen da, wo man des Gottes-Dienstes gepfleget, und eben deswegen felte es in selbigen Gegenden um so weniger an Verkåufern, so einen Markt vorstellten, als nach geendetem Gottes-Dienst bei Ihnen mit den tåglichen und andern Notwendigkeiten sich zu versehen sehr bequem war, und vielleicht mancher, ehe und bevor er seine Andacht gehabt, solches zu thun sich ein Gewissen machte. Schon die alleråltiste Handels-Leute, ich meyne die Tyrer, hatten nach dem Zeugnis des Herodots in dessen 2ten Buch ihren Auf-

fenthalt zu Memphis um den dasigen berümten Tempel des Vulcans erwelet, und die Krämer bei den Juden ihre Kram-Buden bis in den Tempel selbst erstreket. Aus den Geschichten sowol als der noch gegenwärtigen Erfarung werden wir beleret, daß nicht minder bei den christlichen Völkern die Märkte sich fast jedesmal um die vornemste Kirchen, und bis in deren Vorhöfe und Creutzgänge gezogen. Hier war ehedessen das vornemste Stük des täglichen Gottes-Diensts die obgedachte Messe, deren Anhörung von den wenigsten versaumt wurde. Es kam die Gewonheit hinzu denienigen Tag, an welchem eine Kirche eingeweihet worden, zusamt dem Gedächtnis des Heiligen, dem zu Ehren sie gestiftet, järlich zu feiern, wozu aus der gantzen Nachbarschaft sich viel Volks versamlete. Die Messen waren hier wiederum die hauptsächlichste Gottesdienstliche Ubung. Was ist es nun Wunder daß mit der Zeit aus den Worten: **zur Kirche gehen**, und **zum Markt gehen**, beinahe Synonima und beide mit der nemlichen Redens-Art **zur Messe gehen** ausgedrukt, folglich aus den Worten Markt und Messe einer-

einerlei worden. Hatte nicht ebenfals das lateinische Wort nundinæ zu der Römer Zeiten eine gewisse Feier bedeutet, durch welches Wort iedoch, weil vielleicht den meisten hierbei die Besuchung der Märkte mehr als alles andere angelegen gewesen, hernachmals nur diese Märkte allein verstanden worden? Das Italianische Wort Fiera, und das Französische Foire hat sonder Zweifel eine gleiche Verwandschaft mit dem lateinischen Feriæ, und die durch die iärliche Kirchweih-Feyern veranlassete Jar-Märkte werden noch würklich **Kirchmessen**, oder **Kirmessen** genant. Du Fresne füret in seinem Glossario bei dem Wort Feriæ aus einer charta Ludovici VI. R. de a. 1117. ex Tabulario Maurigniacensi die Worte an: Nundinas, quas ferias vulgariter appellamus, er meldet zugleich, ita appellatæ, quod ut plurimum in sanctorum patronorum festivitatibus vel encænüs ac dedicationibus institutæ fuerunt, cum scilicet vicinorum populorum ad illas frequens sit concursus, und Gryph. de

Weich-

Weichbild. cap. 74. n. 20. bei Ockeln de Palatio Regio seu Scabinatu Hallensi: Conradus II. Archiepiscopo Hamburgensi privilegium dedit constituendi mercatum in loco Hestingua nuncupato in pago Eilangua eo tenore ut advocatus ejusdem his diebus quibus annuus mercatus celebratur & confluentia populi maxima fieri solet, videlicet in festivitate S. Viti Martyris &c. Heineccius in seinen Elementis Jur. Germ. L. I. T. 5. §. 117. gibt es noch deutlicher, wann er daselbst sagt: Ita commune est id vocabulum sacrificio missatico & nundinis celebrioribus. Quum enim olim ad missam solemnem in encæniis vel die alicui e coelitibus sacro habendam confluerent peregrini innumeri, eam lucrifaciendi occasionem prætermittendam non putarunt mercatores, quorum eo tempore tantus erat concursus, ut paullatim inde nundinæ celebriores nascerentur. Suspicatus hoc est, fähret er fort, primum Vadianus, cujus observationem

nem mirificé confirmat charta Dagoberti apud Doubletum L. III. c. III. ubi Rex, cognoscat, inquit, sollicitudo & prudentia vestra, qualiter volumus, & constituimus, in honorem Domini & gloriosi Patroni nostri Dionysii mercatum constituendo ad missa ipsa, quæ evenit septimo Idus Octobris semel in anno. Inde ergo est, geht Heineccius weiter, quod hujus modi nundinæ plerumque incidant in diem sancto urbis Patrono sacrum, ab eoque & ipsæ nundinæ nomen sortiantur: e. gr. die Peter Pauli Messe zu Naumburg, die Bartolomäi Messe zu Frankfurt ꝛc. Quin in Belgio hodie omnes nundinæ vocantur Kermissen, vel Kermessen, ut eo minus de hac earum origine dubitare liceat. Doch ist es wie Heineccius oben wol angemekt, mit der Zeit geschehen, daß nur die grössere und ausserordentliche Märkte sich den Namen der Messen vorzüglich erworben, wiewol nicht nur Kaiser Ludwig der Baier, welcher in seinem der Stadt

Frank-

Frankfurt im Jar 1330. erteilten Freiheits-Brief des Worts **Messe** noch nicht, sondern nur des Worts, **Markt**, gedacht, in seinem fernern Zusag-Brief vom Jar 1337. eben sowol als dessen Nachfolgere in ihren Bestätigungs-Briefen, sondern auch in den neuern Zeiten die Kaisere **Rudolf, Ferdinand der zweite**, und **Ferdinand der dritte**, wie auch **Leopold** in den Ihrigen von den Jaren 1579. 1619. 1638. und 1662. die beide Worte zusammen genommen, mithin es die **zween järliche Märkte und Messen** ausgetrukt, und Kaiser **Joseph** in seinem Verlegungs-Brief vom 26. Aug. 1710. worinnen eben so wie in dem Verlegungs-Brief Kaisers **Carl des sechsten** vom 4. Apr. 1726. des Worts **Messe** allein gedacht wird, sich annoch auf des Kaiser **Ludwigs des Baiern Jahrmarkts-Privilegum** bezogen haben.

IX.

besonders aber des Markts und der

Nicht nur mit dem gewönlichen Markt, sondern auch mit der Herbstmesse in Frankfurt hat es wol die nemliche Bewandnis, als

als oben angeführet worden. An diesem Ort haben sich bereits die alte Fränkische Könige gern aufgehalten. Es war eine Villa regia, wo sie ein Palatium gehabt, und **Ludwig der Fromme** ein neues bauen lassen, darinnen er wegen der angenemen Gegend, sowol als **Ludewig der Teutsche** und **Ludewig der Jüngere** fast ihre beständige Hofstatt erwelet. Onweit davon war das eben so geliebte zu Ehren des Salvatoris errichtete Gottes-Haus, welches von Ihnen und Ihren Nachfolgern von Zeit zu Zeit so statlich beschenket worden, daß es endlich zu der iezigen Stifts-oder sogenanten Domkirche erwachsen. War es nun wol möglich daß sich um dieses Gottes-Haus nicht zugleich ein ansenlicher Markt gezogen haben solte. Der noch gegenwärtige Augenschein bezeuget, daß es geschehen. Denn rings um selbiges herum, so wenig auch die in selbiger Gegend befindliche zum Teil sehr enge Strassen hierzu aufgelegt zu seyn scheinen, haben sich nicht nur der Tägliche-und Wochen-nemlich der Kraut- Fleisch- Wek-und Geflügel, Fisch, Töpfen- und Gerümpel-Markt, sondern auch eine solche Menge mit

Herbst-Messe in Frankfurt.

mit Waaren und allerlei Notwendigkeiten angefüllter Buden ausgedenet, daß es einen fast beständigen Jarmarkt vorstellen könte. Leztere haben sich zumal nächst an die Kirche, und in deren Vorhof, das so genante Pfarr-Eisen, alsbald dermassen gepflanzet, daß die bereits in den ältisten Zeiten angewante Mühe solche davon zu entfernen ganz vergeblich gewesen, und dieselbe sich onerachtet der in dem vom hochberümten nunmerigen Freiherrn und Kaiserlichen Reichshofrath **von Senkenberg** in den Selectis juris & historiarum T. I. angefürten alten **Frankfurter Gesezbuch vom Jar** 1352. enthaltenen Raths Verordnung, wo es p. 47. heisset: Und in ſullen auch keynen veylen Kauf han uff dem yſen vor der Parre zu Sante Bartholomeſe adir vor dem Yſen adir umb das yſen daz den Weg zu der Kyrchin hindern moge alſe dicke alſe man daz von Jemandt gewar wirt alſe dicke ſal der adir die geben vonf Schillinge phenninge, den Plaz behauptet, und noch in grosser Anzahl dortherum befindlich sind. Doch Frankfurt wurde auch

auch schon seit dem achten Jarhundert eine metropolis Franciæ orientalis genennet, woselbst vor- und nachher nicht wenige Versamlungen in geist- und weltlichen Angelegenheiten gehalten wurden. Solten nicht zu gleicher Zeit die benachbarte und ausländische Kauf- und Handels-Leute sich ebenfals daselbst iedesmal in grosser Anzal versamlet, und also einen ausserordentlichen Markt formirt, und ist es nicht mehr als warscheinlich, daß diese wegen obiger zusammen genommener Beweg-Ursachen alle Jare wiedergekommen, sich um ermeldtes Palatium, als um welches, oder den noch jezt so benamten Saalhof herum, die Messen seit allen Zeiten gehalten worden, gelagert, und ihre Waaren zum Verkauf ausgebreitet haben. Die Worte **Winkelmanns** in seiner obgedachten **Beschreibung von Hessen** l. c. p. 174. schiken sich hieher, wann er sagt: **Weilen nun so viel Wahl-Reichs-und andere Täge und Zusammenkünfte daselbst (in Frankfurt) gehalten worden, so haben die Handels-Leute sich hernach gezogen, ihre Läden aufgeschlagen, und die**

Wahren zu ihrem grossen Nutzen ausgelegt, dadurch der Ort bey den Ausländischen in ein grosses Aufkommen, und die järlichen Messen entsprossen sind. Der erste Ursprung der Herbstmesse ist demnach wol nirgends anders als in demienigen Gebrauch, wovon wie **Schottel** in seiner Vorrede meldet, ein gewisser Franzose behauptet: esse singulare jus in Germania, quod vocant Harcoman, oder einem undenklichen Herkommen, zu suchen. **Pfeffinger** im Vitriario illustrato Tom. III. fol. 191. ist der nemlichen Meinung: und, wann albereits im Jar 1330 der Kaiser **Ludewig der Baier**, und so ferner dessen Nachfolgere davon in ihren der Stadt Frankfurt, der Messen halber, erteilten Gnaden-Briefen Erwenung thun, so nennen sie diese Herbstmesse einen **Markt**, oder **Jarmarkt**, den die Stadt von alter Gewonheit her gehabt. Dieser Markt aber ist erst zu einem ungemeinen Wachstum gelanget, als obberegtes Gottes-Haus am 23ten Aug. 1239. wegen der

Deren besonders Wachstum woher?

der im Jar vorher dahin gebrachten Hirnschale des **heil. Bartolomäus** nun auch besage der vom Bischofen **Ludolf zu Ratzeburg** hierüber ausgefertigten Urkund, zu Ehren dieses Heiligen eingeweihet, und zugleich zur iärlichen Kirchweih-Feier der Sonntag vor Marien Himmelfart bestimt worden, bevorab, da es hierauf dem Kaiser **Friedrich dem zweiten** gefallen alle dieienige, welche diesen Frankfurter Markt besuchen würden, in ganz besondern Kaiserlichen Schutz zu nemen, mithin vermöge des unterm 11. Jul. 1740. in der Belagerung Escoli, eines im Obern Teil des Königreichs Neapolis gelegenen, vom Kaiser **Friedrich** hierauf, wie aus Crusii Schwäb. Chronic 3. Th. 1. B. 15. Cap p. 763. zu sehen, geplünderten Ortes, woher sich auch noch ein anders unterm 18ten ejusd. datirtes Kaiserl. Edict bei **Goldast** Const. Imp. T. I. p. 297. vorfindet, erteilten Gnadenbriefs, so die ältiste Urkund ist, welche man dieser Messe wegen aufzuzeigen hat, den ersten Grund zu dem hierauf weit und breit eingefürtem Geleite der nach den Frankfurter Messen reisenden Personen, und folglich zu deren in den ehemaligen Zei-

ten eben nicht gar zu zuverlässig gewesenen Sicherheit zu legen, als wodurch sonder allen Zweifel die Käufer und Verkäufere destomehr von allen Enden und Orten dahin zu kommen bewogen worden. Und wie konte es einem so uralten Markt in dem dreizehenden Jarhundert an einem ganz besondern Zuwachs, Flor und Aufnemen felen, da über alles obiges auch es dem gedachten Kaiser **Friederich** und einigen seiner Nachfolgere beliebet hatte diejenige Conventus publicos, welche zwar vorher schon öfters zu Frankfurt, doch auch verschiedentlich an andern Orten hin und wieder gehalten worden, eine ziemliche Zeitlang fast alle Jare nach einander nach Frankfurt auszuschreiben? Und, so mag es sich wol mit dem Ursprung der Herbstmesse verhalten. Was hingegen die Ostermesse betrift, kan nicht in Abrede gestellt werden, daß sie selbigen Niemand anders als Kaisern **Ludewig dem Baiern**, und dessen im Jar 1330. am Mitwochen nach S. Georgen Tag darüber ausgefertigten Freiheits-Brief zu danken habe, welcher in der Samlung der Frankfurter Privilegien iederman sehr deutlich vor Augen lieget.

Wem Frankfurt seine Ostermesse zu danken.

X.

X.

Die Zeit, binnen welcher diese beide Märkte oder Messen ehehin gehalten worden, ist nicht allemal die nemliche, wie iezt, gewesen. Der obgedachte uralte grosse Markt mag sich freilich wol Anfangs nach den Conventibus publicis gerichtet haben, hiernächst aber meist im Sommer, als einer für die Reisende am bequemsten fallenden Zeit, und also vermutlich onehin im August Monat gehalten worden seyn. Nachdem aber die Gedächtnis Feier der Bartolomäikirch-Weihe besage obberegten Documents auf den Sonntag vor Marien Himmelfart gesezt worden, so war hernachmals die ordentliche Zeit dieser Messe zwischen den zween Frauen-Tägen, Assumtionis und Nativitatis Mariæ, oder, wie Kaiser **Carl der vierdte** in seinen Bestätigungs-Briefen von den Jaren 1349. 1357. und 1366. und nach Ihme verschiedene andere Nachfolgere desselben am Reich sich ausgetrukt, **als die zu Himel fur und geboren ward**: und es hat mithin selbige von der Zeit an drei Wochen lang, denn so weit ist einer dieser Frauen-Tägen von dem andern, gewäret. Die Neue oder

Beide Messen sind nicht immer zur nemlichen Zeit gehalten worden.

Wann die Herbstmesse vor Alters gewesen?

Wann die Ostermesse?

oder ietzige Ostermesse hingegen war von Ludewig dem Baiern denen zu Frankfurt so erteilt, daß sie, wie die Worte des Privilegii lauten, einen Margt legen und machen mügen, den sie alle Jare einsten haben sullen in der Vasten, oder in einer andern Zeit in dem Jar, als es in allerbest füget, der weren soll vierzehen Tage, und sullen den haben zu dem Margt den sie von alter Gewonheit gehabt haben, mit allen Rechten und Vryheiten, als sie derselbe ir vorder Margt hat ꝛc. Sie nam also vor diesem ihren Anfang zu Mitfasten, wie aus dem Bestätigungs-Brief des nemlichen Kaisers vom Jar 1349. und zwar eigentlich vom vorhergehenden Sonntag Oculi, wie aus desselben anderweiten Brief vom Jar 1366. zu ersehen, dessen Worte also lauten: Bestätigen Jnen die zween Jarmärkte die sie mit recht und wolbehaltner guter Gewonheit herbracht haben von des Heil. Reichs Gnaden, der sich einer anhebet, an

unser

unser Frauen Tag, Assumtio, das ist als sie zu Himel fur, und wäret bis unser Frauen Tag darnach den nechsten Nativitas, das ist, als sie geboren ward, und der andere Jarmarkt hebt sich an iärlich uff den Sonntag, als man in der Heil. Kirchen singt, Oculi, in der Vasten, vnd wäret uff den Sonntag, als man auch in der Kirche singet, Judica in der Vasten 2c. welches leztere also nur 14. Tage ausmacht: Wie wolen es so leer nicht abgegangen, daß diese leztere Messe sich nicht auch noch bis in die dritte Woche erstreket haben solte. Daher komt es nun sonder allen Zweifel, daß der in der alten- oder iezigen Herbstmesse noch würklich zu zalende Doppel Zoll von Marien Himmelfart anhebet, wie auch daß der sogenandte Heusenstammer, welcher auch der Meß- oder Burger-Zoll genennt wird, und vor Alters den Rittern von Heusenstamm vom Kaiser zu Lehen gegeben gewesen, von ihnen aber im Jar 1375. an den Schöffen Adolf Wysen in Frankfurt um 350. Pf. Heller Frankfurter Wärung, Doppel und Burger-Zoll woher?

so fort von diesem an den Raht daselbst überlassen worden, und von dem weder Burger noch Ausländer befreiet ist, um diese Zeit, nemlich von Bartolomäi bis Egidii erhoben wird: ingleichen, daß diese Herbstmesse noch immer auf Marien Himmelfart (der Herr **von Lersner** in seiner **Chronic 1. Th. p. 425.** vermenget dieses Fest mit Marien-Heimsuchung) ein- und auf Marien-Geburt schon wieder aus- die Ostermesse aber ehemals am Sonntag Oculi ein- und den Freitag vor Palmarum ausgeläutet, massen es sich mit dieser Ostermesse nachgehends abgeändert, und solche am Sonntag Judica ein- und den 3ten Ostertag ausgeläutet worden, welches leztere auch onerachtet der erfolgten weitern Verlegung der Messe noch würklich also geschiehet.

Ingleichen, das Meß-Ein- und Ausläuten

Kaisers Wentzlaw Verlängerung der Messen

Kaiser **Wentzlaw** hatte zwar seine der beiden Messen halber in den Jaren 1367. und 1376. erteilte Bestätigungs-Briefe im Jar 1384. dahin erweitert, daß eine iede derselben **über die vorige gewönliche Frist vierzehen Tage länger dauren solte.** Es wärte aber solches nur zehen Jare.

wäret nicht lange

Die daher entstandene Irrungen, der Schade so dadurch andern Län-

Ländern zugewachsen, und sonderlich, daß, wie die Worte lauten, die heilige Zeit in der Char-Wochen unnüzlichen verzeret worden, veranlasseten den Kaiser im Jar 1394. die anderweite Verordnung zu thun, daß die Stadt Frankfurt schaffen und bestellen solle, daß fürbaß mere die sogenante Messen beede angefangen werden, als das von Alters Herkommen ist, vnd daß die Herbstmesse ußgee vnnd ein Ende neme an dem achten Tag nach Unser Frawen Tag Nativitatis vnnd die Vastenmesse ußgee an dem Freitag vor dem Palmen Tage, vnde die fürbaß nimmer verzogen werde in dheine Weiß, vnnd daß dieses ausgeruffen werde, vnnd jederman sich darnach richten solle. Inzwischen waren die in den Früiaren mermals allzulang angehaltene harte Witterungen, die um selbige Zeit entstandene öftere Ergiesungen des Main-Flusses, die zuweilen in der Gegend fürgewesene Kriegs-Gefar, oder Seuchen, Ursache, daß der Raht zu

Die Meß Zeiten sind ehemals öfters verändert worden.

Frankfurt sich der vom Kaiser Ludewig dem Baiern verliehenen Freiheit den von Ihm erhaltenen neuen Markt in der Vasten, oder in einer andern Zeit in dem Jar da es ihnen am besten fügte, anlegen zu können, sich nicht selten bedienet, und, wie davon in des Herrn von Lersner Chronic viele Exempel angefüret, die Vasten folglich auch die Bartolomäi-Messe mermals vierzehen und merere Tage weiter hinaus gesetzt und ausgeschrieben, welches iedoch auch so oft geschehen, daß es wiederum nicht an Beschwerden, so von den die Messen besuchenden Städten dagegen gefürt worden, gefelet, und daher der Raht zu Frankfurt die Messen wieder in ihre vorige Gräntzen einzuschränken sich bemüßigt gesehen hat. So findet sich eine bereits den achten Tag vor Ostern des Jars 1406. dieserhalben ergangene Rahts-Verordnung welche also lautete. Als sich die Messe vnd Märkte zu Frankfurt verziehen, davon vast Hinderung entstanden, ist der Raht zu Frankfurt übereinkommen, daß die alte Messe angehen solt uff unser lieben

Ausländer beschweren sich darüber.

Rahts-Verordnungen deswegen von 1406 und 1423.

lieben Frawen Tag, als sie zu Hymmel fur, genant Assumtionis Marie, vnd sul ußgeen uff Unser Lieben Frawen-Tag, als sie geboren ward, genant Nativitas Marie. So sul die Vasten Messe angeen uf den heil. Sontag Oculi inne der Vasten gelegen vnd sul ußgeen uf den Freitag vor dem heil. Palm-Tag, vnd sull auch zu jederzeit angang und ußgang der Messen mit eyner Gloken gelüdet werden, vnd sul man auch zu ußgang der Messe des andern Tags nach Nativitas Marie, und uf den Palmen-Abend alle Hütten, Kreme, Schrencke ꝛc. bei Straf zutun vnd abbrechen. Noch eine solche Rahts-Verordnung kam anno 1423. heraus. Dergleichen Proclama wurde auch im Jar 1513. wiederholet, vermutlich weil bei der zu Trier im Jar 1512. gehaltenen Reichs-Versamlung unter andern auch vermöge Abschieds §. 24. für Notdurft angesehen und betrachtet und dem Burgermeistern von Frankfurt Jacob

Im Reichs Abschied von 1513.

Wird wegen der Ostermesse Vorsehung getan.

cob Hellern befohlen worden, sich zu erkundigen, und auf nächsten Reichs-Tag Relation zu thun, wie die Frankfurter Messe aus der Char-Woche sonderlich GOtt dem Allmächtigen zu Lob verrüket, und auf eine gelegnere Zeit gelegt werden möchte. Es muß aber die Sache dennoch, besonders in Ansehung der Ostermesse hernach wieder bald aus der Ordnung gekommen seyn, indem sich ein von dem Raht zu Nürnberg unterm 3ten nach Margareten Tag (vermutlich des Jars 1549.) an die zu Frankfurt erlassenes Schreiben folgenden Inhalts vorfindet:

Beschwerungs-schreiben der Stadt Nürnberg.

Als ir wol wißt daß sich die vergangene Vasten-Messe bi euch verzogen vnd geweret habe die Marter-Woche vnd bis nach Ostern, und das sich auch vormals die Vasten-Messe bi euch oft vnd dik also verzogen habe, das vns vnd vnsern Kaufleuten schwer vnd nicht gütlich ist, wann die Kaufleute die dieselbe Messen suchen Gottesfurcht versäumen,

men, vnd sich nicht bereiten mögen, als ein jeglicher Christen Mensche doch schuldig ist auf dieselbe Zeit zu thun. So wurd es auch den Kaufleuten zu kurtz, daß sie zu der Messe gen Prag vnd auf andere Messen vnd Märkte die um dieselbe Zeit gelegt, gehen &c. Der Raht zu Nürnberg ersuchte demnach den zu Frankfurt, daß die Messe hinkünftig auf den Sonntag Oculi anfangen, und nicht über Judica wären, dieses auch in der folgenden Herbstmesse also bekant gemacht werden möchte. Es hat sich aber mit beiden Meß-Zeiten hernachmals dergestalt geändert, daß sie gerade alsdann angefangen, wo sie sich vorher geendet, nemlich die Herbstmesse auf Marien-Geburt, und die Ostermesse anstatt Oculi auf Judica. Das Jar und die Ursache, wann und warum eigentlich diese Veränderung also eingefürt worden, läßet sich, zumal in Ansehung der Herbstmesse, so genau nicht bestimmen. So viel ist iedoch gewiß daß schon im 15ten und besonders im 16ten Jarhundert wegen damaliger Zeit-Umstände in Ausschreibung beider

Die Herbstmesse hat nachher um Marien-Geburt angefangen.

beider Messen viele Freiheit gebraucht worden: Da nun der Herr **von Lersner** in seiner **Frankf. Chronic** 1. Th. p. 430. unterm Jar 1552. setzet, daß die Herbstmesse, so auf Marien-Geburt gehalten werden sollen, auf Martini ausgeschrieben worden, und sich in D. **Köbels** Calender, welchen er wie aus der Vorrede zu ersehen, im Jar 1531. an Egenolfen allhier zum Truk eingesandt, unter den alda benamten Märkt und Messen fol. 183. die Frankfurter eine Messe zu Mit Fasten, und die andere vierzehen Tage nach Bartolomäi sich angesezt findet, so ist glaublich, daß mit gedachter Herbstmesse schon eine Weile vorher und vielleicht gar unter Kaiser **Sigmund** sich sotane besondere Veränderung zugetragen haben mag, weilen, nachdem dieser in seiner Bestätigung der Frankf. Privilegien vom Jar 1414. wo er annoch aus den vorigen Gnaden-Briefen die Worte: **zwischen den zweien Frauen Tägen** angefürt, in seinen Special-Confirmationen von den Jaren 1424 und 1433. nur der **zween järlichen Messen und Märkten**, one obigen Austruk anzufügen, gedacht hat,

hat, und hierauf in den folgenden Bestätigungen anderer Kaiser dieser beiden Frauen-Tägen weiter gar nicht erwenet worden. Zu der Veränderung der Ostermesse hingegen mögen wol die beide Calender-Veränderungen von den Jaren 1582. und 1700. als in welchen erst zehen und hernach wieder zehen Tag nebst dem damaligen Schalt-Tag weggelassen worden, wie aus dem Verlegungs-Brief Kaisers Josephs vom Jar 1710. und dem Rahts Edict vom 19. Sept. besagten Jars, von denen der erstere unter den Frankf. Privilegien p. 511. das leztere aber in des Herrn von Lersner Chr. II. Th. p. 553. zu sehen, nicht undeutlich zu ermessen, nicht wenig beigetragen haben, wie sich dann, zumal dieser Ostermesse wegen allezeit viele Schwürigkeiten geäussert, und die noch zu Anfang des gegenwärtigen Jarhunderts gefürte Beschwerden der Kauf- und Handels-Leute, daß Ihnen die Reisen, wegen der um diese Zeit gemeiniglich anlauffenden Gewässer und Tiefen, weshalben die Waaren zu Wasser und zu Land zu rechter Zeit auf die

Veränderung der Ostermesse woher?

Beschwerden der Kaufleute darüber

Messe

Messe zu bringen onmöglich wäre, sintemalen die Ostermesse nicht allein iedesmal früher, als sonst, sondern auch nachdem das Oster-Fest eintreffe, vier bis fünf Wochen ehender als vorher zu Zeiten einfiele, Ursache gewesen, daß der Raht zu Frankfurt bei dem Kaiser Joseph um die Erlaubnis nachgesuchet, daß selbige bis den ersten Mitwochen nach Ostern, oder den darauf folgenden Sonntag Quasimodogeniti nach Gutfinden verlegt werden, oder auch Ihme dem Raht, nach Beschaffenheit der Zeiten solche auf vorigen Tag wieder zu sezen vergönnt seyn möchte: allermasen dann die Stadt hierüber obgemeldten auf das Privilegium Kaisers Ludwig des Baiern sich austrüklich beziehenden Freiheits-Brief erhielte, und diese Messe hierauf vermöge obberegten Edicts vom Sonntag Quasimodogeniti anfieng, wiewol, die um eben diese Zeit eingefallene Leipziger Jubilate-Messe, die daher unter den Handels-Leuten, welche

Wird auf den Sonntag Quasimodogeniti

welche beide Messen besuchten, so wol als unter den Frankfurter und Leipziger Kaufleuten entstandene Irrungen und Schäden, der zugleich hierdurch den benachbarten Chur-fürsten Fürsten und Ständen wegen der an ihren Zöllen, Geleit, und sonst entgangenen Gebüren, wiederfarende Nachteil, desgleichen, daß die aus der Frembde auf die Messe reisende Handels-Leute die heil. Oster-Zeit mit behöriger Andacht nicht abwarten, sondern dieselbe entweder mit beschwerlichen Reisen zubringen, oder mit grosen Unkosten und sonderlich an unbequemen Orten stille zu liegen gemüssiget worden, die Frankfurter und andre Handels-Leute abermals bald wieder veranlasseten, daß sie sich nach einer Aenderung sehneten, den Raht zu Frankfurt aber daß er bei Kaiser Carln dem Sechsten einen anderweiten Gnaden-Brief unterm 4ten Apr. 1726. auswürkte, vermöge dessen, wie er in dem Privilegien-

Buch p. 524. eingerukt, zum Behuf und Aufhelfung des gemeinen Commercii und Kaufmannschaft im Reich der Stadt Frankfurt erlaubet worden, daß sie diese Ostermesse, wie solche ihr von den glorwürdigsten Vorfaren am Reich Römischen Kaisern und Königen verwilliget worden, nicht allein (gebetener massen) auf den ersten Dienstag nach Ostern zurüke legen, sondern auch nach künftiger Beschaffenheit der Zeiten auf einen andern dem Gewerb und Handelschaft bequemen Tag, iedoch unter Kaiserl. Vorwissen wieder zu versezen, und solches zu thun befugt seyn solten. Wie solches Privilegium nicht minder in obbemerkter Samlung neuern Auflage p. 524. ersichtlich ist. Und seit solcher Zeit hat in unverrükter Ordnung die Ostermesse von dem Oster-Dienstag ihren Anfang genommen. Wie nun hingegen Marien-Geburt der Termin ist, wornach obgedachter massen seit so geraumen Jaren die Herbstmesse sich gerichtet, so ist

und endlich auf den Osterdienstag verlegt.

hier-

hierbei noch zu bemerken, daß wann dieses Fest auf einen Montag, Dienstag, oder Mitwochen einfället, die Messe denselben Montag: wann sie aber den Donnerstag, Freitag, Sonnabend oder Sonntag einfället, den Montag hernach anhebet. Die Ursache hievon mag diese seyn: Es ist eine eben so alte Gewonheit, daß die Einholung des Meß-Geleites zu Frankfurt iedesmal den nächsten Donnerstag nach Egidii, und wann dieses ein Donnerstag wäre, den Donnerstag hernach geschehe. Egidien-Tag fält nun allemal auf den 1ten Sept. und Marien-Geburt acht Tage hernach, mithin auf den achten selbigen Monats. Wohingegen die Messe den nächsten Montag nach eingeholtem Geleite anfänget. Wann demnach Egidii auf einen Montag, Dienstag oder Mitwochen fället, so trift das Geleite den Donnerstag und der Meß-Anfang den Montag darauf ein, mithin gehet diese auf- oder vor dem achten Tag, welches Marien-Geburt ist, an. Wann aber Egidii auf den Donnerstag, Freitag, Sonnabend, oder Sonntag fällt, so wird das Geleite zwar auch den Donnerstag darauf eingeholet, und die Messe gehet den

Wie sich die Herbst messe nach Marien-Geburt richtet?

Ursache.

Montag hernach an: allein es kommen mehr als acht Tage heraus, und kan es mithin nicht anders seyn, dann daß die Messe ihren Anfang auf den Montag nach Marien-Geburt nemen müsse. Ubrigens ergibt sich auch aus obigem, warum die ietzige Herbstmesse in alt und neuern Zeiten bald die **Alte**- bald die **Bartolomäi**- bald die **Herbstmesse**-die ietzige sogenante **Ostermesse** aber bald die **Neue**- bald die **Vasten**- und bald die **Ostermesse** geheissen worden. Denn iene wurde die **alte** Messe, wie noch Kaiser **Siegmund** im Jar 1424. und Kaiser **Friedrich der dritte** im Jar 1454. sie betitult, genannt, weil man deren Anfang nicht eigentlich zu bestimmen gewust: Die **Bartolomäi**-Messe, weil sie sich hernachmals nach der Kirchweih-Feier dieses Heiligen gerichtet: Die **Herbstmesse**, wie bereits Kaiser **Wentzlaw** im Jar 1398. sie genennt, weil sie in den Herbst-Monat eingefallen; Die **Ostermesse** aber hat die **Neue**, wie ebenfals Kaiser **Siegmund** und **Friedrich der dritte** sie noch benennt, in Ansehung

Verschiedene Namen der beiden Messen woher?

sehung iener Alten= die Vasten=Messe, weil sie in diese Zeit=und die Ostermesse weil sie hernach um Ostern gefallen, also geheissen.

XI.

Es ist allerdings zu bewundern, daß die Nachrichten, welche die sonst zum Teil sehr berümte Schriftsteller von diesen beiden Messen mitgeteilet, so wiedersprechend, oder ungegründet ausfallen können. Der Kaiser **Constantin der dritte** soll, wie **Goldast im 3ten** Tom. Const. Imp. p. 1. die Urkund anfüret, verordnet haben, daß järlich zu Arles in Frankreich die da herum gelegene sieben Länder eine Versamlung halten solten. Diesen Reichs=Convent soll, wie eben derselbe, desgleichen Arumæus, Calvisius, Limnæus, und andere, so Ihnen nachgebetet, behauptet, **Carl der grosse** nach Maintz, **Friedrich der zweite** aber von dar nebst der Herbstmesse nach Frankfurt verlegt, die Ostermesse hingegen, wie eben diese Schriftsteller teils vorgeben, Kaiser **Günter** den Friedbergern genommen, und den Frank=

Ungegründete Nachrichten der Schriftsteller von diesen Messen.

furtern zu gewendet haben. Denn weil diese, sagen sie, Ihme **Güntern**, gegen **Carln den vierdten** angehangen, hätte der leztere Ihnen die H.rbstmesse entzogen, und den Mainzern verliehen, **Günter** hingegen, den Frankfurtern die Friedberger Messe gegeben, und als selbiger gestorben und die Frankfurter bei Kaiser **Carln** hinwieder ausgesönt worden, so habe dieser Ihnen nicht allein die Friedberger Ostermesse gelassen, sondern auch ihre vorige Herbstmesse zurüke gegeben. Ich will die Worte vorgedachter Männer selbst anfüren. Wann **Goldast** an obgedachtem Ort die Constantinische Verordnung mitteilet, so findet sich folgende Randglosse dabei:

Goldasts. Juxta formam hujus pragmaticæ sanctionis annuus iste conventus à Carolo M. Moguntiam translatus est, inde à Friderico II. Imp. Francofordiam, & Missa S. Bartolomæi vocata. Nundinæ ergo propter conventum Imperialem institutæ, quæ postea intermisso conventu solæ duraverunt usque ad electionem schismaticam Caroli IV.

qui,

qui, quod Francofurdiani Gunthero Imperatori adhærerent, Nundinas Moguntiam revocavit, quibus Guntherus Friedbergenſes nundinas paſchales ſubſtituit. Sed Carolus in Imp. confirmatus utrasque & Moguntinas autumnales & Fridbergenſes vernales poſtea Francofordiæ reſtituit & confirmavit. Die Worte Arumæi in dem J. P. Diſc. XXX. Cap. III. th. 21. p. 289. ſind dieſe: Sic Conſtantinus tria comitia annua in urbe Arelatenſi perpetua habenda conſtituit. Locus ubi publica comitia annuatim à Carolo M. usque ad Friderici II. celebrarunt, fuit Moguntia, ſed inde translata Francofurtum, Guntherus Francofurtenſibus ademit & Friedbergenſibus conceſſit: ſed Carolus IV. in Imperio confirmatus ea Francofurtenſibus reſtituit & confirmavit. Ubi quidem ſolennes illæ nundinæ, quæ per iſtam comitiorum occaſionem coeperunt, manſerunt, ſed annui conventus in- Arumæi.

termissi; in seiner Comment. ad A. B. aber Disc. I. th. 35. p. 74. in not. und aus Ihme des Limnæi T. 3. C. 7. p.
Limnæi und Knipschilds. 25. in not. welche auch Knipschild de Jure & priv. civit. Imp. L. III. C. 14. n. 11. sich zugleich auf den Goldast beziehende, anfürt sind es folgende: Constantinus Imperator Arelati annuatim comitia celebrari jusserat: Carolus M. vero annuum istum conventum Moguntiam transtulit: denique Fridericus II. Francofordiam elegit, & ut rerum omnium copia adesset propter conventum nundinæ ordinatæ sunt, quæ quidem postea intermisso annuo illo Imperiali conventu solæ remanserunt.
Calvisii. Calvisius hingegen, doch ebenfalls auf des Goldasts Constitutiones Imp. sich beruffend, sagt in seinem Op. chronol. p. 805. und zwar schon unterm Jar 1237. Inde abit Spiram Nemetum ad Comitia ubi conventus annuos qui Mogunti antea habebantur Francofurti ad Moenum instituit qui conventus

postea

postea Missa S. Bartolomæi vocatus est, atque ita nundinæ propter conventum institutæ. Und Crusius soll nach des Herrn von Lersners Chronic P. II. in seinen Annal. Suevicis L. V. Cap. 2. p. 3. folgendes davon gemeldet haben: Francofurti, quæ nunc sunt, primum Moguntiæ fuerunt nundinæ, has autem transtulit Fridericus II. Imp. Cum autem Francofurtenses, electis in Imperatores Carolo IV. & Gunthero, Guntherum in urbem recepissent nundinas Moguntinensibus Carolus reddidit, quibus Guntherus Fribergenses nundinas paschales substituit. Postquam vero Guntherus Carolo cederet, Francofurtensibus Moguntinenses autumnales & Fribergenses vernales restituit, datis viginti millibus marcarum, quæ receptæ sunt à Judæis. Wiewolen diese Worte sich nicht einmal bei ihm, wol aber folgende, welche ich aus der Moserischen Teutschen Ausgabe des Crusii oder der Schwäbi- Crusii.

schen Chronic l. c. p. 925. anfüre, finden: Jetztgemelter Stadt (Frankfurt) bestätigte hierauf der König (Carl der vierdte) alle ihre Privilegien und fürte auch die Messe wieder ein, welche von einiger Zeit in Abgang gekommen, wogegen er nach Alberti Argentinensis Bericht 20000. Mark empfangen, so von den Juden daselbst geschossen worden. Von dem Ansehen dieser Männer verleitet, lassen es selbst Latomus in seinem Chron. Francofurt. Manusc. sich zugleich auf Part. Litig. l. 2. c. 14. n. 10. & 11. und Goldast l. c. beziehend, Glock in seiner Diss. de Nundinis §. 8. und von Lersner in der mehr angezogenen Frankfurter Chronic dabei bewenden, und Florian, nachdem er in der Seinigen p. 23. so wol als die Topographia Hassiæ Tit. Frankfurt p. 30. Wie auch Winkelmann l. c. das Privilegium Friedrichs des II. gar dem Kaiser Friedrich dem Rotbart, als ob derselbe solches der Stadt Frankfurt bereits im Jar 1165. erteilet,

Und anderer

irrig

irrig beigemessen, trägt kein Bedenken p. 284. von der Fasten-Messe zu melden, daß solche aus Verwilligung Kaisers Ludwigs und der Churfürsten von Friedberg gen Frankfurt, und zwar erst a. 1340. gelegt worden, welches auch Winkelmann an mehr beregtem Ort, ob er schon unmittelbar vorher auf dem rechten Weg gewesen, wiederholet hat. Sprenger aber in Jurispr. publ. p. 459. spricht von beiden Messen; Nundinæ fuerunt Friedbergæ, sed à Ludovico IV. Francofurtum translatæ, habentur annuatim bis, alteræ paulo ante paschatos festum, alteræ circa festum nativitatis S. Dei paræ. Allein es finden sich fast so viele Unrichtigkeiten als Worte bei diesen Erzelungen. Es ist oben verhoffentlich schon überzeugend genug dargetan, wie es sich mit dem Ursprung dieser beiden Messen verhalte. Nun ist es zwar nicht ohne, daß so viel die Herbstmesse anbelanget, die in den ältern Zeiten gehaltene Conventus publici, gleichwie an andern Orten, also auch zu sotanen Frankfurter grossen Markt den grösten Anlaß gegeben haben: Allein sind dann

werden wieder-legt.

Die Herbstmesie ist nicht von

Maintz nach Frankfurt kommen

dann nicht solche Versamlungen wegen geist- und weltlicher Angelegenheiten schon vor und nach Carls des Grossen Zeiten zu Frankfurt in grosser Anzal gehalten worden? Wie solten sie dann erst durch Friedrich den II. und mit ihnen die Messe von Maintz dahin verlegt worden seyn? hat nicht dieser Kaiser selbst und seine Söhne noch vor dem Jar 1240. als von welchem sich dessen über sotane Messe erteiltes Privilegium herrůmet, unterschiedene solche Conventus publicos daselbst angestellet. Und sind dann diese zu selbiger Zeit nur an Maintz gebunden gewesen. Sind sie nicht an sehr vielen andern Orten in Teutschland? Sind sie nicht auch noch nach der Hand vielfältig in Frankfurt gehalten worden? Wie können denn obige Schriftsteller sagen: Daß nach unterlassenen iärlichen Versamlungen nur die Messen in Frankfurt verbl eben? Wo ist die Urkund zu finden daß Maintz einen solchen grossen und gefreiten Markt oder Messe, wie Frankfurt, iemals gehabt habe? Wo ist eine Urkund daß derselben Stadt ie eine Messe genommen, und der Stadt Frankfurt gegeben worden? hat sie nicht ihre, obschon nicht

von

von den Kaisern so privilegirte Märkte oder Messen ebenfalls zu allen Zeiten gehabt? wie können sie ihr dann von Kaiser **Friederich dem zweiten** genommen worden seyn? Wann dieser den alten grössern Markt der Stadt Frankfurt und die dahin reisende Handels-Leute mit besondern Vorzügen und Freiheiten versiehet, so spricht er: Universos & singulos ad nundinas apud Franckenfurt venientes sub nostra & Imperii protectione recipimus speciali, mandantes quatenus nullus sit, qui eos in eundo & redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire præsumat, quod qui præsumserit, indignationem nostri culminis se noverit incursurum, Worte; welche, wie auch Herr Hofraht **Lehnemann** in seiner im Jar 1738. zu Leipzig gehaltenen Disputation de Nundinarum Moeno-Francofurtensium historia Juribus & privilegiis Cap. II. §. 5. gar wol erkannt, einen bereits vorher gewesenen Markt, den Friedrich mehr bestätigt und erneuert, als neuerlich verliehen hat, offen-

barlich

barlich voraus setzen: und **Ludwig der Baier**, wann er den Frankfurtern noch die Basten-mithin eine neue Messe erteilet gebraucht sich gantz anderer Redens-Arten, sagende: **Thun offentlich kund-daß Wir den Burgern zu Frankfurt erlaubt haben und erlauben, daß sie von unserer Kaiserlichen Gewalt in der Stadt Frankfurt einen Markt legen und machen mögen ꝛc.** Was demnach ferner die Fasten-Messe betrift: liegt dann nicht des obgedachten Kaisers **Ludewig** hierüber am Mitwochen nach S. Georgen Tag bereits im Jar 1330. den Frankfurtern erteilte Privilegium iederman vor Augen? Wie solte dann **Günter**, der erst 19. Jare hernach zur Römischen Königs Würde gelanget, Ihnen solche, und zwar von den Friedbergern zu gewendet haben. Wo ist eine hierüber besagende Urkund? Ist dann wol in obgedachtem Privilegio Kaiser **Ludewigs** nur ein Wort, woraus geschlossen werden könte, daß Friedberg dergleichen Messe iemals gehabt habe? Und, wie kan es mög-

Und die Ostermesse nicht von Friedberg.

lich

lich seyn, daß Kaiser **Carl der vierdte** den Frankfurtern die Herbstmesse entzogen, und den Maintzern verliehen, hernach aber, nachdem die wegen der Aufname **Günters** bei ihm in Ungnade gekommene Frankfurter nach dieses letztern Tod wieder mit ienem ausgesönet worden, Ihnen solche Messe zurük gegeben habe, da doch die gantze obberegte Begebenheit zwischen **Güntern**, welcher am 2. Febr. 1349. die Römische Königs Würde erhalten, und **Carln**, sich nur in einer Zeit von etlichen Monaten zugetragen, und, wie **Günter** am nächsten Sonntag nach Lichtmesse gedachten Jars 1349. die Privilegien der Stadt Frankfurt überhaupt, also **Carl der vierte** schon am Sonntag Trinitatis des nemlichen Jars, und zwar selbst von Mainz aus, wo er sich damals aufgehalten, nicht allein die von **Ludewig dem Baiern** der Stadt verliehene Freiheiten überhaupt, sondern auch ins besondere deren bisherige Meß-Privilegien bestätiget hat, wie dann auch der wegen **Günters** dem Rath und Burgern vom Kaisern **Carl** erteilte Aussönungs und Verziegs-Brief schon an eben

dem-

demselben Tag, und aus eben der Stadt Maintz ausgefertigt worden, in allen diesen Briefen aber kein Wort noch die mindeste Spur von einer der Stadt Maintz oder Friedberg gehörig-gewesenen od er erteilt-und wieder entzogenen Messe anzutreffen ist. Und wie hat ins besondere den Friedbergern solche genommen-und den Frankfurtern zugewendet worden seyn können, da Kaiser **Carl der vierdte** selbige den Friedbergern unterm 19. Aug. 1355. nebst andern Freiheiten namentlich bestätiget, und Kaiser **Wentzlaw**, nachdem zwischen Ihnen und den Frankfurtern wegen ihrer beiderseitigen Jarmärkte und Messen einige Irrungen entstanden, selbige dergestalt im Jar 1380. mit einander verglichen, **daß beide bei iren Messen und Jarmärkten, wie sie dieselbe beiderseits von Alters gewönlich und redlich hergebracht, verbleiben solten?** Ist nicht vielmehr aus dem der Stadt Friedberg von Kaiser **Carln den fünften** erteilten Privilegio vom 20. Aug. 1530. und insbesondere der Confirmation **Rudolph des zweiten** vom 2. Aug. 1582.

wie

wie alle diese Gnaden-Briefe im 2ten Teil des gründlichen Berichts des H. R. Stadt Friedberg Stands-Regalien 2c. vom Jar 1620. wie auch bei Lunig in dessen Reichs-Archiv P. Spec. Cont. IV. T. I. zu finden, gantz deutlich zu ersehen, daß Kaiser **Ludewig** den Friedbergern zween Jarmärkte, den einen auf Montag nach Walpurgis, den andern auf S. Michaelis-Tag gegeben, denen Kaiser **Carl der fünfte** noch zween andere neue Jarmärkte, der erst einen Tag vor oder nach Assumtionis Mariæ im Monat August, der andre einen Tag vor oder nach undecim millium virginum im Monat Octobr. hinzugefügt, welche hernach, und zwar jene auf Quasimodogeniti und den nächsten Sonntag nach Trinitatis, diese aber auf beide Sonntäge nach Laurentii und Conversionis Pauli verlegt worden? Die Friedberger haben also eben so wenig als die Mainzer einige Messe an die Frankfurter ab- oder zurüke gegeben, sondern was sie gehabt, eben so wol als iene behalten. Doch das gantze Gemengsel obangefürter Schrift-Steller komt Zweifels one aus einer in des Alberti

Woher der Irtum ver-

E

muthlich kommen? Alberti Argentinensis Chronico befindlichen Stelle her, wo es bei Urstisio Rer. Germ. Script. T. 2. p. 152. heisset: Convocavit autem Rex Carolus exercitum ad Moguntiam in Majo anni prædicti. Moguntini enim sibi in odium Heinrici Archi Episcopi, qui eos læserat, & Franckfurtensium, à quibus Rex abstulerat nundinas, dans eas Moguntinis, firmiter adhæserant. Und bald hernach. Obiit autem ipse Guntherus post compotationem hujusmodi intra mensem in Franckfurt, & in ecclesia parochiali ibidem, præsente Rege Carolo fuit cum lamentatione sepultus. Quo sepulto Francofurdienses in perpetuam memoriam solenne ut decet Regem, fecerunt sepulcrum. Rex Carolus ex tunc Franckfurtensibus omnia sua privilegia confirmavit & nundinas restituit, datis sibi viginti millibus marcarum quæ recepta sunt à Judæis crematis ibidem. Wer siehet aber nicht, daß dasjenige, was hier von Mainz gemeldet wird, als wor-

über

über die geringste Urkund weiter nicht vorhanden, den geringsten Grund nicht habe, und allenfalls nur in einer mündlichen Bedrohung, welche, indem **Günter**, wie schon oben erwenet, den 2ten Febr. 1349. erwelet, Frankfurt aber bei **Carln** noch vor der damaligen Herbstmeß-Zeit schon wieder ausgesönt gewesen, zu gar keiner Wirklichkeit gekommen, bestanden haben, die 15200. Pfund Heller guter Wehrung hingegen, so Frankfurt an den Kaiser abgegeben, (siehe die hierüber besagende Urkunden in obberegten Selectis Jur. & hist. T. VI. p. 567.) keines wegs für die Friedberger Messe, sondern um sich überhaupt wieder in des Kaisers Gunst zu setzen, und etwa zugleich dasienige, was mit den Juden, welche iedoch der Kaiser hierauf **mit Leib und Gut, wie es Namen haben mag**, und zwar unter der Austrukung: **Als die Schöffen, Raht und die Burger zu Frankfurt Unser und des Reichs liebe getreue anlangt gesehen unser und des Reichs Notdurft und han ahn sich selbst gegriffen, vnnd haben Vns geholf-**

 fen

sen mit 15200. Pfund Heller gute Wehrung 2c. dem Raht und der Bürgerschaft versezt, vorgegangen, als wovon in des Herrn von Lersners Chronic 1. Th. p. 555. sqq. nachgesehen werden kan, wieder gut zu machen, bezalt worden: die Fabel aber vielleicht daher gekommen seyn müsse, weil Carl, als er sich mit Güntern abgefunden, demselben unter andern Bedingnissen auch die Stadt Friedberg, S. obgedachten Berichts 2ten Th. p. 10. woselbst zugleich p. 62. seq. die Formeln der Eide, so die Friedberger Bürger unter andern auch dieser Pfandherrn halber eine Zeitlang schwören müssen, enthalten, dessen Erben aber solche hierauf an Mainz, Isenburg, Epstein und Frankfurt versezt, und der Frankfurter Pfandschafts-Recht, wovon die gelerte Anmerkungen über die Frankf. Reformation 3te Fortſ. p. 223. des merern nachgesehen werden können, am längsten gedauert: als wodurch, und andere wiedrige Begebnisse, besonders die in den Jaren 1383. und 1447. nach Winkelmanns Zeugnis l. c. erlittene grosse Brände, diese sonst gar ansenlich gewesene

wesene Stadt sehr herunter gesezt worden, und ihre Jar-Märkte und Messen gegen die Frankfurter keineswegs aufkommen können. Aus obigem lässet sich also auch beurteilen, wie sehr der obberürte Antiquarius des **Nekar-Main-Lohn-und Mosel-Stroms**, was er vom Ursprung der beiden Frankfurter Messen anfüret, durcheinander werffe. Zwar ist der Herr Lic. **Müller** in seiner **Nachricht vom Domstift S. Bartolomäi** p. 123. so viel den Ursprung der Herbstmesse betrift, fast auf gleiche Gedanken, wie diesseits oben geäusert worden, geraten; Er schreibt aber den ersten Anfang der Herbstmesse nur der Bartolomäi Kirchweihe zu, da doch obberegter massen dieser grosse Markt schon vorher gewesen. Sodann sezt er die Bartolomäi-Kirchweihe gegen das von ihm selbst angefürte Document anstatt des **Sonntags vor Himmelfart**, auf den **Sonntag vor Marien Empfängnis**; mit dem Anfügen, Kaiser **Friederich der 2te** habe diese Messe im Jar 1340. mit seinem Privilegio versehen, anstatt solches, wie oben dargetan, im Jar 1240. geschehen ist.

XII.

Andere Städte sollen sich dergleichen bestreiten grossen Märkte nicht anmassen.

Nachdem die Stadt Frankfurt dieser beiden Kleinodien sich teilhaft zu machen die Geschiklichkeit gehabt, so ermangelte selbige eben so wenig alle mögliche Sorgfalt für deren Erhalt- und Beförderung anzuwenden. Sie brachte es daher sogleich nach **Friedrich dem zweiten** dahin, daß dessen Söhne und andere Nachfolgere am Reich **Conrad**, **Wilhelm**, **Richard**, **Rudolph**, **Adolf**, **Albrecht**, **Henrich**, und **Ludewig der Baier**, alle Rechte, und so alte als neue Freiheiten und Gewonheiten der Stadt nicht nur iedesmal mit den gnädigsten Austrukungen bestätigten, sondern auch der leztere nach der ihr im Jar 1330. verliehenen neuen oder Fasten-Messe am Sonntag nach Mathias des Apostels Tag 1332. als etliche Städte, Märkte und Dörfer, und deren Herren die Ihnen von den Kaisern verliehene Freiheiten eben so, wie die Frankfurter ihre auszulegen sich angemasset, nicht nur, daß zwar sie sotane Freiheit an Wochen-Märkten haben, und ihr Urteil nach der

Kaiserl. Privilegia darüber.

der Stadt Recht suchen mögten, iedoch nicht alle die alte Freiungen und besondere Gnaden haben solten, welche Frankfurt, und andere Reichs-Städte von den Kaiserlichen Vorfaren hergebracht, und noch hätten, verordnete, sondern auch unterm Sonntag Lætare 1337. der Stadt annoch das besondere Privilegium erteilte. Hier sind die Worte: Haben Jn für vns vnd vnser Nachkommen am Reich verheissen, daß Wir der Stadt zu Mentz keine Messe noch Märkte geben sullen, noch auch keiner andern Stadt, wie die genant sy, noch iemand anders keine Märkte noch Messe geben die den zweyen Messen vnd Märkten zu Francfurt schädlichen seyn mügen, wie och, daß wir oder Vnser Nachkommen an dem Reich, Könige oder Kaiser Vns vergesen, vnd den von Mentze oder andern Stätten, oder iemand dorüber Messe oder Märkte geben,

vnd in die verbrieften das wolten wir nit, das Kraft noch Macht habe, und sullen das Wiederrufen, wann wir sein von den von Frankfurt geinnert wurden. Welche Privilegien hernachmals auch noch, und zumal diejenige, so der Stadt Frankfurt über die Messe verliehen, fast von allen nachfolgenden Kaisern kräftigst bestätigt, und fürnemlich, da vorher in Ansehung deren so die Stadt hieran hindern würden, nur die Clausul, als lieb Ihnen Unser und des Reichs Huld sei, angefügt gewesen, von Carln dem vierdten in dessen Bestätigungs-Brief vom 19te Aug. 1355 und andern Kaisern in den Ihrigen die Poen von 100. Mark lötigen Goldes halb dem Römischen Reich und halb den Burgern zu Frankfurt verfallen, hinzugesezt worden: wie dann der nemliche Kaiser Carl der vierte obberegtes Privilegium Ludewigs des Baiern vom Jar 1332. und das vom Jar 1337. annoch insbesondere beide im Jar 1366. und zwar lezteres bei Strafe

gegen

gegen die Ubertretter von 100. Pfund lötigen Goldes bekräftiget, vorher aber im Jar 1357. die Freiheiten der Fasten-Messe denen der alten Messe gäntzlich gleich gemacht hat. Wir ruken hier aus den Tomo der von Uffenbachis. histor. Mss. fol. 77. ein von dem Erzbischof Conrad von Mainz an Pfalzgrafen Ludewig im Jar 1429. dieser Messen halber erlassenes Schreiben wegen seines besondern Inhalts ein also lautend: Unsern freundlichen Dienst zuvor, Hochgebohrner Fürst lieber Oheim und Gevatter. Es sind jetzund alhier bey uns gewesen der Veste Dieterich von Staffel unsers lieben Neven von Trier Marschall der dann allerhest von Nürnberg kommen und auch der Stadt Frankfurth Ehrbahre und redliche Freunde und han uns erzehlt, und gesagt, wie daß sie eigentlichen verstanden haben daß jezund die von Nürnberg ein treflich und schwer Gebott in der Stadt Nürnberg gethan haben, bey Libe und bey Gute, daß keiner Erzbischöfl. Mainz. Schreiben.

ihrer Bürger mit Kauffmannschaft oder Habe sich zu der nächst kommenden Frankfurter Festen-Messe fügen sollen, und hat sich auch mit etlichen Städten droben zu Lande unterredet oder furbaßer ihr Bottschafft an die Niederländischen Städte gethan, daß sie desgleichen keine ihrer Bürger oder Kaufleuthe zu der obgenanuten Messe fahren lassen; solches uns schwerlichen ingehet und wir auch ungern vernommen haben, dann wir besorgen, ob die Messe diesennahle hinterstellig worden da sie dann auch fürbaßer hinterstellig blebe und in langen Jahren und Zyten nicht wiederum genge mochte werden davon eure E. uns und andern Fürsten, die da zu geiten han, groß Herrlichkeit abgehen uud nicht alleine E. E. unsern und andern solcher Fürsten, sondern auch den gemeinen Lande und Luthen grosser und ewiger Schade, Unstade und Hindernüß entstehen und kom-

kommen würden. Und nachdem wir verstehen, so hat sie solcher Zugriff und Geschicht, so der von Winnsperg zu nächsten an den Schwäbischen Städten gethan und begangen hat, herzu beweget. Und wann uns Lieber Oheim und Gevatter uns von Hertzen leid und sonderlichen schwere wäre, daß solche Messe, die so gar bedächtlichen, ordentlichen, und redlichen wohl bedacht und gesatzt ist worden, von dem heiligen Romischen Riche demselben Riche zu Ehren-Würden und allen gemeinen Landen zu Seeligkeit nutzen und frommen, daß sie also abgehen und E. E. wir und andere Fürsten, die darzu zu geleiten haben, an solchen mercklichen unsern Herrlichkeiten und darzu Eure unsere und alle andere gemeine Lande und Luthe in Dutschen Ländern, schweren Schaden und unwiederbringlichen Unstade nehmen solten. Und darumb so bitten wir eure E.

so

so wir allgutlicheſt können und mögen, die Sachen zu Hertzeu zu nehmen und zu weigen baß und tieffer, dann wir uch geschrieben können und daß ihr umb der Sachen Willen oder redlichen und treflichen Freunde mit Macht schicken wollet gen Würtzburg, also daß sie da seyn uff nu morgen Sontag nächst vor unser L. Frawen Tage Purificationis zu raht da zu seyn, so wollen auch die obgenante von Franckfurth ihre Freunde uff die Zit da haben, als uns dann das jetzund allhier ihre Freunde von ihren wegen zugesaget haben zu thunde. So haben wir unser lieben Oheim von Brandenburg darumb so wir gütlichst möchten geschrieben und gebeten uff die Zyt auch sine Freunde mächtiglichen dazu han und deßglichen den von Nürnberg und darzu unserm Freunde dem Bischoffe von Würtzburg daß er uff die Zyt mit sin selbs Lybe zu Wurtzburg syn

wolle

wolle so wollen wir auch unsere redliche Freunde mit Macht da han uff die obgenannte Zyt und daß sich die allegůtlichen, unterredden, besprechen und eins werden, wie, und in was guten Massen, Formen und Wisen das fürzukommen sy und die Kauffs-Leuthe mit ihren Liben, Haaben und Gůtern fürter mer wol und strecklich zu geleiten syn, also daß der Kauffmann sicher die Strassen gebuwen mögen und solche Hinterstellungen der Messe und der gemeinen Landen schwerlicher Schade zum besten fürkommen werden. Daran thunt ihr wohl gen GOtt und verdienet davon Lob und Ehr gen die Welt und wir wollen das williglichen und gerne gen E. E. Freundlichen zu Willen sy, das wollet uns widderum gen Aschaffenburg wissen lassen, dann wir uff Wege syn, uns jetzund mit der Gottes Hülffe dahin zufügen.

gen. Geben zu Hoest am Samstage nächst nach dem achtzehenden Tage, Anno 1429. Conrad Ertz-Bischoff zu Mayntzt. Wiewol es bald darauf anders ausgesehen haben muß, dann so findet sich nicht minder ein am Mitwochen vor S. Peter und Pauli 1431. vom Kaiser Siegmund erlassenes Mandat, so anfangend: Allen und ieglichen Unsern und des heil. Reichs vnd andrer Stete Kaufluten vnd andern Lüten die Unsre vnd des Richs Messe vnd Merkte in Vnser vnd des Richs Stadt zu Frankfurt pflegen zu besuchen, des weitern Inhalts: Daß diese an die um selbige Zeit zu Maintz angelegte Messen sich nicht kehren, oder dieselbe achten, sondern selbige in der Stadt Frankfurt, als wo sie lange Jare und zeither löblich und wol von Gnaden des Reichs gehalten und herbracht wären, suchen solten. Dergleichen Befehle auch im Jar 1458. von Kaisern Friedrich dem dritten wider

Und wider einige Städte ergangene Kaiserl. Befele.

wieder die zu Mainz und andrer Orten one Bewilligung des Kaisers und Reichs angelegte Messen und Märkte ergangen. Und als die ausländische Handelsleute im Jar 1563. aus der Ihnen beigebrachten ungegründeten Furcht einer in der Gegend von Frankfurt regierenden Seuche sich die damalige Herbstmesse zu besuchen scheueten, und ihr Gewerb zu Maintz verrichten zu wollen sich angelassen, verwarte sich der Raht, so wie er auch schon im Jar 1547. bei den damaligen Kriegs Unruhen durch das in des Herrn **von Lersner Chronic** 1. Th. p. 429. bekant gemachte Schreiben (siehe auch dessen 2. Th. p. 557.) getan, gegen dieses Unterfangen vermittels folgenden unterm 2. Septembr. besagten Jars ausgefertigten Patents: **Wir der Raht zu Frankfurt, entbiethen den Ehrbarn vnd Namhaften Vnsern besondern guten Freunden, allen vnd ieden handtierenden Gewerbs vnd Kaufluten, so zu dieser deß heyligen Reichs vnd Vnser privilegirten vnd gefreyheten Herbstmeß Zeyt, ire Handtierung vnd Gewerb** Patent der Stadt Frankfurt in einem solchen Fall.

zu

zu Maintz zu treiben vnd zu üben versamblet vnd Vorhabens sein möchten, sampt und besonder vnser freundliche Dienst, Grus vnd alles Guts. Vnd wissen Euch darwben im besten nit zu verhalten das wir erstlich für vnnothwendig achten Euch zu erinnern, welchermassen Wir vnd gemaine Statt-Franckenfurt von vielen Römischen Königen vnd Kaysern hochlöblicher Gedechtnis vnd insonderheyt durch der jetzt regierenden Keys. Mt. Unsers allergnedigsten Herrn gnedigste Confirmation beider des heil. Reichs vnd Vnser järlichen Herbst-vnd Fastenmessen halben begnadigt vnd befreihet seind. Dann Euch vnverborgen, das in Krafft berürter Keyserlichen Privilegien vnd Freiheiten solche Messen nun über etlich hundert Jar, jederzeit von männiglichen Teutscher vnd andrer Nationen, auch Ewern Vorfaren vnd Euch allhie besucht vnd gehalten,

vnd

vnd die Gewerb vnd Händel zu Zeyt derselbigen, nie an andere Ende ausserhalb der Statt Frankfurt verwendt worden seynd. Nachdem aber Wir berichtet werden, daß dem zugegen von wegen deren dieser Zeyt bey vns (wie fast allenthalben) sich eraignenden sterbenden Leufft, ir Abscheuwens haben, Euch saamt Euwren Wahren vnd Handtierungen anhero zu begeben, vnd jetzige Herbstmesse zu besuchen, sondern fürhabens seyn sollet, Ewre Gewerb mit Kauffen, Verkauffen, vnd Handtieren darunden zu Mentz, wie auch hioben vermeldet, zu treiben vnd zu verrichten. So wöllen Wir Euch freundlicher Mainung nit verhalten. Erstlich, daß es mit solchen sterbend bey wyten (GOtt Lob) so geschwind vnd gefehrlich nit geschaffen, wie etwan davon ausserhalb mag geredt, vnd vielleicht durch Vnsere mißgünstige,

sonderlich auch diejhenigen, so von wegen in solcher Meß verschriebener vnd betagter Bezalung sich anher zu begeben scheuwen vnd forchten, angeben würdet: Vnd dann daß auch wir bey Vnsern Physicis, Stattärtzten vnd allen Apothekern, auch sonst allenthalben in der Statt vnd vnder gemainer vnser Burgerschafft die Ordnung, Bestellung vnd Fürsehung gethan, das menniglich (so viel muglich) verhütet, vnd da gleich durch solche Krankheyt jemand beladen würde, doch guten Rath vnd Hilff finden und haben mag. Zudem daß auch ein jeder für sich selbst mit vorgehender göttlicher Gnad vnd Hilff, vnd Gebrauch der verordneten vnd beraiten Präservativen für solcher Kränke (sonderlich, nachdem dieselbige noch nit so gar eingerissen, noch vberhand genommen) wol verwaren und versehen kan. Dieweil dann dem also, und obberürt Ewer

Für-

Fürnemen nit allein zu Abbruch vnd Schmelerung vnserer Messen, vns, vnd gemeiner Stadt zu merklichen vnd hochnachteiligen Beschwerden vnd Schaden, sondern auch Vnsern langherbrachten vnd confirmirten Kayserlichen Freiheiten, so Wir der Messen halben haben, welche vermögen, daß inn keiner Statt, sonderlich aber zu Mentz nicht, Meß oder Mark gehalten werden sollen, die Vnsern beiden Messen in einichen Weg verhinderlich vnd schädlich seyn möchten, auch Niemand wes Stands oder Wesens der sey, ichtzit zu Krenkung vnd Schwechung bemelter vnserer Messen, bei Vermeidung hundert Mark lötigs Goldes in einichen Weg fürnemen sol ꝛc. Ferners Innhalts zweyer Privilegien, die Wir hievor in verschiednen der ringern Zahl sieben und vierzigsten Jare, denen damals in Vnser Statt anwesenden Kaufleuten als

sich der Zeyt ein gleichmessig Fürnemen eraiget, in dem Barfüsser-Closter auß den besigelten Original-Briefen durch unsere verordnete Rahts-Freunde offentlich haben anzaigen und vorlesen lassen, zuwider und entgegen, und also ganz unfreundlicher Weiß von Euch beschicht, und fürgenommen wirdt. Sonderlich in Erwegung daß Jr one sondere Gefahr, als obgemeldt, allhie die Meß besuchen, vnnd Ewwere Gewerb, wie von alters treiben mögen, wie denn auch hievor mehrmals in Zeiten solcher sterbenden Laufft, so sich etwan auch in den Messen viel beschwerlicher und sorglicher als jetzund, zugetragen, von Euwren Vorfaren und Euch one sondere Abscheuw beschehen. So wollen wir euch hiemit die berürten Unsere habende Keyserliche Freiheyt zuwissen gethan, und deren erinnert haben, mit freundlichem

chem Begern, das ir diese euwre Zusammenkunfft vnsern Messen zu Abbruch vnd Schmelerung auch den habenden Keyserlichen Privilegien zu wider von Euch zu Zeyt dieser Vnser Herbstmeß zu Mentz fürgenommen, ab, und in Ruhe stellen, vnd Euch mit euwrer Wahr vnd Gütern nachmals allher verfügen, vnnd die Herbst-auch alle andere volgende Messen, allhie in der Statt Frankenfurt, wie von Alters, besuchen vnd halten wůllet, So sollet ihr bey Vns vnd den Vnsern allen dienstlichen Willen Gelegenheit, Fůrderung, auch sonst alles nit weniger dann hiebevor, befinden. Da ihr aber über diß vnser offen ersuchen vnd Anzaig zu Mentz verharren, daselbst Ewwere Handtierungen vnd Gewerb zu dieser vnser gefreyheten Herbstmeß Zeyt, derselben vnd Vnsern Freiheyten zu Abbruch und Schmelerung fürzunemen, vnd zu üben, understehen,

vnd also Vns, vnd den Vnsern diese Herbstmeß vnd die Nutzungen derselbigen entziehen würden, So wöllen Wir Vns hiemit vorbehalten haben, Vns alles vnd jedes Schadens, Nachtheils vnd Verlusts, so Vns vnd den Vnsern aus solchem, jetz vnd in künftige Zeyt erfolgen möchte, an Euch samt vnd besonder, als den Ursachern desselben vnd den jhenigen, die solches alles des heyligen Reichs vnnd Vnsern gefreyheten Messen zu Abbruch, vnd Schmelerung, vnsern habenden Kayserlichen Freiheyten straks zuwider, vnbefugter Weiß fürnemen, wie sichs gebürt, zu erholen, auch gegen Euwer jeden insonderheyt, auf die verwürckte Poen der hundert Marck lötigs Goldes, wie sich das aigent vnd gebürt, mit Recht zu procedirn, vnd zu handeln, vnd sonst alles vnd jedes was Vns hierinn noch andere Vnsere habende Keyserliche Freiheiten, Gebrauch,

und

und gemaine Recht zu lassen, fürzunemen. Dessen allen wir Uns hiemit vor Euch, samt und besonder, und sonst gegen allermenniglich offenlich und zierlich bester Form bezeugen und bedingen. Das wolten wir Euch sampt und besonder, also freundlicher Mainung zuwissen thun, Euch darnach haben zu richten, und für Schaden selbs zu hüten, dann wir je ungern wolten, daß Uns Ursach gegeben würde, dadurch wir unsern und der unsern Schaden und Nachtheil zuverhüten, auch unsere Freiheyten zu handhaben, bewegt werden mögten, gegen Euch oder Euwern Herrschafften ichtzit unfreundlichs, oder das Inen auch zu Beschwerden gelangen möchte, fürzunemen. Deß zu Urkund haben wir unser Stadt klein Insigel hieran thun trucken. Geben Donnerstags nach Egidii den zweiten des Monats Septembris Im

fünffzehenhundert drey vnd sechtzigsten Jare. Ja, als die Stadt Braunschweig im Jar 1675. bei Kaiserl. Majest. nachgesuchet, daß sie ebenfals mit zwo solchen Messen, wie Frankfurt und Leipzig, aus Römisch Kaiserl. Macht nnd Vollkommenheit begabet und begnadigt werden mögte, haben beide leztere Städte, onerachtet der damalige Hertzog **Rudolph August** iene kräftigst zu unterstützen sich bemühet, und demnach bei dem Kaiserl. Reichs-Hofraht es zu einer ordentlichen Rechtfertigung gekommen, und weitläuftige Handlungen hierüber gepflogen worden, sich mit so vereinigtem Nachtruk gesetzt, daß das Gesuch auf die Art, wie gebetten worden, keinen Erfolg gehabt, ob schon Kaiser **Maximilian** bereits im Jar 1505. der Stadt Braunschweig 2. neue Jarmärkte verliehen gehabt, welche, da es mit diesen zu keiner rechten Activitæt gekommen, der Hertzog **Rudolph August**, auf das Kaiserl. Privilegium sich beziehend hernachmals in den Jaren 1681. und 1683. der Stadt bevestiget und erweitert, oder vielmehr deshalben neue Privilegia erteilet.

Der Stadt Frankfurt und Leipzig ehemalige Bemühung gegen die Stadt Braunschweig wegen solcher Messe.

teilet. Wie denn alle diese Gnaden-Briefe bei Pfeffingern Tom. III. p. 185. sq. zu finden, und man hatte besonders von Seiten Frankfurt unter andern angereget, wie es Reichs-kundig sei, daß die Frankfurter zwo, der Stadt Leipzig drei, der Stadt Strasburg zwo, der Stadt Naumburg in Thüringen eine, und der Stadt Lintz in Ober-Oesterreich zwo universal-Messen und Märkte, anderer berümter Märkte zugeschweigen, kaum ein viertel Jar von einander distirten, und ratione temporis sich aneinander hiengen, daß eine der andern gleichsam die Hand langte, so daß, wann kaum eine gehalten, die andre da sei, Inngleichen, daß, als die Stadt Nürnberg von Kaiser Siegmund als damaligem Römischen König im Jar 1431. eine Messe dahin erlanget, daß dieselbe in ihrer Stadt vier Tag nach Ostern, und in vier und zwantzig Tagen lang gehalten werden solle, die

Stadt Frankfurt aber sich hierüber beschweret, und den Kaiser Siegmund an die von dessen Kaiserl. Vorfaren Ihr gethane Zusagen und Versprechungen erinnert, und ihre Nothdurft vorgestellet, auch die Churfürsten von Maintz, Cölln, Pfaltz, die Hertzoge zu Jülich, Cleve und Berg, die Grafen und Städte in der Wetterau, am Ober-Reinstrohm, und im Elsaß, wie auch andere viele Kauf- und Handels-Städte, als Augspurg Ach, Cölln, Brüssel, Mecheln, Löwen, und viele andere mehr mit ihren herrlichen Attestationibus adsistirt, solches die Wirkung gehabt, daß die der Stadt Nürnberg gegebene Meß keinen Fortgang gewonnen, sondern unterblieben, dieweil des Kaisers Meinung nicht gewesen, daß das Jemand anders zu Schaden kommen solte: Und daß auch dieses die Kaiserl. Meinung in dergleichen

Fällen

Fällen niemals sei, davon kan Glock de nundinis §. 55. ingleichen was dieserhalben die Stadt Frankfurt, als sie im Jar 1557. um Moderation der Matricul nachgesucht, weiters vorgestellt, die von Lersnerische Chronic 2. Th. p. 262. nachgesehen werden. Ubrigens füret auch Marperger in seinem obberegten Tr. p. 261. und 303. aus des Rosacorb. pract. obs. c. 18. n. 1. an, daß die Stadt Frankfurt einsmal bei dem Kaiserl. Cammer-Gericht ein Mandat wider den Hertzogen von Würtemberg ausgewirket, daß er denen in seinem Land spoliirten Kaufleuten die abgenommene Sachen wieder zustellen, und hinfüro keinem Kaufmann das begerte Geleit verweigern solte. Es verdienet hiebei eine Anmerkung daß mitten in der Bürgerl. Unruhe von 1613. Magistrat und Burgerschaft dennoch einmütig besorgt gewesen, daß die Messen ihren ungehinderten Fortgang haben möchten. Denn als die Stadt Nürnberg unterm 2. Aug. an den Raht zu Frankfurt ein Schreiben abgehen lassen, und darinn zu wissen begeret, ob die schwürige Frankfurter Sachen verglichen,

glichen, wo nicht, wolten sie die künftige Meß unbesucht lassen, oder aber solte der Raht ihnen Versicherung thun, damit sie sich auf den Nohtfall zu ergetzen wüsten, und dieses Schreiben allen Gesellschaften und Zünften communiciret worden, darauf zur Antwort erfolget: 1. Es befrembte die Burgerschaft nicht wenig, daß die Nürnberger ein solches Mistrauen in die Burgerschaft setzen, da es doch nunmehr in guten Terminis stehe; 2. Werden sie sich auch wol zu erinnern wissen, daß in bishero wehrenden schwürigen Händel ihnen im geringsten weder an Leib Gut oder Gelt seye Schaden zugefügt worden, und dieses E. E Raht der Statt Nürnberg zur Widerantwort geschrieben werden möchte. S. Histor. Verlauf p. 137. Wie denn nicht nur selbst in den geferlichsten Tagen besage des Gerichts-Protocolli und Urtel-Buchs selbigen Jars, aus welchem sich zugleich ergiebt, daß der bekannte Fettmilch

milch ein ganzer Proceß-Krämer gewesen, und fast in allen Sachen Unrecht gehabt, aller dieser Unruhen ohngeachtet Gerichtl. Urtel abgefasset, und das Gerichte fortgesezt worden.

XIII.

Doch es lassen sich noch merere Ursachen des Ursprungs, und zumal des guten Fortgangs dieser beiden grossen Märkte oder Messen zu Frankfurt angeben. Stephani und **Marperger** füren dergleichen an. Sie vermeinen Frankfurt sei zu solchen besondern Messen gleichsam von Natur gemacht und aufgelegt. Der erstere, welcher zugleich, was Constantinus in seiner obberegten von Goldast angefürten Constitution der Stadt Arles beigelegt, nemlich: quicquid dives oriens, quicquid odoratus Arabs, quicquid delicatus Assyrius, quicquid Aphrica fertilis, quicquid spaciosa Hispania, quicquid fertilis Gallia potest habere præclarum, ita illic exuberat, quasi ibi nascantur omnia, quæ ubique constant esse magnifica, mit den nemlichen Worten auf Frankfurt

Merere Ursachen der Frankfurter Messen, und besonders deren guten Fortgangs.

Werden von Stephani

furt entlenet hat, sagt in seinen Encomiis nundinarum Francofurtens. bei Reußnern de Urb. Imp. und Knipschild de Jur. & Privil. Civit. Imp. L. III. C. 14. n. 12. von dieser Stadt: Sita est hæc civitas in eo Germaniæ loco, quo nullus commodior optari queat, si eorum, quibus undique in eam commeandum est, ratio habeatur. Etenim si perpendamus, quibus intervallis distet à quibusdam remotioribus oppidis, unde ad se tempore nundinarum tantam hominum multitudinem accire solet, eam veluti in medio positam esse comperiemus, adeo, ut quisquis eam condidit, (Francorum enim Marcomiri R. Filium hujus urbis non conditorem sed instauratorem fuisse, & de ejus nomine pro Helenopoli Francofordiam vocatam esse quidam memoriæ prodiderunt) ei animus aliquid de futuris nundinis præsagisse videri possit. Et saltem nemo sit, qui divinâ providentiâ ad

eas

eas præparatam illam urbem laudemque hanc desponsam ac destinatam ei fuisse negare ausit. Erycius Puteanus Lib. 4. hist. Insubr. p. 247. und Limnæus in seiner Jurispr. J. R. G. ad L. VII. c. 16. §. 1. machen daher gar aus dem Wort Frankfurt, Francum forum, oder liberum forum. Des Marpergers Worte hingegen sind folgende: Belangend die Frankfurter Messe am Mayn, so liegt diese Stadt hiezu um so viel bequemer, als sie von obenherab den Mayn-Strom hat, welcher mitten durchflieset, und die Stadt in zwey Theile, neimlich in Frankfurt und Sachsenhausen abtheilet, von unten herauf hat sie den Rhein, und an der Seite die Mosel: der erste führet ihr genugsame Waaren aus Frankenland zu, indem der Mayn nicht weit von Bamberg schiffbar wird, und also was Oesterreich, Baiern und Frankenland auszugeben

und Marperger anführet.

ben hat, ihr gantz commod auf dem Mayn kan gebracht werden; den Rhein herauf hat sie die Holländische und folglich die Englische und Ostindische, näher aber zu rechnen, die Westphälische, Jülische, Clevisch-und Bergische; auf der Mosel die Lothringisch-und etwas an Französischen Waaren; von dem Ober-Rhein aber, und dem bei Mannheim in denselben fallenden Necker, die Schweitzerische, Schwäbische, Pfältzisch- und Elsassische Waaren, zwischen welchen Ländern insgesamt sie als ein Juwel mitten innen liegt, auf einem sehr fruchtbaren Boden, und einem gesunden und temperirten Climate. Die Stadt selbst ist stattlich, und mit soliden steinern Häusern, und gegen alle Feuers Gefahr, wolverwarten starken Gewölben versehen, ausser daß dieienige, welche dem Mayn etwas zu nahe und niedrig

liegen,

liegen, wann dieser sich unverhoft ergiest, einiges Schadens gewärtig seyn müssen, welchem aber bei Zeiten mit Ausräumen vorgekommen wird. Die Burgerschaft ist höflich, leutselig, und arbeitsam, sonderlich aber die Herren Kaufleute sehr raffinirt auf die Negotia, dabei kluge, reiche, ansehnliche, renomminirte, und verständige Leute, denen die Thür zu allen Ehren-Aemtern ihres Vaterlandes offen steht, und auch mehrenteils stattliche Capitalisten seyn, welches, wie wir schon gehöret, ein gutes Requisitum an einem Meß Ort ist, weil sodann die Einwohner den grösten Theil ihrer Meß selbst machen, und, was noch die Ausländer thun, doch dergestalt mit durch ihre Hand gehen lassen können, daß einigen durch Provision, Factorey-Gebühr, Interesse vom Vorschuß, Wechsel-Agio, und dergleichen ja so viel, und oft mehr von des Fremden Waaren

an Gewinn in Handen bleibt, als der Frembde selbst nicht davon zu haben sich rühmen kan. So ist auch alle Handlung, die daselbst geschiehet, real und in grossen Partheien, und zwar solches allein der angelegten Meß zuzuschreiben, als welche eben die Käuffer und Verkäuffer, weil sie an Frankfurt einen Central-Platz finden, daselbst zusammen ziehet, also, daß so viele grosse Länder und Provinzien ihrer Commerciorum confluxum daselbst anstellen, die, wann auch gleich keine Meß in Frankfurt wäre, ohnedem nicht wol anders, als vermittelst, und über Frankfurt miteinander handeln könten. Denn wolte der Holländer seine Waaren ins Reich, der Italianer und Ober-Teutsche seine nach Holland haben, so muß es über den Mittel-Ort Frankfurt geschehen. Der Franzose und Lothringer, Schweitzer,

Schwab und Elsasser, hat daselbst halben Weg zu denen Sachsen, Westphålingern, und Franken. Die umliegende Provinzien, als die Pfaltz, Lothringen, das Lutzenburger Land, welches viel tausend Stück rohes Ungarisches Ochsen-Leder iårlich in Frankfurt einkauft, item, Hessen, das Maintzische, Darmstådtische, Franken und Würtenberger-Land finden daselbst vor alle Saisons ihre Provision einzukauffen, und ihren Vorrath hingegen wieder zu verkauffen, dahero auch Henricus Stephani, ein sinnreicher Poet, nicht unbillig diese Weltberümte Stadt in folgenden Versen gelobet hat:

Tot tibi nostra dabit pulchras
Francfordia merces,
Hæc habet, ut dicas, quicquid in
orbe fuit.
Gargara quot segetes, quot habet
Methymna racemos,

Æquore quot pisces, fronde teguntur aves:
Quot coelum stellas, tot habet Francfordia merces,
Mercuriusque suo prostat in emporio.
Seu caperis nostram peregre advenientibus urbem,
Ante oculos veniet merx numerosa tuos:
Sive petis merces patrias, tibi mille placebunt,
Cogeris voti nescius esse tui.

Und weil auch um Frankfurt herum mehr als in einer Provinz in gantz Teutschland Chur- und Fürstliche, wie auch Gräfliche, sonderlich die Fränkische und Wetterauische Grafen- und Herren-Höfe, samt vielen Prälaten und einem grossen Adel anzutreffen; als ist leicht zuerachten, wie Frankfurt, als ihr Umschlag, und Central-Wechsel-Ort, ihrer so wol geniesen müsse, es seye in

in Fournirung desienigen, was sie zu ihrem Hofstaat nöthig haben, oder in Disponirung ihrer Gelder, Verwarung der Depositorum, Vorleihen auf Interesse, und was dergleichen Emolumenta commercalia und accessoria mehr seyen, zu welchen die so viele Jare her wider den Franzosen am Rhein zu Feld liegende teutsche Reichs Armeen, und deren Durchmärsche mitzurechnen, welche dem Kauf-und Handwerks Mann in Frankfurt gewislich kein geringes eingebracht, und solchen Städten, aus welchen sie ihre Provision an Victualien und Montur haben müssen, ja so nützlich seynd, als andre (die keinen Genuß davon haben, und doch dazu contribuiren müssen,) Schaden dadurch empfinden. Lansius hat daher in Consult. de Prærog. Prov. Europ. Orat. I. pro Germ. sich nicht entbrechen können, die Frankfurter Messen so gar totius orbis nundinarum caput zu nennen.

nen. Und in dem a. 1552. zum Vorschein auch zeithero aufs neue heraus gekommenen Plan der Belagerung der Stadt Frankfurt giebt sie sich selbst den Namen eines Emporii. S. Hortleder von den Ursachen des T. Kriegs neue Ausgabe, imgleichen von Lersner Chronic. 1. Th. p. 450. Dem sei nun wie ihm wolle: Die beide Frankfurter Messen haben wenigstens darinnen vor allen andern einen sonderbaren Vorzug, daß die dahin reisende Kauf- und Handels-Leute, für welche ehemals an vielen Orten, wie aus Moscheroschens Insomni Cura parentum p. 292. abzunemen, offentlich in den Kirchen und auf den Cantzeln gebetten worden, seit Friedrichs des zweiten Zeiten, mithin über 500. Jare, untern einem so besondern Kaiserlichen Schutz gestanden, daß die daher fast im gantzen Reich, in so vielen Chur- und Fürstlichen auch andern Ländern, gleich einer aneinander hangenden Kette etablirte Begleitungen denenselben bis anher vollkommene Sicherheit verschaffet haben, wie dann auch das ausnemende Gepränge, womit zu Frankfurt an den sogenannten Geleits-Tägen diese und ver-

Vorzug der Frankfurter Messen vor andern.

In Ansehung des Geleits der dahin reisenden.

verschiedene Chur- und Fürstliche Geleiter selbst bis in die Stadt von den hierzu bestimmten Bürgerl. Cavallerie-Compagnien unter dem Zuschauen und Zulauf einer unzäligen Menge vornem- und geringer fremd- und einheimischer Standes-Personen, welche, obgleich dieser Gebrauch nun schon so viele Jahrhunderte gewäret, und des Jahrs zweimal vorkommt, selbigen jedoch allemal wieder mit anzusehen nicht ermüden können, eingehohlt zu werden pflegen, schwerlich anderswo seines gleichen finden wird. Doch von diesem Geleite, und den dahin gehörigen Gerechtigkeiten wie auch den Messen, und dahin einschlagenden Rechten, und Freiheiten, insbesondre dem ehemaligen Meßgerichte, wird man sich nächstens vom ruhmwürdigsten Herrn Verfasser der obbelobten Anmerkungen über die Frankf. Reformation, vermög seines in der Vorrede zur 3ten Fortsezung getanen gütigen Verspruchs einer umständlichen Ausfürung zu erfreuen haben.

XIIII.

Auf welche Tage eigentl.

Wir müssen aber über diesen Anmerkungen von der Messe das Pfeifer-Gericht

 selbst

das Pfeifer-Gericht gehalten werde.

selbst nicht vergessen. Es ist oben erwenet worden, daß dieser ansenliche Gerichts-Sitz järlich den nächsten Gerichts-Tag vor Marien-Geburt gehalten werde. Kurtz vor diesem Tag müssen sich dannenhero die Abgeordnete der Städte einfinden, welches sie auch, um deren Rechte zu wahren auf das genaueste beobachten, und daher selbst in den Jaren, da es sich füget, daß das Geleite erst nach dem Pfeifer-Gericht eingeholet wird, dergleichen noch im Jar 1746. sich zugetragen, dennoch zu bestimter Zeit sich auf die Reise zu machen und in Frankfurt zu erscheinen unvergessen sind. Sie pflegen den Tag vor dem Pfeifer-Gericht ihre Ankunft dem Herrn Schultheis wissen, und dieser Ihnen das Gegen-Compliment machen zu lassen, worauf Sie Ihm persönlich aufwarten. Diser nächste Gerichts-Tag vor Marien-Geburt ist zwar in den ältern, und zumal denjenigen Zeiten, da eine jede der drei Städte noch ihre eigne Pfeifer gehabt, so genau nicht beobachtet worden, und sie haben merere Freiheit gebraucht, sich hierinnen nach den vorgekommenen Umständen zu richten. So hat zum Exempel im Jar 1388. Worms und

Was disfals in

Nürn-

Nürnberg den 2ten Tag vor Marien-Geburt, Bamberg aber lang hernach, nemlich den vierten nach Creutz-Erhöhung: Ferner im Jar 1400. Worms den zweiten vor Marien-Geburt und Bamberg den sechsten nach Creutz-Erhöhung, Nürnberg hingegen den Tag vor Mathäi des Evangelisten, desgleichen im Jar 1414. Worms den vierten vor Marien-Geburt, Nürnberg und Bamberg aber den fünften Tag vorher, und noch im Jar 1506. Worms und Bamberg den Freitag und Nürnberg den Montag nach Egidii ihre Zollfreiheiten aufgeholet. Ich will solches aus den alten Gerichts-Protocollen dartun: Hier sind die Worte:

den ältisten Zeiten geschehen,

wird aus den alten Gerichts-Büchern gezeigt.

Actum ann. Dni. MCCCCLXXXVIII. Fria scda ante nativ. Mar. Virg.

= = = = = = =

It. die von Worms hand hyde ir recht bracht.

= = = = = = =

It. die von Nuremberg hand ir recht bracht.

= = = = = = =

Actum anno Dn. MCCCLXXXVIII. Fria quartâ post exalt. Stæ. crucis.

= = = = = = =

It. die von Babenberg hand ir recht bracht.

= = = = = = =

Actum feria secunda proxima ante Nativ. b. Virg. Mar. a. XIIIIC.

= = = = = = =

It. die von Worms hant hyde zu tatage dem Schultheisen sin recht vor Gericht bracht nach gewonheit und recht als von alders wegen gewest ist.

= = = = = = =

Actum feria sexta proxima post diem Exalt. S. Crucis a. XIIIIC.

It. die von Babenberg burger han hyde zu tage dem Schulth. syn recht buy des Richs gericht bracht und syn auch von dem Schulth gefragt vnnd geeidet nymand damyde zu beschuden und damyde zu hancworten dann sich nach dem als von alders wegen herkommen ist.

Actum

= = = = = = =

Actum in Vigilia Mathei Apost. & Evangelistæ a XIIIIC.

= = = = = = =

It. die von Nurnberg han uff hude dem Schulth. ir recht buy gerichte bracht vnd syn gefraget vnd geeidt als recht ist vnd als von alders wegen von ir Friheide wegen herkom ist, vnd ist solche recht doch ufgenomen idermann unschedelich an syne rechten.

= = = = = = =

Actum feria quarta proxima ante nativ. Mar. a XIIIIC. XIIII.

= = = = = = =

It. Clas Breunsted der stede geschworn Burger zu Worms hat hude zu tage von derselben Stede wegen den Schulth. syn recht bracht, vnd ist auch derselbe Clas gefraget worden als dan ein recht ist.

= = = = = = =

Actum

Actum feria quinta proxima ante nativit. Mariæ a XIIIIC XIIII.

It. Hans Fier von Nurnberg hat von derselben stede wegen dem Schulth. hyde zu tage syn recht bracht vnd ist auch der vorgen hans gefraget worden, als ein recht ist.

= = = = = = =

It. Heintze kender von babenberg hat hude zu tage dem Schulth. sin recht bracht vnd ist auch derselbe heinze gefraget worden als ein recht ist von der stede wegen zu Babenberg.

= = = = = = =

Anmerkung vom Wort Ferie.

Es ist aus obigem zugleich zu ersehen, daß, wie andere Urkunden, also auch die Gerichts-Protocollen, im 14ten und 15ten Jarhundert nicht nach den Tag und Monaten, sondern nach den Festen der Heiligen gefertiget worden, und daß man, da ein jeder Tag im Jahr einem Heiligen oder Säligen gewidmet gewesen, alle Täge Ferien genennt, und mit der nächsten, zweiten, dritten, vierten Ferie vor oder nach jedem

dem Heiligen Fest die Wochen-Tage zu bemerken gepfleget habe. Noch einige Special-Ursache hiervon zeigt du Fresne in seinem Glossario voc. Feriæ an, wann er spricht: Feriæ singuli dies hebdomadis dicti, ut est apud Hieronymum, non quod in iis feriandi necessitas incumbat, sed à septimanâ paschatos, quæ erat immunis ab opere faciendo & feriata, inde cum sex illi dies post pascha feriati essent, factum, ut omnes vocarentur feriæ. Es scheinet aber daß man bei dieser Benennung anfänglich seine Absicht auf der Juden Sabbater gehabt, wie der nemlich, Du Fresne, aus dem Will.Brit. die Worte anfürt: Judæi dies Sabbati appellant, nos autem ferias dicimus, quod omni die feriare i. e. cessare â peccato debeamus, unde dicimus primam feriam sc. dominicam, secundam, tertiam &c. Doch ist der Unterschied verblieben, daß, wann man das Wort Feria im Plurali gebraucht, dadurch wirkliche Feiertäge so wol in der Kirche, als bei Gerichte, und sonst dadurch ver-

Was Feriæ in plur.

Seit wenn der Pfeifer-Gerichts-Termin genauer beobachtet worden.

verstanden worden. Ubrigens nachdem sich die drei Stadte vereinigt, daß sie sich allerseits der Nürnberger Pfeiffer bedienen wolten, kunten sie den obberegten Termin des nächsten Gerichts-Tags vor Marien-Geburt viel genauer in Obacht nemen, und obschon noch zuweilen hernach selbige sich hierinnen einiger Freiheit zugebrauchen angemasset, und insonderheit, weil dieses Fest manchmal vor dem Geleits-Tag eingefallen, die Aufholung der Zollfreiheiten jedesmal auf den Freitag nach dem Geleite ohne Rukficht auf jenes Fest einleiten wollen, so ist doch nach 1618, als in welchem Jar die Sache durch einen Rahts-Bescheid in die vorige Ordnung gebracht worden, dergleichen so leicht nicht mehr geschehen, und die Freiheiten sind hierauf ordentlicher Weis von Ihnen im bestimten Termin sotanen nächsten Gerichts-Sitzes vor Marien-Geburt aufgeholt worden.

Rahts-Verordnung von 1618.

Obangeregte Rahts-Verordnung hatte also gelautet: „Als Herr Johann Martin Bauer von Eisenek, Schultheis, anbracht, demnach die erbare Städte Nürnberg, Worms und Bamberg

berg ihre Zollfreiheiten järlichen in der Herbstmesse eine Zeitlang hero den Freitag nach Einkommung des Gelaidts vor Gericht offentlich mit ihren Pfeifern aufgeholt, solches aber von Alters den nächsten Gerichts-Tag vor Marien-Geburt, und also nit jederzeit auf einen Freitag geschehen, als wolte er zu Bedenken stellen, ob nicht solches dem alten Gebrauch nach widerum anzustellen? :,: Solte man solchem also nachkommen und widerum, wie von Alters, das Pfeifer-Gericht anstellen lassen. Doch, es mus hier noch eine fernere kleine Anmerkung angefügt werden. Das Pfeifer-Gericht fält merenteils nach dem Geleits-Tag ein, zuweilen aber auch noch vor demselben, und zuweilen gar auf den Meß Anfangs-Tag, doch allezeit auf den nächsten Gerichts-Sitz vor Marien-Geburt. Die Ursache hiervon ist die nemliche, so bereits oben wegen des Meß Anfangs angegeben worden, nemlich die Beschaffenheit und Verbindung des Egidien Geleits-

Warum das Pfeifer-Gericht zuweilen vor dem Geleits-Tag einfället?

Verbind. dieser beiden Täg mit dem Meßanf. u. Marien Geburt.

leits- und Meß-Anfangs-Tags. folgendes Schema wird dartun, wie sich zum Exempel die Sache in einer Zeit von 9. Jaren nemlich vom Jar 1733. bis zum Jar 1741. disfals zugetragen: denn so war

im Jar

1733. ♂. d. 1. Sept. Egidii ♃. d. 3. d. Geleits-Tag ☾. d. 7. d. Meß-Anf. u. Pfeifergericht ♂. d. 8. d. Marien-Geburt.	1734. ☿. d. 1. Sept. Egidii ♃ d. 2. d. Geleits Tag ☾ d. 6. d. Meß Anf. u. Pfeifergericht. ☿. d. 8. d. Marien-Geburt.	1735. ♃. d. 1. Septbr. Egidii ♀. d. 7. d. Pfeifer-Gericht. ♃. d. 8. d. Mariengeb. u. Geleits-Tag. ☾. d. 12. d. Meß-Anf.
1736. ♄. d. 1. Sept. Egidii. ♃. d. 6. d. Geleitstag. ♀. d. 7. d. Pfeifer-Gericht, ♄. d. 8. d. Marien-Geburt.	1737. ☉ d. 1. Sept. Egidii. ♃. d. 5. d. Geleitstag. ♀: d. 6. d. Pfeifer-Gericht. ☾. d. 9. d. Mariengeb u. Meß-Anfang.	1738. ☾. d. 1. Sept. Egidii. ♃. d. 4. d. Geleitstag. ♀. d. 5. d. Pfeifer-Gericht. ☾ d. 8. d. Meß Anf. u. Marien-Geb.
1739. ♀. d. 1. Sept. Egidii. ♃. d. 3. d. Geleitstag. ☾. d. 7. d. Pfeifer-Gericht u. Meßanf ♀. d. 6. d. Marien-Geburt.	1740. ♃. d. 1. Sept. Egidii. ☿. d. 7. d. Pfeifer-Gericht. ♃. d. 8. d. Mariengeb. u. Geleits-Tag. ☾ d. 12. d. Meßanf.	1741. ♀. d. 1. Sept. Egidii. ☿. d. 6. d. Pfeiferger. ♃ d. 7. d. Geleitstag. ♀. d. 8. Marien-Geburt. ☾. d. 11. Meßanfang

XV.

XV.

So bald nun, wie obgemeldt, das Schöffen = Collegium sich niedergelassen, fängt der Actuarius an die bereits im Urtels=Buch eingetragene Urtel ablesende zu publiciren; und dieses sind nicht allein fremde=wie der Hr. von Lersner Fr. Chron. 1. Th. 1. B. 27. Cap. gemeldet, sondern meist von beregtem Collegio selbst abgefaßt=und seit einigen Monaten zu dieser Solennität aufgesparte gerichtliche sowol fremde als hiesige Personen betreffende End=und wichtige Bei=Urtel, oder auch bei der Referir erteilte sogenante extrajudicial-Decreta, welche jedoch dismal, wie die übrige gerichtliche Urtel ausgelöset, und also eswas höher bezahlt werden müssen. Wie dann die fremde Urtel wann der Hr. von Lersner dadurch nur diejenige, so von auswärtigen Juristen=Facultäten eingeholt werden, versteht, unter der namhaften Zahl von 40. 50. bis 60. so alsdann publicirt werden, einen gar geringen Anteil ausmachen. Die Procuratores bitten hiervon um Abschrift, pflegen auch zuweilen stehenden Fuses dawider zu appelliren, und, wann Ladungen um Urtel anzuhören, erkant ge-

Was von Seiten des Gerichts bei dieser Session vorgehet.

H wesen,

wesen, solche zu reproduciren. Andere, und zumal gewönliche Handlungen pflegen bei diesem Gerichts-Sitz nicht vorzukommen, sondern allenfals nachgetragen zu werden. Vor Alters zwar haben die Abgeordnete der Städte mitten unter den gewönlichsten Handlungen ire Gaben gebracht. Es ist aber selbiger Zeit eines und das andere gar kurtz geschehen. Das Altertum hat in diesem Stück vor der nachherigen Zeit gar viel zum Voraus gehabt. Man konte dasjenige mit wenig Worten gültig austruken, wozu jetzt gantze Blätter oder Bögen kaum hinlänglich sind, und die Warheit wuste ihren Wert zu behaupten, ob sie schon mit dem Schmuck so vieler Clausuln wie ietzt, nicht umhangen war. Zum Exempel sol dasienige was im Jar 1388. nebst andern mehr bei etlichen Gerichts-Tägen vorgegangen, dienen, als woraus sich zugleich ergeben wird, daß der Gerichts-Schreiber bei seiner Protocollar-Arbeit mehr mit gerichtlichen Erkantnüssen, oder Schuld-Geständnissen, wie auch deren Loß-Sagungen, und was dazu gehört, als mit Eintragung rechtlicher Sätze und Gegen-Sätze beschäftigt gewesen. Folgendes

Die Freiheiten wurden vor Alters unter den gewönlichen Gerichts-Handlung aufgeholet. Diese pflegten sehr kurtz gefast zu seyn.

gendes ist ein Auszug des Gerichts-Buchs von selbigem Jar

Actum anno Dni MCCCLXXX octavo fria sexta post decoll. bti Johis bapt.

Modelle davon werden aus den Gerichts-Protocollen von 1380. rc. gezeigt.

Item Peter Lonis had. bek. XVIII. gulden Johes yme Santhoffe.

It. Contze meyer Weber had bek. XXVIII. fl. Conzechin ferber.

It. Wenzil Deschenmacher had bek. X. gulden Conzechin Fischerfelde.

It. Conzechins Heringes fr. had bek. I. gulden Conzechin Ferber.

It. Her Helginstein had einen k. geoffn. uff ein pherd Halman Phifers von Aschaffenb. vor I. gld.

= = = = = =

It. Conzechin glaubg had Drinckfasses ufgeboden die ym steen von grede Ertzten wegin vor L. gld.

= = = = = = =

It. gude glockengiessern had phande uffgeboden 1. bette vnd and. gerede vor IIII. gul. Herman. Nollen.

It, Idem had uffgeboden I, mantil vnd II, ſtollen vor V. gul, vnd I, gr. gud, kangieſers fr,

It, Sigel Herdorn vnd foltze Robduſch ſind ledig von Heilvoten als er yn geboden hatte vor Lon vnd er had das ger, verſumit,

= = = = = =

It. Conzechin von Wetsl, iſt ledig von Sifr, Fickeln vor III, guld,

It, gude Sipel had irf. (irfolgt) V, gul. uff lekeln Fridank, &c,

= = = = = =

Actum anno Dni MCCCLXXXVIII, fria ſcda an, nat, Marg, virg,

It, Ewalt zu Ortenburg had bek, II, gul, Claſen Monche.

It, Idem Claſe had II, Düche uffgeboden vor XVI, gul, I. Ort Conzechin Ferber,

It, die von Worms hand hude ir recht bracht,

It, Wick, riſche had bek, daz er I, gul. vor den Wingarten abeloſen ſulle bechtold Lower,

It, En-

It. Engebr. Spengeler had bek. XXVII. Sch. Jacob Bomerſch &c.

It. Zuſchen Wolffe Swieger vnd girhd Kempin Selgin muder iſt das ger. uffgeſl. an das nehſte ger. nach Mich. obe ſieſich andt. hiezuſchen nyt gutlich richten.

It. Bechtold Virnitz ſon had bek. III. gul. Sifr. guldenſchaft.

It. die von Nuremberg hand ir recht bracht.

= = = = = = =

It. Henne rode Sal Bechtold Lower ſinen Zins gebn von dem huſe I. Lib. geldes.

It. Frider. Uln. had eynen karren gek. hind. girhd. Kind von Siegen uff ſynen Knecht daz der karren ſin ſy.

It. Henny goldſmid had bek. XX. gul. nach ſins br. Saze Fryenſtein vnd erk. frienſtein daz yme die LX. gul. bezalt.

= = = = = = =

It. Henſelin von Laufſtad had bek.

nach sins br. Saze Hennen Snytz-
kyle.

= = = = = = =

It. Berbechin Fischerin had bek. von
iirs Mannes wegen I. Libr. Conr.
Clabelauch.

= = = = = = =

It. Pedr. Kaldebecher had einem K.
geoffn. uff alle farnde habe in hen-
ne buckinges hus vnd hofe vor
IIII. gul.

It. Herme Swab had einen K. getan
uff eigen vnd erbe desselben Hen-
nen Buckinges vor VIII. Lib.

= = = = = = =

It. Rosenbusch had bek. daz er Pedr.
von triere vor den heiligin habe
heissin er sage nyt vvar vnd liege.

It. Irmendrud Schodechin had bek.
daz sie habe gegangen vor Long-
muss Svvern vnd habe vvidder yn
gesprochen daz yn daz Knallen ubel
angee vnd daz ir god musste helf-
fin daz er die Stad nimmer mit
eren besitze.

It. Heile

= = = = = = =

It. Heile Riethusen sal Clasen syme knaben lonen als lange als er ym gedienet had.

= = = = = = =

It. Contze Ysenmenger ist ledig vor I. gut. vor geilhus. bek.

= = = = = = =

It. Wernher zu den guten Luden had irf. IX. gut. uff henne von erleb.

It. Liebentrud Jude had erf. V. gul. vnd den schaden uff henne Cremer.

= = = = = = =

Actum anno Dni MCCCLXXXVIII. fria qur post Nativ. bte Mar. Virg.

It. Folzechin Kelsterbechir hed alle Winphande vnd IX. fl. uffgeboden.

It. Arnold von Montebur had bek. I. gul. Lorenze Goltsmyde.

It. Zuschen Wernh. Nolln vnd Herman von Willnaw sins brud. Son ist ein uffslag an das nehste ger. VIII. tage nach Mich. glichvvise.

It. Henne Zur milden had phande uff-

geboden VI. ysen deppen, I. Kessel vor XV. gr. Henne Stoffer.

It. henne giseler had bek. XII. gul. nach sins br. Saze Abr. fr.

It. henne Snytskil had II. Wammes uffgeboden vor II. gul. Ped. Walther.

It. Conze gele Jssenhenn Son von hoenstad had bek. daz er heffinst. burge sy vor IIII. Lib. uf Mart. zu bezalne geschee des nyt so had er geredt in fr. zu kommene vnd nyt dann vz ez ensy dan mit syme vvillen.

It. Zuschen gudechin gesten vnd iren Widdersachen ist geredt vnd daz ger. uffgese. an daz nehste ger. nach Mich. glichvvise.

= = = = = = =

It. gisele zum svvartzen Hermane vnd evvald zum Rebestocke hand bek. XL. Lib. vnd I. Lib. Henselin von Laufstad.

It. die fr. had Diclen von Hanavvoe zu-

zugeſpr. er hebe ir daz ire ein bette frebelichen uz irme Zinſe getragin: ſo ſpricht er ez ſy ſin gevveſt.

It. Conzechin Wiſsmud had eynen K. geoffn. hinder henne engiln Weber vvaz hans groiſsgut von Nür. by yme had vor VIII. gut.

It. Henne von Dorfelden had bek. daz er vvidder Hannemann Schefn. geſpr. habe er gebe einen gchihatz uff ſin reden oder uff ſin riden.

It. Herm. Svvab. had einen K. geoffn vor VIII. Lib. uff henne Bukinges eigen vnd erbe.

It. Abr. Jude had bek. III. par ſchue henne Wetzil Sutor.

= = = = = = =

It. Hervurd von egersbach vnd groiſſen Joh. hand bek. XI. gul zu guden recht. Henn. Surmilch.

It. Henne Aſchaff Pcur had bek. daz er geſpr. habe vvidder elen uff der ſtiegen ſie ſy eine boſe ſnode hur.

= = = = = = =

It. Meze zu Falckinburg had einen K. geoffn. uff ein pd. Sibold Schelmes.

= = = = = = =

It. Henne von erbach ist ledig vor X. gul. von Wicker zu den guden Luden.

It. Liebermann Jude had erf. IIII. gul. vnd gesuch V. Jare uff Bechtolde Virnitzer Son.

It. Engelbr. Spengler had erf. IX. Lib. uff Jekil Kemmer.

It. die Prediger hand einen K. getan uff eigen vnd erbe irbesseringe eins huses C. Bultzen vor XL. gul.

It. der Portener Heintze had einen K. getan uff eigen vnd erbe ein hus in der Santgasse Herman Hessen vnd siner fr. vor X. gul.

Actum anno Dn. MCCCLXXXVIII. fria sexta ante exaltat cruc.

= = = = = = =

It. Else Drude Scholern Docht. had bek. daz sy einen Knaben gesl'n habe.

It. daz Smydechin ſal Wolffe Zuſchen hie vnd hude vber VIII. tage ſin yſen machen oder man ſulde an ym richtin.

It. Contze Michel had bek. daz er mit Contze Drippel vnverſcheidenliche ſchuldig ſy XVI. gul. vnd dem geſuch Seligmanne.

It. Zwebolee had bek. daz er Mutzen ſchergin mit fuſten habe gesl-n vnd will mit willen eine miſſt. verbuſſen.

It. Heile Happels Son had bek. daz er ein fr. geſl-n habe.

It. Koppeyer had bek. daz er Hennen Saltzb. geſpr. habe vor III. Wayn voll holtzes.

It. Carl Wagenmachers fr. iſt ledig von heill Drutſchenfr. als ſy ſie beredt ſulde han.

It. Kalmann iſt ledig von Enr. Ruſſen von des Wines wegen der verſchodt ware.

Actum

Actum anno Dni MCCCLXXXVIII. fria qr. post exalt. S. crucis.

= = = = = = =

It. Heilmann Bansitze had bek. daz er selband. gespr. habe vor sinen Vader vor I. fuder Wines Heilmann zum guldenschaft er sprach aber sin Vader hette yn bezälit XVII. gul.

It. Henne von escheburn sal I. Misst. verbussen von Elsechin Mintzenbergers wegin.

It. die von Babenberg hand ir recht bracht.

= = = = = = =

It. Her Hermann Jurian had vertziegin vor sine Persone uff das grab in der pharre vor uns frauwen altare daz etwan waz dem Holtzheymern, als Her Bechtold vnd Her Jacob Clabet, der alde An Herman vnd Bechtold Low. darumb gerichtet han als von Elsemusichin eliche Husfr. vvegen.

Folgen noch einige Recesse von unterschiedl. Gattungen und Datis aus dem neml. Protocoll, als woraus der damalige Gerichts-Stylus, und Gewonheiten samt der Sprache einiger massen weiters abzunemen.

It. daz gerichte ist ufgeslen zuschen Lutter Buchin vnd Dietr. von Selbold uff den ersten Montag in der fasten. So vvere es den nehsten ger. darnach zu allen den Rechten als hude zu tage vnd by derselben globde.

It. Lotze von Linden Schriber had einen Kommer erfolgt uff Hi. Heilmann von Praunheim vor LXXX. acht. korns die liegen uff dem Spitale zu Sassenh. von Jungfr. Gertr. vvegin als der bode zun heiligin svvur daz er Hn. den Vrkund Br. in sin hand gebe.

It. Jacob Gertener had geoffn. sin Jargevvende als he einen K. erf. had uff Adolff Clabel, eigen vnd erbe

erbe daz zu ein hand uff yn erstorben ist, vnd noch uff yn ersterben mag vor CCCC. gulden vnd den schaden anno Dni MCCCLXXXVIII. fria pa post Ant.

It. Christian Waissmud had einen K. geoffnet uff einen Esil uff Henne Molln. vor II. acht. Korns.

It. Heintze Koch had sinen Kommer zu den drittenmale geoffnet, uff Dietr. Nagiln, nach dem als er vorgekommert had.

It. Else Siparten had bek. Joh. Kraze II. Lib. vnd vvil ym ein Unschult vor VIII. fl. tun.

It. Matern Holtzscher had erf. uf den gaden Schreiber von Nurb. I. marg. als er yme ein Bosevvicht habe geheissen.

It. Henne von Ortinberg had einen K. geoffn. huid frickeln Henne IIII. gul. von heimj. troners vvegn daz er yn nyt gevvert habe I. Morgen Wing. als recht ist.

It.

It. Wern. Wize had ercleyd ergangen mit ger. ein hus hind. den predigern daz ist girdans von Alpach vnd had daz feile geboden mit der stede zvvoin gesvvorn vnd keuffer die hand auch daz zun heiligin behalden daz sie das haus feile geboden haben zu versetzin oder zu verkeuffin des hand Vns Herren gevviset daz er das hus selber behalden moge vnd sulle ez han vnd sine erben vrkundt mit des Scholth. br. test. H. Jacob Weybe, Gotvvin Wize, Henne von Holtzh. Jacob Clabel der Junge Joh. von Holtzh. der Junge summa XVIII. Marg. vnd II. Marg. Zinss.

It. Henne Geilnhus begert ein anleyde gein Heintze Beck. der an yn vvonet.

It. Heinr. Aschaff vnd Henne von Montebur sollen vor Meistr. Hermanne geen vvaz der spricht daz

Henne

Henne Heinr. tun ſulle daz ſol er yme in XIIII. tagin tun.

It. der bode had geſworn daz er zwene vrkunds bt. einen Henne Waltmann vnd den andern Wig. von Alpach in ir hand gebn habe von VVern. VVize wegn.

It. gudelin zur Kirſenteuben vnd Claſe Erend hand uffgegeben alles ir recht daz ſie hatten an den zwein gaden gelegin an der Roſenbuſchen vnd deſſelben Peders huſe, Peder Schefer, Teſt. Her. Jacob VVeyle, Henr. von Holtzh. vnd Joh. von Holtzh. dem Junge als ſie daz erklerd hatten von girhands vvegen von Saltzb.

It. Maria Jacob Svvartzen ſelgin Docht. had zu Momparn geſaſt Hn. Madern iren Vetern vnd Jekil in dem Sale daz ſie tun vnd lazin mogin mit irem gude alles ir beſtins zu iren noze. Teſt. Henr.

Jacob

Jacob VVeibe H. gipel zu erber vnd Joh. von Holtzh. dem Junge.

It. Hebil zur Irlen had bek. III. gul. gipel Hennen Muder vnd ſal in alle Meſſe I. gul. geben bis die III. gul. bezalt worden.

It. Groiſſe Johanns Stieſſone Henne vnd fultze ſollen von ſeidt daz geiſtlich gerichten abetun gein becht. Rider. vnd ſin husfr. als von eins Komers wegin vnd ſie hand auch von beiden ſitten uff den Kommer vertziegen.

It. Zuſchen girharte genſebein vnd dem Zymmermann ſal ein anleide ſin.

It. Herbel Beck. had uffgeboden die beſſerunge dez huſes Contze Crolles gelegin hnd. deſſelben Herbel bek. huſe vor III. Lib.

It. Junge henne Aſchaffenb. had bek. Heilm. daz er yme ſelbander burge ſy vor III. Lib.

It. idem had bek. daz er ym allein burge ſy vor II. gul.

It. Sipel Aldenb. had bek. LIIII. gul. Helml. Juden vnd had yme davor ingeſaſt VI. Morgen Cappus gartin gelegin in der Lauberbach

It. Wigand Kiſten had geſprochen vor Eberhard ſinen Neſen alſo als er bek. daz er hennen von Aſchaffenb. ein fiddeln Dieb habe geheiſſen, vnd had Henne Stock Kiſten geſprochen vor hennen wegen ſinen Knaben Widd. vor uns Hern. daz Urteil had her Wize inne waz d. buſſe ſy.

It. Henne Smaltz iſt ledig von Heymerſchuſs als er yn ein boſewicht ſalde han geheiſſen.

It. Heintze Tuchſcherers fr. had bek. daz ſie Humbr. Duchſcherer habe geheiſſen ein Lekker v. ein retſchler vnd bek. daz ſie widder Humb. fr. geſprochen habe ſie habe eyme andern iren Mann entpfurt vnd habe

be II. bastarte oder dry mit ym gemacht vnd wil sich darumb mit dem ger. richtin.

It. Heinr. Koch had hude zu tage die schult von Dietr. Nagils wegen mit Namen VII^C^ gul. XL. gul. kuntlich gemacht mit dem Heuptbr. den er daruber vnd. syme Inges. had vnd auch mit eyme br den her. Reinh. Scherfgin von Colne yme zu getzugenisse daruber gegeben haid, darzu so had Conr. der Schriber uff sinen eid genomen daz yme die Schult kuntlich sy vnd daz yn Dietr. Nagil vorgen. hiesse dem vorgen. heubtbr. Schriben vnd geinvvertig daby vvere vnd had auch Heinr. Koch vorg. zun Heilgin gesvvorn daz ym oder sinen Kinder nymande vvegin dez vorg. gelde nicht bezalt sy.

It. Uns Hern hand gevviset daz Peder Bomerscheid sin gaden buvven vnd also machen sulle unverzogentlich

daz Joh. von Geilnhuſe an ſyme Huſe kein Schade davon gedihe.

It. Vns Hern hand gewiſet, daz Clais Goldſmid Eberhard Schelme ſulle einen andern gurtil machen vnverzogenliche odir ſin geld vnd ſilber vviddergeben.

It. Vns Hern hand gevviſet daz Conze Moir die vnderphande gelegin by dem ſvvartzen Hermansburne I. Morge Landes von Geze Grabemachers vvegin, als er darin geſaſt iſt mit ger. vnd er die verſetzin oder verkeuffin moge vnd damyde tun als mit ſynen eigen guden, teſt. H. Adolf Wize H. Jac. Weybe H. Joh. Clabel. H. Rulman Wize vnd H. Jekil Clabel.

It. Kalbeskopf had bek. vvulle er daz flekelchin verkeuffin, ſo vvulle er es Henne von Bebera gebr. zu kauffe vor eyme andern gebe er yme and. als vil darumb als ein and. auch bek.

er

er daz er alle versessen Zinse bisher richtin salde. &c.

In dem neml. Buch findt sich auch angemerkt:

N. Anno Dn MCCCLXXXVIII. fria sex. ante Convers. Pauli ist Wigel Clabelauche Kesseler sin Lantrecht benomen als er den Schernsmyd ermordet had. Ead. feria sec. post bonif. ist henne Rise von Bonamese Schefer sin Lantrecht genomen als er henne sinder uff der eschersh. Porte ermordet had. Eod. ist Herman Malknecht ein Mollnkecht von Elfelt sin Lantrecht genomen als er Herman Kreis von Folde ridderencecht ermordet hat.

In einem andern:

It. Henne Zingraf ein Webirknecht ist sin Landrecht vvieder geben des mordes vvegin den he begangen had an Heintzen von Montebur vnd hat uz gesvvorn II. Jar vnd eynen Tag a. M. CCCLXXX. sext. feria sec. post diem P. & P. &c. &c.

Doch genug hiervon, wir melden hier nur noch daß in den Anmerkungen über die **Frankf. Reformat. 3. Fortsez. p. 872.** einige sehr notable Nachrichten von der ehemaligen Benehm- und Wieder-Erteilung des Landrechts vorkommen, und verfolgen übrigens nun unsern Haupt-Endzwek.

XVI.

Die Abgeordnete sind von Worms, Nürnberg, und Alt Bamberg.

Die obgedachte Abgeordnete kommen von den Städten Worms, Nürnberg und Alt Baben- oder Bamberg her, denn vermöge uralten Herkommens haben nur die eingesessene Burger der alten Stadt Bamberg, so dem dasigen Raht mit Pflichten zugetan, die Zollfreiheit in Frankfurt, nicht aber diejenige, so demselben mit Pflichten nicht verwandt, als die, so in der Neuen Stadt, oder sogenannten Muntet, (Immunitæt) bei S. Gangolf, oder, wo es auch sonsten sei, wonen, und wie jene dem Bischof, diese nur dem Domcapitul angehören, welche leztere seit undenklichen Jaren den halben Zoll, das Monteten-Geld genannt, bezalet. Daher komt es auch daß die vom Abgeordneten überreichende Vollmacht noch würklich jedesmal von niemand

Die in der neuen Stadt Bamberg haben das Recht nicht.

Welche leztere den halben Zoll oder

mand sonst als Hrn Burgermeister und Raht der Stadt Bamberg ausgestellt ist, und derselbe vom Herrn Schultheis gefragt, von Ihm auch in der Antwort versichert wird, daß sothane Freiheiten niemand anders als den Burgern in der alten Stadt, so dem Raht mit Pflichten zugetan, zu gut kommen sollen: und als im Jar 1583. ein gewisser ansehnlicher Einwoner der neuen Stadt, Namens **Kremer**, diese Zollfreiheit sich ebenfals zuzuwenden sich angemasset, auch unterschiedliche Fürstl. Vorschreiben dieserwegen ausgewürkt hatte, ist der Raht zu Frankfurt dennoch auf dem Herkommen vestiglich verblieben, und hat im Jar 1658. als er einen sogenannten Immunitäter, Namens Wolf Schübel, um willen er sich für einen Burger der alten Stadt ausgegeben, gestraft, bei einer auf dessen Veranlassung am 28ten Apr. selbigen Jars mit einigen zu dem Ende in Frankfurt sich eingefundenen Fürstl. Gesandten, namentlich dem damaligen Cantzler, und Hrn. **Johann Adam von Sengelau**, gehaltenen Conferenz sotanes Recht und altes Herkommen genüglich behauptet, ja Bamberg hat

Monte-ten-Geld zalen.

im Jar 1698. selbst an Frankfurt begeret, daß niemand für einen Alt-Bamberger paßirt werden mögte, er habe sich dann mit einem Attestat hierzu legitimirt. Der Herr von **Lersner** in der **Fr. Chron.** 1. Th. 1. B. 27. Cap. meldet zwar, daß die drei Städte die Zollfreiheiten durch Notarien und Zeugen abfodern müsten: allein es sind seit vielen Jaren von Seiten Worms und Bamberg Rahtsverwandten, und von Seiten Nürnberg Rahts und Cantzlei Secretarien, oder doch andere ansenliche Bürger gewesen, denen man diese Verrichtung aufgetragen, und man hat warzunemen gehabt, daß die Städte auch gerne bei den einmal hierzu erkiesten Gesandten verblieben. Also sind zum Exempel, um diese Zollfreiheiten aufzuholen (**Marperger** in seinem obgem. Tr. p. 211. nennt es unrecht **abholen**) abseiten Worms vom Jar 1701. bis 1708. **Hr. Johann Peter Zorn des Rahts**, von a. 1709. bis 1712. **Hr. Johann Martin Henrich**, von a. 1714. bis 1720. Hr. **Johann Gerhard Schellhafer**, von 1721. bis 1722. Hr. **Frantz Christian**

Wer die Abgeordnete zu seyn pflegen?

Die Städte bleiben gerne bei den einmal hierzu erkiesten.

Namen derselben seit 1700.

Christian Gotterhold, von 1723. bis 1733. widerum Hr. Johann Gerhard Schellhafer, und von a. 1734. bis 1749. Hr. Johann Frantz Zorn ebenfals des Rahts: sodann abseiten Bamberg von 1701. bis 1721. Hr Johann Englert des Rahts, von 1722 bis 1730. Hr. Joh. Caspar Heim ebenfals des Rahts und nachmaliger Ober-Burgermeister, von 1732. bis 1742. Hr. Johann Christoph Elling des Rahts, und von 1743. bis 1749. Hr. Frantz Henrich Heim des Rahts: und endlich abseiten Nürnberg von a. 1701. bis 1712. Hr. Johann Georg Fritz, dasiger Burger, von 1713. bis 1723. Hr. Philip Balthaser König, von 1724. bis 1736. Hr. Philip Jacob Carl, Cantzlei-Secretarius, von 1737. bis 1741. Hr. Carl Sigismund Wild, Cantzlei-Secretarius, von 1742. bis 1749. Hr. Christoph Hemme, ebenfals Cantzlei-Secretarius, abgeordnet worden, und zu bestimmter Zeit im Frankfurter Rahthaus mit den gewönlichen Zierlichkeiten erschienen.

XVII.

Zug derselben durch die Stadt nach dem Gerichts-Saal.

Wann sie dieses zu thun Vorhabens sind, so erheben sie sich im Schlag zehen Uhr, aus ihrem Quartier, welches seit geraumer Zeit das Gasthaus im Nürnberger Hof, seit einigen Jaren aber das Gasthaus zum Rothen Männgen gewesen, nach dem Rahthaus, oder sogenanten Römer, und zwar auf folgende Weise. Zuerst gehen drei Pfeifer in blauen mit Gold gebrämten Mänteln, und bedekten Hüten eine sehr altfränckische Music daher machende. Der eine bläset eine sogenannte alte Schalmei, der andere einen Baß, und der dritte einen Pommer oder Oboe; Instrumenten so dermal wenig oder gar nicht mehr im Gebrauch sind. Es müssen daher eben diese Leute, damit die Kunst sich nicht verliere,

Die Pfeifer werden von Nürnberg unterhalten.

zu solchem Geschäfte besonders unterhalten werden, welches von Nürnberg geschiehet, als wo selbige alle drei seßhaft sind, und von den Nürnbergischen Abgeordneten mitgebracht, von Worms und Bamberg aber

Wozu jedoch die andere Städte das Ihri-

ihre verglichene Anteile, wovon unten ein merers, beigetragen werden. Weilen nun ein ieder Abgeordneter seine besondere Procession nach dem Rahthaus hält, so tragen

allemal

allemal die Pfeifer linker Hand auf dem Mantel das auf einer zierlich verguldeten Capsel gemahlte Wappen derjenigen Stadt angeheftet, in deren Namen iener erscheinet, und die Noten, wornach dieselbe ihre Music machen, haben sie auf dem Mantel rechter, oder linker Hand, nachdem es das musicalische Instrument erfodert, angespänelt, zuweilen auch träget der eine solche in der rechten Hand vor sich her. Sie blasen einer ieden Stadt besonders Stük, und accompagniren alsdann einander. Und so gehen sie in einer Reihe von ihrem Quartier zu pfeiffen anfangende über die Strasse bis in den Saal des Rahthauses, und in die Schranken, worinn das Schöffen-Collegium sizet. Hier halten sie ein, und bleiben so lange stehen, bis der Abgeordnete seine Rede getan und wieder heraus kommt, worauf sie das nemliche Stük wieder machen, und damit über die Strasse fortfaren, bis jener mit seinem Gefolge in eben derselben Ordnung nach dem Quartier zurük gelangt ist. Zween Frankf. Grenadiers pflegen vor dem Zug herzugehen. Die Music wird von den Pfeifern nach solchen Noten gemacht, wie hieneben zu sehen.

ge beitragen.

Ihre Music

XVIII.

XVIII.

Ceremonie der Abgeordneten.

Nach den Pfeifern folgen bei dieser Procession iedesmal die drei Abgeordnete der Städte in roten Mänteln, dergestalt, daß derienige, so seine Gaben bringt, und die Rede zu thun hat, mit entblößtem Haupt jene in der Hand tragend, etwas voran, die andern beide aber etwas hinter ihm, und nach denenselben noch unterschiedliche aus ihren Orten mitgebrachte Handelsleute, so daß die Zahl deren, so teils in roten, teils in blauen Mänteln der Procession beiwonen, sich zuweilen auf 16. und merere Personen belauft, daher gehen. Der erste von den drei Abgeordneten, so die Ceremonie verrichtet, ist entweder von Worms, oder von Bamberg, massen diese beide hierinnen mit einander wechseln, worgegen der Nürnberger Abgeordnete iedesmal zu letzt kommt. Derienige nun, welcher die Rede zu thun hat, wann Er zum Gerichts-Platz genahet, begibt sich, wie oberwenet, allein in die Schranken hinein, an- und vor welchem sein gantzes Gefolge nebst den Pfeifern stehen bleiben. Er stellt sich gerade gegen des Hrn. Schultheissen Armsessel über an obgemeltes mit grünem Tuch be-

zoge-

zogenes Pulten-Gestelle, hinter das gedachte Tischgen, woran der Gerichts-Bote zur Seiten stehet. Wann der Actuarius mit dem Lesen eingehalten, thut er seine Anrede, welche nach vorgängigen Curialien ongefär dahin gehet: Daß er im Namen seiner Obern laut der Vollmacht, oder Creditivs, so er zugleich übergeben haben wolte, erschiene, um den verburgerten seines Orts die vermöge uralten Herkommens auch habender Kaiserl. Begnadigung und Verträge zustehende Zollfreiheiten aufzuholen, und auf ein Jar weiter hinaus zu erneuren, dargegen aber die gehörige Erkäntlichkeit, welche Gaben oder Symbola recognitionis, er zugleich umständlich beschreibt, zu liefern, inmassen dann seine Obern solches mit Dank erkennen würden, worauf er sich auch noch für seine Person bestens zu empfelen pflegt. Der Herr Schultheis fragt ihn solchemnach, ob Er zufoderist bei denen Pflichten womit er seiner Obrigkeit zugetan, beteu-

Anrede.

Frag und Antwort.

beteuren könne, daß diese Zollfreiheit niemanden als den Verburgerten seines Orts, und denen es von Rechtswegen gehöret, zustatten kommen soll, und, wann der Abgeordnete solches mit einer Neigung, samt angefügten Ja, daß er solches auf seine Pflichten contestiren könne, oder, daß er eben deswegen vor diesem Gerichts-Sitz erschienen, versichert hat, so gestehet der Hr. Schultheis Ihm unter diesem Vorbehalt die verlangende Erneuerung, vermöge alter Rachtung auf ein Jar zu, mit dem Anfügen, daß in solcher Absicht die Präsente von ihm angenommen werden könten, der hingegen solche bis dahin in der rechten Hand gehaltene Geschenke samt der Vollmacht dem bei Ihm befindlichen Gerichts Boten behändigt, welcher die leztere dem Actuario zu-und Erstere auf den Tisch stellt. Nach diesem Vorgang und wiederholter Beugung begibt sich der Abgeordnete aus den Schranken, der Actuarius fähret mit Ablesung der Urtel fort, jener aber kehrt mit seiner Begleitung nach

nach seinem Quartier zurüke, und es kommt sodann der andre, und hierauf der dritte, und verrichten, nur mit geringer Veränderung des Vortrags, die nemliche Ceremonie. Wann sie alle solches getan, und die Freiheiten also aufgeholt, alsdann lieset der Gerichtsschreiber die noch übrige Urteile ab, und die Procuratorn beobachten das Ihrige dabei, worauf, und, wann man damit zu Ende, das Schöffen-Collegium sich in voriger Ordnung nach der Referir-Stube zurüke begiebt, vor welcher sich der Rechenei-Diener findet, und einem jeden Herren Schöffen einen Gold-Gulden behändiget. Wir fügen hier aus dem Tomo der von Uffenbachischen historischen Manuscripten einige uralte Formeln obberegter Fragen und Antworten an, welche also lauten: **Wenn die Stadt Nürnberg, Worms, oder Bamberg pfleget in der alten Messe, das ist vor unser Frauen Tag** Nativitatis Mariæ, **durch einen ihren Burger ihre freyhe Recht mit Pfeiffen, so Schulteiß und Schöffen zu Gericht sitzen, vor Gericht mit alter Gewohnheit bringen** Uralte Formuln

gen lassen: Und derselbe also wie obstehet, vor Gericht mit dem Freihen-Recht und Piffer erscheinet, so fraget ein Schultheiß und spricht zu dem Bringer also: Freund; weswegen erscheinet ihr allhier? So spricht, der Bringer also; Unser Herr Schultheiß, ich erscheine von eines ehrsamen Raht der Stadt Nürnberg, Worms oder Bamberg, meiner Lieben Herrn und ihren Burger wegen, von der Zollfreihung wegen, so sie in der Stadt haben, mit Bitte, solcher Zollfreihung denselben meinen Herrn der Stadt Nürnberg rc. Burgern, wie von Alters also zugestehen mit dem Rechten, wie von alters Herkommen ist, das ich also allhier zu überliefern willig bin. Darauff sagt der Schultheiß, Ich frage euch, ob ihr einem E. Raht der Stadt Nürnberg mit Eyden und Pflichten zugetan und ein ingesessen

sessen Burger daselbst syt. Antwort der Burger Ja. Fürter so spricht der Schultheiß, (aliter sic:) Seyd ihr mit Eyden und Pflichten einem Ehrbaren Rath zu Nürnberg verwandt und ein ingesessen Burger daselbst, darauff sagt der Bringer, ja: Herr Shultheiß! er sy ihr geschworner Burger, daselbst, so spricht der Schultheiß: Ich gib es uch bey den Eyden, damit euwern Herrn einem Ehrsamrn Raht zu Nürnberg ihr verwandt syt, daß ihr einem andern der nit ein seßhafter Burger zu Nürnberg sey, in solcher Zollfreyhung vertheydigen noch unterschleiffen wollen, man ihnen solche Fryhung, wie von Alter also (vel allhier) erkenne, daß er daruff sin zuggelt geben, und solches in des Gerichts-Buch schrieben lassen solle. Daruff gibt der Bringer sin Inschriebe Geldt und nimt seinen Abschied vom Gerichts-Huß

und gehet wiederum mit den Piffen bis in sin Herberge, da er ußgangen ist. S. auch von Lersner. Chronic. 1. T. 1. B. 27. Cap. Ubrigens wird obige Handlung, und durch was für Abgeordnete die drei Städte iedesmal ihre Zollfreiheiten aufholen lassen, dem Gerichts-Protocoll kürzlich eingetragen, und zu diesem die überreichte Creditive, oder Vollmachten registrirt. Und weilen die drei Städte auch zu Maintz bei dasigem Gerichte um diese Zeit, massen alda kein so gewisser Tag, als in Frankfurt, dazu bestimmt ist, ihre daselbst habende Freiheiten aufholen zu lassen pflegen, so sind der Städte Bamberg und Nürnberg Vollmachten gemeiniglich auf Frankfurt und Maintz zugleich gerichtet, daher die Abgeordnete sich auch, wann vorher in der Gerichts-Cantzlei vidimirte Abschriften davon genommen, solche, um sich deren annoch zu Maintz bedienen zu können, zurüke ausbitten. Wohingegen der Stadt Worms Original-Vollmacht in der Cantzlei verbleibet, weilen deren Abgeordneter mit zwo besondern Vollmachten, einer auf Frank-

Die Handlung wird dem Gerichts-Protocoll eingetragen.

Die Städte holen hierauf die Freiheiten auch zu Maintz auf.

furt,

furt, und der andern auf Maintz, versehen ist.

XVIIII.

Nun werden wir billig anzuzeigen haben, worin diese Gaben und Geschenke, dieses uralte **Schultheissen = Recht**, oder, wie es auch in den ehemaligen Zeiten genennt worden, diese **Kleinodien**, so dem Herrn Schultheis, als welcher sie sogleich nach geendetem Gerichts = Sitz sich durch den Gerichts = Botten nach Haus bringen lässet, järlich verert werden müssen, bestehen. Worms nemlich liefert zur Erkäntlichkeit einen zierlich geschnitzten weissen hölzern Becher mit einem Pfund Pfeffer, darauf ein paar altfränkische lederne Handschuh, samt einem auf diesen letztern liegenden Räder=Albus, und einem weissen Stäbgen, minder nicht, anstatt eines vormals järlich zu liefern gewesenen Bibern Filzhuts, den der Abgeordnete zwar auch noch iederzeit zusammen gelegter nebst den übrigen Gaben mitbringt, iedoch allemal wider zurüke nimmt, einen Gold = Gulden. Bamberg gibt ebenfals einen solchen Becher mit Pfeffer, ein Paar Handschuh, ein Stäbgen,

Worin die Geschenke bestehen?

gen, und einen Räder-Albus, und Nürnberg wie Bamberg. Die Becher sind gedrechselt, und etwas unterschiedner Arbeit. Nürnberg aber hat allemal den schönsten.

Alte Nachrichten hiervon.

In einem uralten Buch, so vom gewesenen Schultheis Siegfrieden zum Paradeiß im Jar 1492. hinterlassen worden, findet sich davon folgende Beschreibung: Die von Worms gebint alle Jar in der aldin Messe eine Schultheissen zu Frankfurt eine wisse Bechrin ein Pfund Pfeffirs darinne ein Hudt zween wisse Henschuwe vnnd eine Stäbechen vnnd sollen ym des mit einer phiffen an das Gerichte brengen darum sint sy Zollfri. Die Noremberg gebint eine Schultheissen zu Frankfurt eine wissen Bechir vnnd ein Pfund Pfeffers darin zween wisse Henschuwe vnnd eine Stebechen vnnd sollen ym des mit einer Pfiffen an des Gerichte brengen, darum sint sy zollfri. Nota. Die alde Statt vnnd nit die neuwe von Bebenberg eine wissen Bechir ein

ein Pfund Pfeffirs darinn zween wisse Henschuwe vnnd ein Stabechen vnnd sollen ym des mit eine Pfiffen an das Gerichte brengen. Und so viel insbesondere die Stadt Worms betrift, hat man aus einem Chronico Manuscr. Wormatiensi unterm Jar 1266. folgendes: Cives Wormatienses dent in Colonia . . . in Moguntia . . . in Oppenheim . . . in Spira . . . in Argentina . . . in Norimberga dant Cives Wormat. Unam libram Zinziberis, unum par cyrothecæ & unum parvum album baculum annuatim. In nundinis Francofurtensibus tenentur cives Wormatienses ista dare antiquo jure & consuetudine observata. Sculteto civitatis ibidem datur pileus compârandus pro solido Francofurtensi & duæ chirothecæ pro solido comparatæ & una libra piperis. It. Præconi civitatis dantur similiter pileus & duæ chirothecæ ejusdem valoris. It. Scabinis ibidem XLII.

denarii Francofordienses. Nuncio autem civitatis Wormatiensis, qui illuc mittitur in nundinis à civibus, ut exequatur justitias civium & etiam præsit civibus, ille recipiet à quolibet cive ibi negotianti unum denarium. Et ipse nuncius perhibet sibi testimonium quod civis sit Wormatiensis si necesse habuit. Hac itaque justiciâ in nundinis Franckenfort datâ civis Wormacienses ab omni theloneo ibidem liberi erunt. Si vero aliquis civium Wormaciensium denarium cum ab ipso per nuncium civitatis Wormaciensis requisitus fuit, non dederit, nuncius civium, cum domum reversus fuit, potest illum inquirere & convenire, & emendabitur ei secundum sententiam Scabinorum. Von obiger Gewonheit mus schon längst eins und das andere abgekommen seyn: Dann es findet sich die fernere alte Nachricht angefügt:

Diesen Zettel han die von Worms bracht vnnd gesagt, daß es in irem

Buch

Buch also stee doch so begerten sie dem nicht zu folgen, denn das man es inen halte als von Alder das der Rat inen zugesagt hat, den Bibernhut, den Pfeffer-Becher, Henschuwe, Stabechen mit den Pfiffen vnnd Bosunen zu nemen, als von Alder. Es werden aber wegen dieser Geschenke unten noch einige weitere Anmerkungen vorkommen.

XX.

Wie sich die gefreite Ausländer zum Genuß der Zollfreiheit zu legitimiren.

Mit mergedachter Zollfreiheit hingegen und der Art und Weise, wie die Burger der gefreiten Städte sich hierzu zu legitimiren und zum wirklichen Genuß derselben zu gelangen haben, hat es folgende Beschaffenheit. Wann ein solcher Ausländer nach Frankfurt handeln, mithin Waaren dahin bringen, oder von dar abfüren, und zugleich dieser Zollfreiheit geniesen will, so muß Er sich bei der Stadt-Cantzlei daselbst, und besonders bei dem derselben nunmero einverleibten Freizeichen-Amt melden, und einschreiben lassen. Er muß zu dem Ende sein Civilegium beibringen, daß ist: Er

Er mus, daß er derienige, vor welchen er sich ausgibt, nemlich, ein angesessen-und verpflichteter Burger der befreiten Stadt sei, entweder durch ein beglaubtes schriftliches Attestat seiner Obrigkeit, oder durch das mündliche Zeugnis zweener bereits eingeschriebener wolbekanter Mit-Burger seines Orts dartun. Worauf er in das hierzu verordnete Buch ongefär mit den Worten: N. N. **Handelsmann von N. legitimirt sich mit einem** Civilegio **von Burgermeistern und Raht der Stadt N. daß er alda ein verpflicht- und angesessener Burger sei:** Actum &c. **oder, N. N. Handelsleute von N. attestiren N. N. und N. N. Handels-Leuten daselbst, daß er allda ein verpflichtet- und eingesessener Burger sei.** Actum &c. eingetragen wird. Dieses erstrekt sich aber nicht auf des eingeschriebenen Witwe, als welche nach dessen Tode sich insbesondere einschreiben lassen mus, und falls ein solcher ausländischer Kaufmann einen Gesellschafter annemen solte, hat dieser ein Gleiches zu thun, woferne nicht iener des

erlang-

erlangten Rechts hinwieder verlustigt werden will: massen die gefreite Personen, wann sie ein Freizeichen erlangen und persönlich zugegen, unter ihrer Hand und Siegel auf obhabenden Eid und Pflichten, auch bei Verlust der Zollfreiheit bescheinigen müssen, daß die verlangte Waaren ihr eigen, ohnverkauft, und mit einigem andern, so der Zollfreiheit nicht zu geniesen hat, nicht gemeinhabendes Gut sei. Die Witwen aber, daß sie die Zollfreiheit vor keine andere als ihre eigne Waaren, woran kein Fremder Teil oder Gemeinschaft habe, gebrauchen wollen: oder, wie die alte Formul gelautet: sie sollen dergestalt befreit seyn, daß sie ihr Gut und Waaren berechten bei dem Eid, daß solch Gut ihr als eingesessen Burger, und Niemand anders der nit frey, teil oder gemein daran habe, und nit fürter verredt, verkauft und ver-

dingt sei. Für dieses Einschreiben zalt der gefreite Ausländer in der Cantzlei ein für allemal nur einen Gulden, und hat demnächst wann es solche Waaren die zu Wasser ankommen oder fortgehen, oder auch am Main gekauft werden, beim Zoll am Fahrthor für die dasige Inscription noch einen Gulden, wann er aber Wagen-mäßiges Gut oder Waaren, so er in Frankfurt verkauffen oder weiters versenden, und der Niederlags-Freiheit geniessen wil, hierher bringt, auch einen Gulden in der Stadt-Waag zu erlegen, worauf er der Zollfreiheit Lebenslänglich geniesset, und, wann er in der Stadt-Cantzlei wegen seiner Waaren ein bei den Zöllen abzugebendes Freizeichen verlangt, alsdann weiter nichts, als für ieden Collo oder Ballot, gros oder klein, einen Heller, somit an denen Zöllen nicht mehr als ein Burger, zu entrichten hat. Massen obiges nicht anders zu verstehen, dann daß der gefreite Ausländer in Ansehung der Zölle den Frankfurter Burgern nur gleich gemacht, folglich zwar von den zum Teil beträchtlichen Abgaben, welche ansonsten ein Fremder zu erlegen, mithin auch von dem vor

Sie werden hierauf den Frankf. Burgern gleich gehalten.

und

und in der Herbstmesse von allen Waaren, nur etliche wenige ausgenommen, zu zalen den von Marien Himmelfart anfangenden und bis den Sonnabend in der letzten Meßwoche um 3. Uhr, oder, wann der letzte Schuß auf dem Main geschehen, daurender Doppelzoll befreit ist, hingegen der sogenannten Steinfur und andrer Renten-Gebüren, als Giften, welche vermög des Privilegii **Ludewigs des Baiern** vom Jar 1336. und **Carls des vierdten** vom Jar 1363. von allen und ieden, sie seyen geist- oder weltliche, Burger oder Gäste, zu erheben stehen, wie auch des von Bartolomäi Vormittags 10. Uhr bis Egidii um gleiche Stunde zu zalenden Heusenstammer oder Burger-Zolls, von welchem Niemand, und die Frankfurter Burger selbst nicht befreit sind, sodann in gewisser Maase der Wagen Gebür, so ebenfalls ein uraltes Herkommen, und kein Zoll, sich eben so wenig als der Burger, entziehen kan, wie er dann auch, wann für einige auszufürende Waaren, obschon solche Zollfrei, dennoch Unterkauf zu bezalen wäre, selbigen so wol als die Verburgerte zu entrichten, und daher an den Zöllen,

nebst

nebst dem Freizeichen, auch noch das erforderliche Zeichen von der Rent-Kiste oder den Unterkäufern, alles besage der im Truk vorhandenen Zoll-Rollen, auszulösen und gehörigen Orts abzugeben hat.

XXI.

Die drei Städte beobachten die Formalitäten genau.

Solche Zollfreiheit nun zu behaupten, mithin die dazu erforderliche Formalitäten genau zu beobachten, und durch deren Unterlassung jener nicht hinwider beraubt zu werden, sind die drei Städte seit sechs bis sieben Jarhunderten, wie wir unten sehen werden, iärlich eben so besorgt, als die Stadt Frankfurt aufmerksam darauf gewesen, daß nichts hieran versäumt werden mögte: Denn obschon letztgemeldte Stadt zu weilen wegen dringender Verhinderung in einem- oder dem andern Umstand nachgesehen, so hat doch allemal eine sonderbare Beweg-Ursache vorhanden seyn, die gefreite Städte solche anzeigen, und der Raht zu Frankfurt selbige für erheblich zu erkennen bewogen werden müssen. So hat Worms schon im Jar 1449., und wieder a. 1466, wegen versagten Meß-Geleits, in den Jaren 1472. und 1475. weil sich die Frankfurter

Sind zuweilen daran verhindert worden.

Haben aber allmal ihre Entschul-

furter Messe in etwas verzogen, und die Ihrige vor Unser lieben Frauen Tag der Geburt die Freiheit nach Gewonheit und alten Herkommen aufzuholen nicht füglich kommen könten; Nürnberg im Jar 1504. wegen schwerer Kriegs-Läufte; Worms a. 1546. wegen des Zugs des Kaiserl. Obristen und Graven von Bevern ins Bistum Speier und Gow: Nürnberg ebenfalls in diesem Jar wegen Kriegs-Drangsal und Noht: Worms und Nürnberg im Jar 1552. wegen gleicher Gefahr: Nürnberg a. 1580. weil es wegen innstehenden Chur-fürsten-Tags ihrer Pfeiffer nicht entberen. und Worms im nemlichen Jar, weilen es diese Pfeiffer ausgemeldter Ursache von den Nürnbergern, so Ihnen dieselbe abgeschrieben, nicht erhalten können: Nürnberg abermals in den Jaren 1620. 1632. und 1634. desgleichen Bamberg im nemlichen 1634ten Jar, wegen Kriegs-Angelegenheiten: ferner Nürnberg im Jar 1635. wegen Unsicherheit: Bamberg im nemlichen Jar wegen Kriegs-Läufte und besonders des Schwedischen Einfalls vor Königshoven; Nürnberg wieder in den Jaren 1640. und 1646. wegen Kriegs-Unsicherheit, und im

digungen beige-bracht.

Jar

Jar 1666. sowol als Bamberg und Worms wegen der damals eingerissenen Seuche: Nürnberg im Jar 1673. wiederum wegen der Seuche, und im Jar 1674. wegen der mit Chur-Pfaltz gehabten Differentien: Worms im Jar 1689. in Betrachtung der damaligen Reichskundigen Zerrüttung ihres Stadtwesens, und die dasige im Jar 1691. als im Exilio zu Frankfurt sich befundene Hrn. Stättmeister Burgermeister und Raht selbst wegen der nemlichen Ursache, endlich aber auch im Jar 1713. wegen ihrer damaligen Verlegenheiten, sich, daß sie entweder nicht in selbiger Meß-Zeit, oder doch nicht am bestimmten Tag, die Freiheiten mit denen gewönlichen Zierlichkeiten aufholen zu lassen im Stande wären, entschuldigt: sie haben sich aber allemal mit den Formalien: Daß Ihnen und ihren Freiheiten solches ungefärlich, unnachteilig, unvorgreiflich seyn-daß es ihnen zu keiner Consequenz ausgedeutet werden-daß man für diesmal Gedult haben-solches für keine Nachläßigkeit, oder Verachtung, oder Abbruch

ihrer

ihrer Privilegien auslegen mögte, zu verwaren, onermangelt, anbei, daß Sie entweder sotane Aufholung, so bald die Verhinderung vorbei, mit ehistem und füglichsten, oder die künftige Herbstmesse, nach altem Gebrauch, und wie in einem Nürnberger Schreiben vom 3. Septemb. 1673. ausgetrukt, die gewönliche Schenkung mit aller Zugehör, essential-Ceremonien und Zierlichkeiten, als von Alters Herkommen, und üblich gewesen, verrichten, anbei allenfals die Gebürnisse doppelt liefern, somit hinfüro, und in Friedens-Zeiten die Aufholung gewönlicher masen beobachten lassen wolten, sich zugleich anheischig gemacht. Worgegen der Frankfurter Magistrat Ihnen befindenden Dingen und Umständen nach unter ebenmäsiger Verwarung, daß er es für dismal nach Gelegenheit der Zeit aus nachbarl. Willen, und ohne Nachteil des

so von Seiten der Stadt Frankfurt merenteils,

des alten Herkommens, mit Vorbehalt seiner Rechte nachgeben wolle, zwar willfart, iedoch darinnen eben nicht allemal so ganz gleichgültig gewesen ist, sondern zum Exempel der Stadt Worms im Jar 1475. zur Antwort erteilt, daß die Aufholung ob schon nicht im gewönlichen Termin, doch noch in derselben Meß-Freiheit, zu verrichten, hinfüro aber die gewönliche Zeit zu beobachten wäre; Und als die Stadt Worms a. 1507. im Bann gewesen, die Stadt Nürnberg aber a. 1552. die Kaiserl. Ungnade auf sich geladen gehabt, hat man iene in selbigem Jar gar nicht, diese aber zur Aufholung und dem damit verknüpften Genuß der Zollfreiheiten nicht ehender wieder zugelassen, bis selbige, daß sie bei Kaiserl. Majest. ausgesönt, und in Gnaden sei, durch ein dem damaligen Kaiserl. Raht, D. Seld, unterm 17ten. Octobr. besagten Jars ausgestelltes Attestat, des Innhalts: **Daß die Stadt Nürnberg ihre Kriegs-Actiones bei seinem allergnädigsten Kaiser und Herrn genugsam entschuldiget,** beigebracht hat. Ja, als in den Jaren 1620.

doch nicht allemal angenommen worden.

und

und 1635. Nürnberg sich wegen der Kriegs-Unsicherheit entschuldigt hatte, ist vom Magistrat zu Frankfurt nicht gratificirt, sondern in ienem Jar, weil Spinola mit seinen Kriegs-Völckern herunterwärts aufgebrochen, und die Läufte wieder sicher, mithin der Uffholung wegen keine Gefar vorhanden, sondern dieselbe dem Herkommen gemäs verrichtet werden könte, und im letztern Jar, umwillen ebenfalls keine Gefar vorhanden, die Messe auch acht Tage prorogirt worden, unterm 29. Aug d. a. selbige auf das alte Herkommen, ihre Zoll-Freiheit vor Marien-Geburt aufzuholen verwiesen worden. Wie sie dann auch noch in selbigem Jar nebst Worms und Bamberg im gewönlichen Termin, nemlich den 7ten September, ob sie schon vorher unterm 3ten ejusd. sich über diesen Rigorem, wie sie es genennt, und daß sie disfals härter als zu Brüssel und Lüttich gehalten würde, sehr beschweret hatte, die Aufholung mit den üblichen Zierlichkeiten wirklich hat besorgen lassen. Etwas gantz besonders war es, daß man der Stadt Worms in obgedachtem Jar 1713. wegen ihrer damaligen Umstände vergönnet, daß

sie die Geschencke nicht in Natur sondern einen dafür angesetzten Geld-Posten geliefert hat. Im Jar 1585. war es zwar ziemlich nahe, daß man sich wegen der Pfeifer verglichen hätte, indem für deren Erlassung die Summe von 100 Rthlr. aufs Tapet gekommen: Man ist aber, nachdem aus der Sache nichts worden, hernachmals weiter nicht zu bewegen gewesen, daß man vom alten Gebrauch auch nur in dem mindesten abgegangen wäre.

XXII.

Von den Pfeiffern.

In der That ist bei dieser Ceremonie den drei Städten ehemals nichts beschwerlicher gefallen, als die Music, womit die Aufholung der Freiheiten begleitet werden mus, besonders als iede Stadt noch ihre eigne Pfeifer hierzu mitgebracht. Daß dieses leztere ongefär bis ins Jar 1552. gedauret haben mag, ist daher warscheinlich, weil sich ein Wormsisches Schreiben vom Jar 1517. vorfindet, worinnen die Stadt begeret, daß sie dismal der Unsicherheit halber ihre **Pfeifer und Bosuner zu schicken**, erlassen werden mögte, und ein anderes, und zwar, so viel diesen Punct betrift

Eine iede der 3. Städte hat ehedessen ihre eigene Pfeiffer gehabt.

betrift, letzteres von gedachtem Jar 1552. des Inhalts: daß Sie mit den Trommeten und Pfeifern, weilen sie bei dermaligen gefärlichen Lauften selbige nicht zuwegen bringen könte, nichts destominder alle dem Schultheissen-Amt gebürende Gerechtigkeit zu bringen, und zu reichen verfügen wolte, dismal aus freundlich-nachbarlichen Willen verschonet, und gütlich erlassen werden möchte: als woraus nicht undeutlich abzunemen, daß Worms selbigmal noch seine eigne Pfeifer gehabt haben müsse. Wie dann auch, daß Bamberg zu solcher Zeit noch seine eigne Pfeifer mitgebracht, daraus zu urteilen, daß im nemlichen Jar dem Abgeschickten von Bamberg, **Hanß Keller**, sein gewönliches Kleinod bei der Präsentirung nit abgenommen worden, weilen er keine Pfeiffer mitgebracht, noch auch dessen Herrn und Principalen, wie gleichwolen Worms getan, durch Schreiben und gütliches Suchen den Raht zu Frankfurt zu nachbarlicher Nachlassung für dismal disponirt hatte, so, daß auch Bamberg sich ge-

nötiget gesehen, deshalber sich noch anderweit austrücklich zu entschuldigen, und nachzusuchen, **daß dergleichen Unterlassung der Stadt nicht als eine Verachtung ausgedeutet, mithin die Schenck auf prorogirte Herbstmesse, wie Herkommens, angenommen werden möchte.** Worgegen sehr glaublich ist, daß nicht lange hernach die Städte Worms und Bamberg sich der Nürnberger Pfeiffer mit zu bedienen angefangen, wie dann wenigstens schon aus einem Nürnbergischen Schreiben vom 1. Aug. 1580. sich ergiebet, daß die von Nürnberg der Stadt Worms gemeldet, wie sie bei Franckfurt, daß sie wegen des instehenden Churfürsten-Tags ihre Pfeifer nicht entberen könten, sich entschuldigt, und demnach, daß von ihrer Seite die Aufholung in selbigem Jar ohne Pfeifer geschehen möchte, nachgesuchet, mithin die Stadt Worms, weil sie sich eine zeither ihrer, der Stadt Nürnberg, Pfeifer, gebraucht, sich wegen solcher Verhinderung in andre Wege mit Pfeiffern versehen möchte: gestalten dann auch letztberegte Stadt hierauf den Raht zu Frankfurt, um willen sie sich dieses Abschrei-

Wañ die Städte Worms und Bam- angefangen sich der Nürnb. Pfeiffer zu bedienen.

schreibens nicht versehen, noch die Abänderung andrer Pfeifer zu bestellen thun können, gebeten, Ihr, wie der Stadt Nürnberg zu gönnen, daß die Ufholung dismal ohne Nachtheil beiderseitiger hergebrachter Freyheit und Gerechtigkeit ohne Pfeiffer geschehen möchte, und solches allen drei Städten in selbigem Jar verwilligt worden ist. Nachdem aber in den Jaren 1583. 1584. und 1585. Worms und Bamberg wieder durch ihre hierzu abgeordnete Raths-Glieder, **Marx Röscher**, und **Georg Schlund**, teils auch durch abgelassene Schreiben, ob nicht dahin gehandelt werden könte, daß solche Aufholung ohne Spielleute geschehen, oder wenigstens Ihnen Frankfurter Stadt-Pfeifer, oder auch Pfeifer aus der Nähe, als die sie wolfeiler denn die Nürnberger haben könten, zu bestellen vergönnt werden möchte, wegen der hierbei sich ereigneten Schwürigkeiten vergebliche Werbung getan, so ist endlich im Jar 1586. durch **Christoph Rheinfart** von Worms die Anzeige geschehen, daß dasiger Raht sich mit den Erbarn von Nürnberg der Stadt Pfeifer halber zu Ufholung

Haben sich mermal bemühet deren überhoben zu seyn.

holung der Meß-Freiheiten dahin verglichen, daß die Stadt Worms denen von Nürnberg järlich zu solchem Actu 25. fl. geben, hingegen die von Nürnberg die Spielleute, wie vor Alters belonen solten; Wobei es auch, so viel den gemeinschaftlichen Gebrauch der Nürnberger Pfeifer betrift, seit der Zeit verblieben. Denn obschon im Jar 1608. insbesondre die von Bamberg über diese Pfeifer sich abermals, daß sie wegen ihres notwendigen Gebrauchs sich etwas widerspenstig und hochmütig erzeigen wolten, beschwert, und daß Ihnen die Stadt-Pfeifer oder andre ihres Gefallens zu gebrauchen, zugelassen werden mögte, nachgesucht, so hat man doch dieses Ansinnen von Seiten Frankfurt, wie mermals abgelenet, und dafür gehalten, daß es bei dem alten Wesen billig zu verbleiben. So hatte auch schon Bamberg im Jar 1502. und im Jar 1509. Eberhard Schöffer, Stättmeister, und Johann Melchior Seuter, Syndicus, von Worms sotaner Pifer und Bosuner wegen, wie man sie damals genant, Vor-

Aber vergeblich.

stellung

stellung getan, und Frankfurt, weil es ein alt Herkommen, so nit allein dasiger Städte Messen-Freiheit, sondern auch des Heil. Reichs- und Stadtgerichts-Schultheissen-Amt anhängig, worauf es vor undenklichen Zeiten gekommen, und erwachsen, folglich darinn Abbruch einzufüren sich nicht gebüren wolte, sich eben sowol entschuldiget. Und als im Jar 1649. der bei den Friedens-Tractaten zu Münster gewesene Nürnbergische Abgesandte, Hr. Jobst Christoph Kreß von Kressenstein, durch Frankfurt nach Haus reisete, that er zwar ebenfals vermittels überreicht- und hierzu eingerichteten Creditivs vom 20. Oct. 1648. den Antrag: Ob nicht, nachdem es seinen Obern sehr beschwerlich falle die Ufholung der Zollfreiheiten järlich durch ihre eigene Musicanten und Stadt-Pfeifer mit grossen Kosten thun zu lassen, dieses aber eben kein wesentliches Stück der Freiheit wäre, und gar wol nach-

nachgegeben werden könte, gestalten die Städte Aachen und Brüssel auf Ersuchen ebenfals schon getan, die Verfügung getroffen werden könte, daß man zu solcher Abordnung von Nürnberg aus hinfüro überhoben seyn, und etwa Frankfurter oder andre in der Nähe gesessene Pfeifer bei solcher Ufholung gebraucht werden möchten, des Erbietens anbei, daß dessen Herrn Principalen gleichwol die behörige Präsente durch eine Person von Nürnberg auf gewönliche Zeit offeriren lassen würden. Allein Frankfurt hat von demjenigen, was von so uralten Zeiten Herkommens und beobachtet worden, auch von den Vorfaren nie aufgehoben werden wollen, zumal da die Burger der Stadt Nürnberg weit mehr Vorteil und Nutzen am Zoll, als Schaden bei der Abordnung der Pfeifer empfänden, und überdas diese Solenni-

lennität, und was dabei gegeben wird, dem Schultheissen-Amt anhängig, und davon abzugehen dem Gerichte nicht reputirlich seyn würde, abzustehen nicht bewogen werden können, und es ist nachhero von den drei Städten dieserhalben weiter keine solche Anregung geschehen, und hat vielmer Nürnberg in einem Schreiben vom 14. Augusti 1666. als es wegen der damaligen Seuche der Ufholung halber um abermalige Nachsicht angehalten, sich von selbsten erklärt, wie es sich wol erinnere, daß den alten Compactaten und Herkommen gemäs iederzeit bei der Stadt Frankfurt Herbstmesse durch jemand aus ihrer Stadt und Burgerschaft mit Abordnung etlicher ihrer Stadtpfeifer die Erneuer- und Bestätigung der hergebrachten Zollfreiheiten gesucht zu werden pflegten.

XXIII.

Oberwenter Zoll-Freyheiten haben ausser den drei oftgenannten, auch noch andre Städ- Die Zoll-Freyheiten heiten

Städte und Gefreite Hohen- und Niedern Standes- auch geistliche Personen, und zwar letztere zum Teil noch in grösserer Maase, als die drei Städte sich zu erfreuen. Es findet sich deren Verzeichnis in der im Truck erschienenen Frankfurter Tax- und Zollrolle, zumal in derienigen, so den Zoll am Fahrthor angehet. Gleichwie aber meine Absicht nicht ist hiervon weitläuftig zu seyn: so bemerke nur, daß darunter auch noch etliche seyen, welche ebenfals für die iärliche Erneuerung der Zollfreiheit einige Gaben zu überliefern haben. So hat nach dem Bericht des **Hrn. von Lersner** in seiner **Chron.** 2. Th. p. 198. das Kloster **Arnsburg**, welches im Jar 1228. disfals gefreiet worden, zur Recognition dessen dem Herrn Schultheissen ein Paar Stiefel, nebst einem Käß, und dann iedem Schöffen einen Käß zu liefern: das Kloster **Ammerbach** muß wirklich beim Zoll am Fahrthor alle Jare in der Fasten-Messe eine Meste Habermehl und einen Kuchen von Weismehl, dann in der andern Messe nebst dem Mehl einen gewürzten Kuchen: die **Carthaus zu Mayntz** aber ein paar Fitzen oder Flecken

den noch von merern genossen.

Vom Kloster Arnsburg.

Ammerbach.

Carthaus zu Maynz

cken, welches eine Art von Wecken ist; und das Kloster Erbach ein halb Viertel Wein: Die Johanniter zu Höchst hingegen 20. Brödger, jedes à inc. 6. Pfennige abgeben. Obgedachtes Kloster Erbach hat im Jar 1750. seine Gabe versaumet, und wird sich, wann es wieder zur Zollfreiheit gelangen will, solche aufs neue auszuwircken bemühen müssen. Auch haben andere Städte eines und das andere hergebracht. Es finden sich übrigens in gedachter Zoll-Rolle verschiedene Städte, als Köthen, Schlettstadt, und andere, von denen sich in vielen Jaren kein Einwoner mehr einschreiben lassen. Worgegen Bamberg, Worms, Speier, Strasburg, und vor allen andern die Nürnberger Burger sich der Freiheit desto mehr zu bedienen gewust. Strasburg hat insbesondere seine uralte Zollfreiheit, wovon unter den Privilegien der Frankfurter, als welche dergleichen Freiheit hinwieder in Strasburg haben, das bereits im Jar 1280. hierüber erteilte

Kloster Erbach.

Von den Johannitern zu Höchst.

Köthen, Schlettstadt.

Speyer.

Strasburg.

teilte Privilegium Kaisers **Rudolf des Ersten**, wie auch des Strasburgischen Bischofs, **Hartmut von Schiltekeun** und des damaligen Rahts und der hohen Schule daselbst Bestätigungs-Schreiben vom Jar 1284. nachzusehen, ob es schon vorizt dem Reich entrissen, und in Königl. Frantzösischen Händen, dennoch seit dieser Zeit beibehalten, ausser, wann etwa jenes mit Frankreich im Krieg verfangen, als welchenfalls diese Zollfreiheit so lange bis der Friede hinwieder erfolgt, ausgesezt verbleibet, hernach aber, wie vorhin genossen wird. Speier hatte sich in einem viel ältern Schreiben einmal bei dem Raht zu Frankfurt über einen Arrest beschwert, den der dasige Schultheis, **weilen Er Foderung an die Speierische Burger um ein Stebechen zween Handschüch und ein Pfund Pfeffers zu haben vermeinet, angeleget**, mit **Vermelden, daß da solches wider ihre von Kaisern und Königen habende Freiheit, sie damit verschont werden möchten, immassen sie dann auch bereits**

reits deshalben an die Edle von Hanauwe, als damalige Oberschultheissen, geschrieben, und die gesuchte Foderung nie entrichtet, noch dareingewilliget hätten, und man findet auch nicht, daß derselben hernachmals dergleichen wieder zugemutet worden. Was hingegen die Stadt Prag wegen der den Ihrigen ebenfals zustehenden Zollfreyheiten für ein verbindliches Schreiben an den Raht zu Frankfurt bereits im Jar 1497. erlassen habe, ist aus folgendem zu ersehen. So hat es geläutet: Promto obsequiorum famulatu & totius benivolentiæ affectu. Famosi, sapientes ac prudentes amici quamplurimum dilecti. Divi olim Romanorum Cesares sacri Imperii gubernacula tenentes signanter Ludoicus Quartus & Karolus quartus & alii nonnulli celebris memorie civitatem nostram majorem Pragensem multis graciis ac favoribus ornare dignati sunt, concives quoque nostros per civitates oppida villas & castra imperii ab omni solutione theloneï

Höfflichs Schreiben von Prag.

lonei de mercibus ſuis & paſſagiorum præſtationibus privilegiis ſuis uberrimis eximere & liberos facere gratioſe voluerunt. Idque famoſam ſapientiam veſtram non latere arbitramur nam ſuperioribus annis concives noſtri mercandi gracia civitatem veſtram ingreſſi tunc liberi & exemti nulla de ſuis mercanciis thelonea præſtiterunt ſed juxta Imperatorum privilegia ut præfertur ſunt conſervati. Nunc quoque civitatem veſtram negociandi cauſa accedunt Johannes Swankonis Conſulatus noſtri Conſortis filius & Johannes Wolf concives noſtri præſentium exhibitores & alii aliqui quos ipſi duo noſtri concives fatebuntur poſtulantes obnixe, velit ſapientia veſtra eis ipſis concivibus noſtris eundem exhibere favorem quo alios annis transactis noſtros concives eſt perſecuta ut ſint ſolutione thelonei de ſuis rebus quas in urbe veſtra coemerint liberi & abſoluti. Nos quoque ſapientiæ veſtræ

inſervi-

inservire & totius amicitiæ benevolentiam mutuo ostendere si in aliquo eventu vestr. id exposcet animo studebimus indefesso. Dat. Pr. in Vigil. bti Math. Apost. Annorum Dni. MCCCC CI XCVII C Magistr. Civ. totumque consilium majoris Civitatis Pragensis. Was mag doch aber das Hengen dessen von Hornigk in obangeregter Stelle erwenet, für ein Ort seyn? Ist es vielleicht derjenige, dessen der Herr. von Lersner in der Chron. 2. Th. p. 557. unterm Jar 1414. gedenket, wann er ein Rahts-Conclusum anfürt, des Innhalts: Als die von Hohen zween järliche Jarmärckte vom Reich erworben han: Ihnen sagen der Raht sei auch begnadigt nach dem Innhalt wissen sie sich sich wol zu halten. Oder ist es das Hänichen, worvon Marperger im Tr. von M. und M. p. 115. meldet, daß es järlich drei Märckte, nemlich auf Trinitatis, Creutz-Erhöhung und Michaelis haben solle, und vermutlich das nemliche ist, so nach

Von dem Ort Hengen.

Zei-

Zeilers Reise-Buch, oder Fido Achate, p. 659. nicht weit von Wittenberg liegt. Der **von Hornigck** vermeint, daß es **Hungen** gewesen sei, ein dermal sehr geringer zwischen Hirschfeld und Alsfeld liegender Ort, welcher wol in der Handelschaft nie viel getan haben mag. Man findet aber von allem keinen rechten Grund und solte fast überhaupt, daß dergleichen Ort jemals die Zollfreiheit gehabt, und wie der **von Hornigck** anfürt, wegen unterlassener Aufholung hinwieder verloren, zweifeln, wann er nicht bis diese Stunde in der getruckten Zollrolle nebst andern wolbekannten Plätzen, für zollfrei erklärt würde, und sich nicht minder noch eine uralte Nachricht auser der obigen vorfände, welche also lautet. It. die von VVormesse die gebint alle Jar in der aldin Messe eym Schultheissen zu Franckinford eyne VVissen Becher ond eyn Phund Phiffers darynne eyn hud zweene wisse Henschuhe ond eyn Stebechen vnnd sullen yme daz mit eyn Phyffen an daz Gerichte brengin darumb sint si sy Zollry. It. die von Nuremberch gebint eyme

eyme Schulth. Ze Franckinfurt eyne wissen Bechir vnnd eyn phvnd Pheffirs darynne zweene wysse Henschuwe ond eyn Stebechen vnnd sullen yme daz mit eyn Phyffen an daz Gerichte brengin darumb; sint sy Zollfry. It. die von Babinberg gebint eyme Schulth. Ze Franckinfort eyne wyssen Bechir vnnd eyn phund Pheffirs darynne zweene wysse Henschuwe ond eyn Stebechen vnd sullen yme daz mit eyn Phyffen an daz Gerichte brengin darumb sint sy zollfry. It. die von Hengen eyne wysse Bechir vnnd eyn Phund Pheffir darynne zweene vvisse Henschuvve vnnd eyn Stebechen vnnd sullen yme daz mit eyn Phyffen an daz Gerichte brengin darumb sint sy Zollfry. Das besonderste hierbei ist dieses, daß der Ort in den mehr als hundertjärigen Zollbüchern nicht Hengen, noch Hänichen, noch auch Hungen, sondern **Heuge** ausgetruckt wird, und daß aus den nemlichen Büchern nicht zu ersehen, daß sich auch nur ein einiger Einwoner des

Orts iemals zur Freiheit hätte einschreiben lassen.

XXIIII.

Die Francksfurter geben für ihre Zollfreiheiten anderwärts nichts. Auser in Nürnberg.

An denienigen Orten, deren Bürger in Frankfurt Zollfrei sind, haben die Frankfurter die Zollfreiheit hinwiederum zu geniessen, mit dem Unterschied iedoch, daß sie nirgendswo etwas pro recognitione zu entrichten haben, als in Nürnberg. Limnæus meldet zwar in seinem Jure publ. T. IV. ad. L. VIII. c. 3. p. 155. wie Ihm zu Strasburg erzelt worden, daß die Stadt Frankfurt auf dem Johannis-Marckt zu Strasburg im Zoll-Keller der Zollfreiheiten wegen unterschiedliche Geschenke, als einen Becher von weissem Holtz, darinnen eine Anzal Pfefferkörner und etliche Muscaten-Nüsse zu liefern habe. Denn so ist des Hrn. von Lersners Erzelung in seiner Chron. I. Th. p. 427. zu verstehen. Man weis aber zu Frankfurt nichts von dergleichen Abgabe: und man wuste a. 1713. daselbst eben

eben so wenig, wie der Stadt Lüttich damaliger Groß-Major, Graf von Arberg de Vallengin dazu gekommen, daß er in selbigem Jar wegen der dasigen Zollfreiheit der Frankfurter eine Reconnoissance begerte. Zu Nürnberg hingegen haben diese järlich einen halben Gulden dafür zu erlegen. Denn obschon in den Jaren 1455. und 1459. der Zöllner zu Nürnberg, daß die dasige Aufholung der Zollfreiheiten mit gewissen Ceremonien und Darreichung einiger Gaben von der Stadt Frankfurt geschehen solte, verlanget, und hernachmals der Raht zu Nürnberg a. 1476. dieses Ansinnen in einem Schreiben wiederholt hatte: so hat man doch von Seiten der Stadt Frankfurt diesem als einem neuerlichen Begeren iedesmal sofort wiedersprochen, und sich zur Ausrichtung der Gebür, wie vor Alters, nemlich zu Erlegung eines halben Guldens erbotten, wobei es auch seit derselben Zeit, uraltem Gebrauch nach, also verblieben. Man nennet diese Recognition zu Nürnberg das Freirecht. Hier ist eine Quittung, so der dasige Zöllner darüber im Jar 1472. ausgestellt gehabt: Jch Hannß Tracht zu Zeiten Zolner der Statt

Wie es damit seit vielen Jaren gehalten worden.

Nuremberg wecken das mir der ersam Ofenstein hat usgericht zway Frnrecht für die erbare Statt Frankefurt die yede erschienen und verfallen sind das ein im 70. das andre im 71. Jar vnnd solche vor verfallene Frnrecht sag ich die obgemelte Statt Frankfurt und ire Inwoner von meiner Herren wegen quitt ledig und looß. Datum zu Nürenberg am Freytag an Sant Antoni Abend unter mein gewönlich Pettschaft im 72. Jar. Dergleichen Quittungen wurden bis ins Jar 1524. vom dasigen Zöllner, bis 1679. vom Oberzöllner, oder auch den verordneten Amtleuten im Zollhaus, und von 1680. bis jezt vom Ober-Zollamtmann daselbst ausgestellt. Bis ins Jahr 1621. ist dieser halbe Gulden durch einen geschwornen: besonders den Gerichts-Botten nach Nürnberg überbracht, nach der Hand aber durch dortige Correspondenten Frankfurter Kaufleute, welche sich hierzu verstanden, eingeliefert, und die dafür erhaltene Quittungen verschaft worden, welches

ches auch dermal noch zu geschehen pfleget. Anfänglich lauteten diese Quittungen schlechterdings über einen halben Gulden. Im Jar 1608. fieng man an dieselbe über einen halben Gulden Reichs-Müntze im Jar 1629 über einen halben Gulden Groschen, und im Jar 1682. über einen halben Gulden Groschen in specie zu richten, und bei dieser Austruckung ist es geblieben, ob schon im Jar 1688. der Frankfurter Magistrat derselben als einer ungewönlichen und präjudicirlichen Neuerung, um durch Stillschweigen nichts einzuraumen, kräftigst wiedersprochen, und dem Magistrat zu Nürnberg, daß er an dessen Zöllner, um bei dem alten Herkommen allerdings zu verbleiben, auch nichts neuerliches und präjudicirliches einzufüren, befelende Verordnung ergehen lassen möchte, ersucht hat. Es wurde diese Ablösung zu Nürnberg vor Alters merenteils im Mai oder Junius verrichtet, vermutlich, weil es für die Botten, so das Geld überbracht, die günstigste Zeit gewesen. Doch ist solches auch in allen andern Monaten des Jars, nur den Octobr. und Decembr. ausgenommen, und zuweilen, besonders in den neu-

ern Zeiten, für etliche Jare zusammen geschehen. Und obschon im Jar 1660. demjenigen, der zu Nürnberg damals die Aufholung thun sollen, um deswillen daß in den vorhergehenden beiden leztern Jaren selbige unterlassen worden, einige Schwürigkeit gemacht, im Jar 1680. aber begert werden wollen, daß solche iederzeit im Mai-Monat geschehen müste: so hat doch nachdem die Stadt Frankfurt unterm 20. Aug. 1680. sich darüber beschweret, und daß dieses Ansinnen dem Herkommen nicht gemäs, sondern ein neuerliches Zumuten und die Lösung seither in allerlei Monaten, auch pro arbitrio in zwei, drei Jaren, besonders in a. 1527. bis ins vierdte Jar nicht geschehen, und man folglich bei derselben an einigen gewissen Monat, Woche, oder Tag, präcise nicht angestrenget werden könte, oder verbunden, hergegen in erweislich possessione libertatis & arbitrii wäre, bei dem alten Herkommen sein Verbleiben gehabt, und es ist nachhero, zumal seit dem Jahr 1727. geschehen, daß

alle

allezeit zwei, drei, bis vier Jare zusammen, zuweilen auch eines voraus bezalt, und darüber in einem Schein quittirt worden ist. Indessen haben doch in den Jaren 1747. 1748. 1749. diese drei halbe Gulden nach der Kaufmännischen Rechnung ohne das Porto 2. fl. 45. curr. ausgemacht

XXV.

Gedancken vom Ursprung des Pfeifer-Gerichts.

Allein! woher ist dann wol der Ursprung dieser Zollfreiheiten der drei Städte, der Ceremonien, die sie bei deren Aufholung zu beobachten haben, des uralten Frankfurter Schultheissen-Rechts, und des Pfeifer-Gerichts herzuleiten? die Städte beziehen sich in ihren Creditiven und andern Schreiben bald auf Kaiserl. und Königlichen Privilegien, bald auf Compactaten oder Verträge, bald auf das uralte Herkommen. Eine Gewonheit, von welcher bereits in den Gerichts-Protocollen des vierzehnden Jarhunderts stehet, daß sie von Altersher gewesen, muß allerdings ein uraltes Herkommen seyn. Wo aber sind die Privilegien und Verträge, worauf man sich beruft? Als im Jar 1638. der Wormbsische

Abgeordnete Hanß Georg Saltzmann in seinem damaligen Vortrag und bittlichen Ansuchen nicht bei den gebräuchlichen alten Formalitäten verblieben, noch auf das alte Herkommen sein Suchen gegründet, sondern Ihme und seinen Herren die Zollfreiung in Kraft habender Special-Privilegien von weyl. den nächst abgestorbenen Kaiserl. Majest. zu verstatten, angesonnen, beschwerte man sich von Seiten Frankfurt hierüber unterm 15ten Septembr. in einem Schreiben mit vermelden: daß den Meß-Freiheiten und Gerechtigkeiten, so dem Schultheissen-Amt anhängig, etwas zu begeben, und von den alten Ceremonien abweichen zu lassen sich nicht gebüren, und man vielmehr des damaligen aus bloser nachbarlichen Gunst beschehenen Actus halber sich in optimâ formâ protestando verwart, und seine habende, und herbrachte Rechte, Gewonheiten und Gerechtigkeiten conservirt haben, anbei wie dieser Fehler und

Ende-

Enderung der behörigen alten Zierlichkeiten verantwortet werden könne, um sich inskünftige darnach zu richten, vernemen wolle. Es hat sich auch die Stadt Worms unterm 16. Oct. entschuldiget, daß der Abgeordnete etwas wieder gehabten Befel mit Fleis geredet oder gehandelt zu haben sich nicht zu besinnen wüste, inzwischen aber sie nichts neuerliches einzufüren sondern beim alten Herkommen ohnaussetzlich zu verbleiben annoch wie zuvor gemeinet wären: Ehe ich nun über obige Fragen meine wenige Gedanken eröfne, wird mir erlaubt seyn einige Anmerkungen voranzusetzen.

XXVI.

Die Kaiser hatten vor Alters die Zölle in den Reichslanden.

Die erste sol diese seyn. Die Kaiser hatten ehemals in den Reichslanden die Zölle, und es war eine Zeit, daß selbige insbesondere ein Genuß der bestimmten Reichs-Nachfolgere, oder Römischen Könige waren. Dieselbe hatten daher hin und wieder im teutschen Reich ihre Zollstädte und da-

 selbst

selbst ihre Teleonarios oder Zoll-Einnemere. Sie pflegten nach der Hand diese Zölle andern Belenungs- oder Versatzweise oder auch sonst, zu überlassen. Sie erteilten Privilegien Zölle anlegen zu können: Sie erteilten auch an ein und andere Personen, oder gantze Gemeinden Zollfreiheiten, und darunter solche, daß man an etlichen, oder auch allen Kaiserl. Zoll-Plätzen frei paßiren könte. Schon die Carolingische Kaisere hatten dergleichen General-Zollfreiheiten, jedoch merenteils nur an Geistliche, als Prälaten und Clöster abgegeben, wovon in Lünigs Reichs-Archiv hin- und wieder, und bey Pfeffingern an obberegtem Ort fol. 509. ein umständliches Verzeichnis zu finden In dem eilften, zwölften und dreizehenden Jarhunderten aber wusten auch viele, zumal Reichs-Städte sich dieser Kaiserl. Gnade teilhaft zu machen, wozu sie vermutlich eine gar gewünschte Gelegenheit gefunden, wann sie nach damaliger Gewonheit mit der Kaiserl. Gegenwart beeret wurden. Es ist dieses wie aus gedachtem Pfeffingern l. c. zu ersehen, meist unter Henrich dem

Erteilten auch General-Zollfreiheiten.

vierd-

vierdten, Lottern, Friedrich dem Rotbart, Henrich dem sechsten, Friedrich dem zweiten, und dessen Sohn, Henrich, wie auch Ludwig dem Baiern geschehen; und hat fast bis ins Jar 1464. gewäret; denn, weilen immittels die meiste Zölle Belenungs-Pfand-oder auf andere Weise in der Reichs-Stände Hände gekommen, so hat die Verleihung solcher General-Zollfreiheiten nicht wol mehr statt finden können, und es ist bereits in des Kaysers Carl des fünften Capitulation dieserhalben einige Vorsehung geschehen.

XXVII.

Sie hatten hin- und wieder ihre Palatia.

Die zweite ist diese. Sie hatten hin- und wieder ihre Königliche Häuser. Das hies man bei Ihnen, zumal den Fränkischen Königen Säle, zu Latein, Palatia, woher das teusche Wort Pfaltz hernachmals entstanden. So spricht Besoldus: Saal aula est & terra salica, oder Saalgut, ist Hof-Gut, und Marquard Freher in not. ad P. de Andlo L. II. c. 2. von dem Frankfurter Palatio: Eaque civitas Regum domicilium habitisque

ibi curiis & synodis inter primas clara fuit. Palatii regii sive, (ut Francorum propriâ voce utamur) Salæ vestigia supersunt in ea domo quæ Saalhof etiamnum dicitur. cf. Ann. Fuld. passim, Regin. Lib. II. Chron. ad ann. 876. von Lersneris. Chron. I. Th. C. 6. p. 17. Bei diesen Sälen oder Palatiis, um welche gar bald viele Häuser und gantze Städte, hernachmalige Reichs-Städte, sich anlegten, hielten die Kaisere und Könige in selbigen Zeiten gerne ihre Höfe. Das Wort Hof, zu latein Curia, in seinem eigentlichen Verstand bedeutet einen zwar verwart- doch onbedeckt- in einige Rundung gehenden Platz, der entweder an einem Gebäude, oder im freien Feld, unterm freien Himmel sich befindet. An solchen offenen Orten pflegten die alte Teutsche meist ihre Beratschlagungen zu halten, und die gefassete Schlüsse wurden mit Zusetzung des Orts, wobei dergleichen vorgienge, datirt: zum Exempel Datum in Curia Wormatiensi, Goslariensi &c. oder Datum apud Moguntiam Hagenoam, Heilbronam &c. der Schwaben-

Vom Wort Hof.

ben = Spiegel P. I. Cap. 3. sagt: Fünf Städte liegen in Sachsen wo der König Hof hingebieten soll = = da soll der König mit Recht hoffen = = und Cap. 38. Er soll auch seinen Hof hingebieten zu Frankfurt, und zu Ulm und in andern Städten die des Reichs sind. Insonderheit haben nachhero diejenigen Plätze, wo Gerichte und Beratschlagungen über rechtlichen Angelegenheiten gehalten worden, sich den Namen Hof zueeignet, und es komt sonder allen Zweifel daher, daß man noch wirklich spricht, Gerichts = Hof, Cour de justice, Lehnhof 2c. und daß die Rahts = oder Gerichts=Häuser Curiæ genennt werden: Wiewol heutiges Tages durch das Wort Hof, Cour oder Corte, gemeiniglich nur derjenige Ort, wo der Fürst mit seinem Gefolge sich aufhält, und dieses Gefolge selbst, angedeutet wird. Gleichwie aber bereits in den ältisten Zeiten durch das Wort Hof nicht allein der Platz, sondern auch die dasige Versammlung; so ist nicht minder durch das Wort Saal, wodurch man heutigs Tags nur die gröste Zimmer der Palläste oder

Und Saal.

oder grosen Häuser benennt, nicht allein das Königliche Palatium, sondern auch sehr warscheinlich die Königliche Würde, Pracht und Herrlichkeit, und was dazu gehört, nemlich die den Königlichen Staat verherrlichende Versamlungen, insbesondre dieienige, welche man an einigen Höfen noch heut zu Tag gala heißt, verstanden worden. Und hat nicht die Republic Genua vor noch nicht gar langen Jaren die Sala regia vom Kaiserl. Hof erteilt bekommen? Man hat daher vor Alters dieienige Herren nicht nur, welche ihren Ursprung von Fränkischen Königen hergeleitet, sondern auch dieienige Personen, so das Glück gehabt ihnen an die Seite zu kommen, und zu obgedachten Versamlungen gelassen zu werden Salicos oder Salier, welches in der That nichts anders als das lateinische Palatinus ist, genennt. Wem sind die Königl. Namen Pharamundus Salicus, Conradus Salicus &c. unbekannt? Otto Frising. im 6ten Buch seiner Chronic p. 98. aber spricht auch: Nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur cf. Gundlingiana 9tes St. p. 352. Und der vom

Herrn

Herrn von Lersner in seiner Chronic 2. Th. p. 18. angefürte de Ploenies in Diss. de Ministerial. p. 6. Ista bona avita s. gentilitia antiquissimo Francorum tempore etiam Salica audiunt, quia illustrium & principum virorum fuerunt, qui apud Francos Salii s. curiæ publicæ (unde ex eo tempore, quo Francofurtum adhuc villa regia erat, aula ibidem der Saalhof nomen suum taxit) proceres vel membra erant, ita apud eos Salica fere dicerentur, quæ publica. Was kan also natürlicher seyn, als daß man sagt, die Leges Salicæ über deren Benenn- und Ableitung sich wie bei dem Limnæus in dessen J. P. T. I, L. 2. c. 2. zu sehen, so viele ansenliche Männer das Gehirn unnötiger Weise so sehr zerbrochen, haben ihren Namen von dem nemlichen Wort Saal erhalten, und daß sie so viel als Königlich-Fränkische Gesetze bedeutet, oder Gesetze, so die Fränkische Könige in ihren Palatiis verfasset, und daraus verkunden lassen; was kan hiernächst warscheinlicher seyn, denn

daß auch (auf welchen Gedancken Herr **Gottsched** in seiner Grundlegung zur deutschen Sprachkunst p. 96 beinahe ebenfals gefallen) das Wort **Sälig** von Saal Herkomme, und, in dem man dieienige, so die Ehre hatten den Fürsten zur Seite zu seyn, und zu obgedachten herrlichen Versamlungen gelassen zu werden, wie noch, für die glücklichste Leute in der Welt hielte, und jederman sich ein solches Schiksal wünschte, durch das Wort, **ein Salier**, oder welches der nemliche Wort-Laut **ein Säliger**, denienigen auszutrucken angefangen, der den höchsten Gipfel seiner Zufriedenheit erreichet, und, daß das Wort **besäligen** so viel gewesen, als einen seines Wunsches theilhaft machen, welchen Verstand es noch wirklich hat, ob schon durch jenes, nemlich sälig und Säligkeit nach der Hand vornemlich nur dieienige Zufriedenheit, so man in dem Himmels-Saal zu erwarten, angedeutet worden. Wie dann das Wort sälig, so die Teutschen den Namen der Verstorbenen beizufügen pflegen, ebenfals nicht wol eine andern Meinung haben kan, denn daß man

Das Wort sälig komt von Saal her.

man die abgeschiedene Personen hierdurch für solche, so obgedachten Saals teilhaft, für Erben und nunmerige Einwonere des Himmels-Saals erklären wollen. Und hiermit kommt überein, was **Schilter** in seiner Glossario p. 699. spricht: Selig, securus, in asylo, in Sala Principis, Francus, Immunis, Salicus. Man wird in diesem Gedancke noch weiter bestärkt, wann man die Composita des Worts Sälig und Säligkeit in Erwegung ziehet. Denn, was heisset Glückselig anders, als der eines besondern Glücks; Bittsälig, der seiner Bitte- Leut- und holdsälig, der der Menschen Huld- und Liebe. Habsälig, der eines gewissen Vermögens teilhaft und gewäret worden, und so weiter. Ja es ist zu glauben, daß das Wort Säle, anima, selbst davon herkomme, und daß man denienigen Teil des Menschen darunter verstanden, welcher der allerhöchsten, nemlich der ewigen Zufriedenheit am meisten fähig, und solche dereinst erlangen würde. Wenigstens wird es in den alten Schriften öfters das Säligen genannt. S. Mollers Prax. Evangel. p. 209. wo er sich des Austrucks bedient:

Bringe mein Seeligen in deinen Saal. Dergleichen Ableitungen dörffen einem eben nicht so gar befrembdlich vorkommen. Wem fället es sogleich bei, daß das Wort **Kunst** von **Können**, **Gunst** von **gönnen**, **Heßlich** von **Hassen**, **Greulich** von **grau**; das Wort **Garstig** vom Frantzösis. Wort garce, das Wort **Hölle** vom Griechischen ἥλιος, die Sonne: **Finster** von Finis Terræ, **Weichbild**, von Vicus ein Ort, und **Billet gebilligt**, oder für recht erkant, **Stichdunkel** von den umbris stygiis &c. &c. herzufüren, und also wie vom Wort Hof, höflich, also vom Wort Saal das Wort Sälig hergekommen. Ja es ist nichts seltnes, daß der erstere und ware Sinn eines Worts sich mit der Zeit in einen ganz andern verwandle. Limnæus in seinem J. P. L. VI. c. 1. n. 17. füret deren eine namhafte Zahl an, und sogar solcher, welche Anfangs eine gute, oder gleichgültige Bedeutung gehabt, die sich hernachmals in eine schlimme verändert. Weil hier von Frankfurter alten Sachen gehandelt wird, so soll die Zahl jener durch ein Frankfurter

Die Worte haben öfters eine ganz andere Bedeutung angenommen.

Bey-

Beispiel vermeret werden. Wem ist wol der Spitzname unbekant, womit die Einwonere dieser Stadt von Unverständigen belegt, und was deshalber für Ableitungen gemacht worden? Gleichwol hat es damit diese ware Beschaffenheit. Man hatte daselbst ehemals zweierlei Schützen-Gesellschaften, wovon die eine mit der Armbrust, oder Stahl und Bogen, die andere aber mit Büchsen, folglich mit Kraut und Loth, oder Pulver und Blei, geschossen. Jene versamlete sich vornemlich auf dem sogenanten Schiesgraben, wo noch wirklich die adeliche Geschlechter des Hauses Limpurg ihre Gesellschaft zu haben pflegen, diese aber auf dem Fischerfeld. Erstere hies man die Stahl-Schützen, diese die Krautschützen. Jene bestund meist aus vornemen, diese aus geringern Personen. Wie leicht mag es nun gekommen seyn, daß man einem, der sich unter den leztern befunden, vorgeworffen, er sei nur ein Krautschütze, worauf die Schmäsucht Anlaß genommen mit der Zeit obgemelte Ableitung hinzu zu dichten. Und daß dieser Name nirgend anderswoher komme, lässet sich aus den vom Hrn. von Lersner in seiner Chron. II. Th.

Erklärung des Worts Krautschütz.

p. 723. angefürten Rahts-Schlüssen überzeugend dartun, wann es daselbst heisset: 1520. Feria 5ta post Mauritii solle man den Krautschützen ein Hosentuch zu verschiessen geben. It. Feria 5ta post Elisabetæ: Den Krautschützen soll man einen Gulden geben. Ingleichen 1529. den Krautschützen im Zwinger soll man zween Gulden zu Steuer geben. So wie man hingegen auch eben daselbst unterschiedliches wegen der Stahl-Schützen verordnet findet. Es tadelt also der obangefürte Antiquarius des Mainstroms den Hrn. von Lersner vergeblich, daß er auf einen gleichen Gedanken gekommen, und im Wiederspiel ist sein angefügtes Urteil: daß, wann dieses der rechte Grund von diesem Spitzname wäre, alle Schützen in der gantzen Welt, und nicht blos die Frankfurter, Krautschützen genennt würden, zumal alle erwachsene Leute lieber mit Kraut und Loth als mit welcken Rüben schössen, dismal gar übel geraten. Doch dieses war eine

eine Ausschweiffung! man wird mir sie vergeben: Ich habe nur melden wollen, daß bei diesen Sälen oder Palatiis auch gemeiniglich Kaiserl. Burggraven und Schultheise gewesen, von welchen jene die Regalien, diese aber vornemlich die Gerichtshegungen, Schuld- und Pfand-Sachen und dergleichen besorget, jedoch in Entstehung der erstern ihre Stellen in Ansehung der Regalien ebenfals versehen haben. Wie nun unter diesen die Zoll-Erhebungen mit von den vornemsten, so findet sich, daß auch die Schultheissen solches Amt hin und wieder versehen, mithin Kaiserliche Teleonarii gewesen seyen. Es kan hiervon **Lehmanns Speier. Chron. 4. B. 3te Cap.** weiter nachgesehen werden.

Die Kaiser hatten bei den Palatiis ihre Burggraven und Schultheissen.

Welche leztere zumal die Zölle verwaltet.

XXVIII.

Drittens: die Kaiser hatten, wie bereits öfters angeregt, zu Frankfurt eben dergleichen Palatium, und es ist merkwürdig daß dessen Name aus den beiden Worten **Saal** und **Hof** zusammen gesezt worden, mithin dessen Ueberbleibsel, massen Kaiser **Ludewig der Baier** diesen Hof schon im Jar 1388.

Sie hatten dergleichen Palatium auch zu Frankfurt.

So der Saalhof

genennt worden.

1388. an seinen Wirth **Jacob Knoblauch**, mit dem Zunamen **im Saal**, wovon das merere in der **von Lersnerischen Chron.** I. Th. 1. B. c. 6. p. 17. **und** II. Th. c. 6. p. 18. zufinden, mit allem Zugehör überlassen, und das Gebäude nachher, zumal von den ehemaligen Banquiers, Henrich und Jacob Bernus, n deren Hände es hierauf gekommen, keine geringe Veränderung erlitten, noch wirklich **der Saalhof heisset.** Daselbst waren nun auch Kaiserliche Burggraven, welche jedoch schon im Jar 1257. abgegangen, und nur das Schultheissen Amt wovon das unterm 8ten Septembr. selbigen Jars erteilte Privilegium Richards meldet, übrigsomit bei denselben nebst andern auch das Recht die Kaiserliche Zölle zu erheben verblieben ist.

Der dasige Schultheis erhub ebenfals die Kaiserl. Zölle.

Gleichwie aber Kaiser **Carl der vierdte** dem Grafen **Ulrich von Hanau** dieses Schultheissen-Amt samt Zugehör um ein Stük Gelds Pfandsweise überlassen, und dieser hernachmals im Jar 1366. sotanen Versatz an **Seifried von Marpurg genant zum Paradeiß**,

Wie diese hernachmals an den Raht gekommen.

zu Frankfurt verkauft, der Kaiser aber diesen Kauf nicht nur bestätiget, sondern auch das Amt ermeltem **Seifried zum Paradeiß** besage des am S. Georgen Tag des Jars 1366. darüber ausgefertigt, in der obbesagten **Chronic.** l. c. eingerükten Briefs, als eigentümlich übergeben: so hat hierauf eben dieser **Seifried** alles sein auf sotanes Schultheissen-Amt, so um selbige Zeit unter andern auch vornemlich **des Rahts und der Stadt Banier, ob man mit halber Stadt oder sonst mit dem Hauffen auszöge,** S. hier die Anmerkungen über die **Reform.** 3te **Fortsez.** p. 218. seq. zu füren gehabt, erlangtes Recht mit Kaiserl. Consens hinwieder an den dasigen Raht, so im 14ten Jarhundert vermöge des bereits vom Kaiser **Ludewig dem Baiern** im Jar 1329. erhaltenen Privilegii, die von den Kaisern nach und nach an andere Lehens- Pfand- oder auf andere Weise überlassene Zölle, Gefälle und Gerechtigkeiten einzulösen keine Gelegenheit versäumet, verkauft, welcher solches seit der Zeit mittels gewönlicher Wahl, und in den leztern Zeiten wie

 die

die übrige dasige Rahts-Stellen durch die eingefürte Kugelung dergestalt vergeben, das zwar die Zölle selbst dem gemeinen Stadt-Ærario unter mermaligen Kaiserlichen Bestätigungen, S. verbesserte Visitat. Ordn. d. 1726. fol. 11. & 15. zugewendet worden, hingegen verschiedene andere dem Schultheissen-Amt aus allerlei Ursachen, und zumal von den benachbarten Orten, so Burgrecht in Frankfurt gehabt, oder auch bei dem dasigen Gericht, als ihrem Oberhof, sich Rechts beleren lassen, zugeeignete und gehörig gewesene Gefälle und Rechte zwar auch noch eine ziemliche Zeitlang anhängig geblieben, jedoch nachhero ebenfals, ausser demjenigen so die drei Städte in der alten Messe, und die Herren von Arnheim järlich zu entrichten, welches leztere in 8. Ehlen grau Tuch 2. Bor-schuch und acht halbe Schill. Gelds bestanden, zum Stadt-Ærario gezogen, für alles aber dem Herrn. Schultheis ein gewisser Gehalt an Geld ausgesezt worden ist.

Mit Vorbehalt des Schulheissen-Rechts.

XXVIIII.

Viertens, die drei Städte Worms, Bamberg und Nürnberg sind von den ersten mitgewesen, so sich solche General Zollfreiheiten von den Kaisern ebenfals ausgewirkt. Worms rümet sich eines bereits unterm 1. Febr. 1073. vom Kaiser **Heinrich dem vierdten** erhaltenen Privilegii, wo es heisset: Telonium quod teutonica lingua interpretatum est Zoll, quod in omnibus locis regiæ potestati assignatur, v. gr. Franckfurt, Bopparten, Hammerstein, Drutmold, Goslar, Angeræ, Judæi & cæteri Wormatienses solvere prætereuntes debiti erant, Wormatiensibus, ne ulterius solvant Zoll remisimus. Desgleichen eines anderweiten Privilegii **Henrichs des fünften** unterm dato 17. Cal. Nov. 1112, worin obbemelten Plätzen annoch die Stadt Nürnberg angefügt wird, und endlich der Bullæ aureæ super privilegio uxoratus hereditatis Friderici Imperatoris, worinnen Kaiser **Friedrich der Rotbart** sub dato 5. Non. Jan. 1183. obgedachte

Die drei Städte hatten auch General-Privilegien ausgewirkt. Vom Wormser Privilegio.

Freiheiten mit den Worten bestätiget: Item sub hac poena (LX. librar. auri puri) statuimus, sicuti privilegiis prædecessoris & proavi nostri Henrici IV. divi Imp. indultum legitur & eis Imp. autoritate confirmamus, ut cives Wormatienses in locis Imperio pertinentibus nullum telonium persolvant, nominatim vero in his, Francfurt, Bopparten, Hammerstein, Tremoniæ, Goslariæ, Angeræ, Numogæ, Dusburgii, & in locis reliquis ad Imperium spectantibus, similiter eorundem civitatum seu oppidorum cives nullum telonium apud Wormatiam persolvant, ut hæc æqua vicissitudo inter loca Imperio specialiter pertinentia & inter Wormatiam perpetuo inviolabilis permaneat. cf. Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. Cont. 4. 2. Th. tit. Worms 54. Absatz p. 679. Lehmanns Speir. Chron. 4. B. 22. Cap. Pfeffinger Vitr. illustr. T. 3. p. 511. Die Stadt Bamberg hingegen

gegen bezieht sich auf ein Privilegium Friedrich des Ersten welches von Ihm derselben im Jar 1163. erteilt worden, und weil es nicht bei Lunig zu finden, hier von Wort zu Wort folgen soll. In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Amen. Fridericus divinâ favente clementiâ Romanorum Imperator invictissimus. Cum divinâ & humanâ lege receptum atque præceptum sit, ut cui tributum, tributum, & cui vectigal, vectigal; privilegia tamen paucorum communem omnium legem excedentia non sunt aliis tradenda in exemplum, quibus Imperialis munificentia beneficium hujusmodi non præstiterit. Qua propter cum nostra Imperialis & ecclesiæ Bambergensis familia ex antiquo una semper & eadem fuit, sicut est principalis unus, ita & lex una & par utrisque debet esse conditio majorum, itaque nostrorum Regum & Imperatorum statuta recolentes,

Vom Bambergischen.

tes, & renovando roborare cupientes, interventu dilecti & fidelis nostri Eberhardi Babenbergensis Episcopi præcipimus & lege in perpetuum valitura præsentis scripti autoritate sancimus ut negotiatores Bambergenses & Ambergenses sive alii ad prædictam ecclesiam pertinentes eadem securitate ac libertate, qua & Norimbergenses per universum Imperium nostrum potiantur, & sua peragant commercia, & quod à nostris Norimbergensibus non exigitur, nusquam locorum ab illis exigatur tributi aut vectigalis, aut cujus libet alterius præstationis nomine. Si qua autem ecclesiastica aut secularis persona hoc præceptum nostrum transgredi aut violare præsumserit X. libras auri optimi Cameræ nostræ appendat, & quibus damnum illatum fuit, quadruplici poenâ teneatur.

S O C
R M B

Signum Dn. Friderici Rom. Imperat. invictmi.

Ego

Ego Christianus Cancellarius vice Conradi Moguntinensis Elect. & Archi Cancellar. regnovi. Acta sunt hæc Nuremburch VI. idus Mart. Indict. XI. a Dom. in carn. MCLXIII. Regnante Dn. Friderico Romanorum Imperatore Invictissimo anno Regni ejus XI. Imp. vero VIII. Auch wil diese Stadt hierüber noch andere Kaiserl. Brieffe von den Jaren 1335. und 1434. haben Und wie sich aus solchem Privilegio ergiebet, daß die Stadt Nürnberg bereits vorher mit der nemlichen Freiheit begabt gewesen, als worauf sich oben der Kaiser **Friedrich der Erste**, und nicht minder **Friedrich der Zweite**, in seiner Constitution vom Jar 1219. worin zwar insbesondre keine Verfügung wegen Frankfurt, wol aber wegen andrer Städte, zumal wegen der Stadt Worms, doch auch überhaupt, ut nullus Norimbergensis in celebratione curiæ regalis ibidem de aliquibus rebus suis solvat telonium, verordnet ist. S. locis cit. den Goldast T.I. p. 292. Limn. cap. 35. §. 16. p. 384. Lunig. 2. Th. 35. Absatz

Vom Nürnbergischen.

satz fol. 8. Wagenseil de civitat. Norimb. p. 276. Wie dann selbige sich auch noch dieserhalben auf ein von Henrich dem Siebenten sub d. 3. Idus Jun. 1313. bei Goldast. d. l. p. 324. und Lünig, l. c. zu beziehen pflegt: wo es also heisset: Demum, quod universi & singuli cives Norimbergenses & eorum bona à teloneorum & pedagiorum solutione eximantur in civitatibus & locis singulis, quorum cives etiam & bona e converso apud civitatem Nurembergensem fuerunt & hactenus exemti pariter & exemta.

XXX.

Man hat sich die järlichen Aufholung und Gaben vorbehalten.

Was mag nun nach allem diesem glaublicher seyn, denn daß, da die Kaisere, wie gedacht, die Zölle ehemals in den Reichs-Landen zu geniessen, folglich, wen sie gewollt, ja auch gantze Städte mit ihren Einwonern disfals zu befreien Fug und Macht gebabt, die von Ihnen hin und wieder verordnet gewesen Teleonarii, wann sich solche Befreite bei ihren Zollstädten gemeldet, und von den erhaltenen Privilegien einen Gebrauch machen wollen, diese zu respectiren zwar verbunden, jedoch Ihnen zu-

zugleich, sonder Zweiffel mit ebenmäßiger Kaiserl. Genehmig- oder Zulassung unbenommen gewesen sey jenen, zumal wann es gantze Gemeinden, wegen des Ihnen daher zugegangenen sonderbaren Nutzens, eine unter Beobachtung gewisser Zierlichkeiten und Abstattung einiger Gaben offentlich zu bewirkende jårliche Aufhol- oder Erneuerung, falls etwa die Kaisere sotane Privilegien nicht onehin schon unter solchen Bedingungen verliehen, zuzumuten und abzufodern, welches um so vielmehr statt finden können, wann etwa wegen eines beschehenen Geld-Vorschusses, oder aus andern Ursachen jemand mit den Zöllen belehnet, oder Ihme sonsten deren Erhebung und Genuß überlassen gewesen. Und was ist ferner glaublicher, dann daß, da vom eigentlichen Anfang des Pfeiffer-Gerichts sich keine besondere Urkunde vorfindet, die dabei vorgehende Ceremonien zwar zuerst nur mündlich verabredet, jedoch hernachmals nicht nur durch einen sehr genauen jårlichen Brauch, sondern auch durch vielfåltige gewechselte Schreiben, und darin enthaltene reciproque Vorbehaltungen, Reverse und Versicherungen jemehr und mehr beståtiget worden, folglich der Grund und Ur-

Ursprung Unsers Pfeiffergerichts, und was dabei vorgehet, teils in obberegten General-Zollfreiheiten der drei Städte (siehe hier Pfeffingern l. c. p. 571.) teils in den erfolgten reciproquen schriftlichen Versicherungen oder, wann man es so nennen will, Compactaten, teils aber und vornemlich in dem gewislich recht alten, nemlich in einem siebenhundertjärigen ununterbrochnem Herkommen zu suchen sei, und also was hiervon oben §. 24. gemeldet worden, sich gar füglich vereinigen, minder nicht das Notatum, wovon die von Lersner. Chronic Meldung thut, zumal, wann man das obangeregte Wormser Privilegium vom Jar 1073. damit vergleicht, sich nunmero gar wol verstehen lasse.

XXXI.

Warum das insonderheit nur bei den 3. Städten geschehen?

Daß aber Worms, Bamberg und Nürnberg eine solche Auflage bekommen, da so viele andre mit den nemlichen Freiheiten begabte Städte damit verschont geblieben, ist wiederum sonder allen Zweifel daher geschehen, weil sie in selbigen Zeiten ein grösser Gewerbe, als andre Städte auf Frankfurt getrieben, folglich den dasigen Zöl-

Zöllen, und deren Einnemern weit merern Eintrag, als andre, getan, und zumal durch ihre Zollfreiheiten einen viel grössern Genuß zu Frankfurt, als die Stadt Frankfurt, durch die ihr ebenfals verliehene nemliche Zollfreiheit bei ihnen gehabt. Worms ist im 11ten und folgenden Jarhunderten unstrittig eine der ansenlichsten Reichs Städten gewesen, und holet noch wirklich von Frankfurt eine grosse Menge Specerey und andere Waaren ab. Bamberg hat zu allen- und zumal in Meß-Zeiten eine Menge Reiß, Gerste, Griesmehl, Seiffe, Süsholtz, Quetschen und dergleichen auf Frankfurt gehen lassen; Und was für ein unsäglicher Vorrat allerlei Nürnberger Waare lässet sich nicht allda, besonders in gedachten Messen, erbliken, als wormit auch die geschickte und fleißige Einwoner selbiger Stadt nach dem bekannten Sprichwort: **Nürnberger Hand geht durch alle Land:** fast alle Oerter in Teutschland zu versehen wissen, jedoch eben hierdurch schon in den ältisten Zeiten veranlasset haben, daß man sie an den meisten Zollstädten, mehr als die Einwoner andrer mit gleicher Freiheit begabter Städte, zu dergleichen Aufha-

lung und Erstattung gewisser Gebüren angehalten hat: wie dann die Zahl der Nürnberger, welche sich zu Frankfurt zum Gebrauch der Zollfreiheiten einschreiben zu lassen pflegen, ungleich grösser ist, als der verbürgerten aller andrer Städte. Wohingegen die Stadt Frankfurt zwar auch bei andern, zumal den dreien Städten, jedoch nicht so viel zu verkeren gefunden. Sie hat es insbesondre der Stadt Nürnberg bereits im Jar 1455. nicht undeutlich zu verstehen gegeben, dann als diese selbigmal auf eine Gleichheit in Ansehung der Zollfreiheits-Erneurung antrug, so antwortete der Frankfurter Raht kurtz vor Himmelfarts-Tag unter andern in folgenden Terminis: **So ist das auch nit also Herkommen noch der Unsern Handel bey uch der Uwren Handel bey Uns gemesse: Uns zwyfelt auch nit ir möget von den Uwern wol Underrichtungen empfhaen wie freündlich und ungeüddlich wir es bisher by Uns gen die sich uwre Burger nennen der Handel un Gesellschaften doch mennichfaltig**

faltig seyn mögen, inne un züschen den Messen gehalten han. Und in einem Schreiben vom 2. Apr. 1661. vorab, was Dero Burgern gegen den wenigen den Unsern eingehenden Genuß für grosser Nutz zukomme rc. Es ist zwar vermutlich, daß der Burggrave oder Schultheis zu Frankfurt, welcher zu selbiger Zeit, als die drei Städte vermöge der erlangten General-Privilegien ihre Zollfreiheiten daselbst geltend zu machen gesucht, das Amt eines Teleonarii verwaltet, diese Freiheit schon damals hinwieder den Frankfurtern in den drei Städten ausbehalten: denn daß solches die Städte auch unter sich getan, ist aus dem Schreiben **Rudolf des Ersten** an die Zöllner in Frankfurt vom Jar 1280. so anfangend: Rudolphus Dei gratia Rom. Rex semper Augustus dilectis suis fidelibus Teleonariis in Frankfurt gratiam suam & omne bonum. Cum ex antiquâ consuetudinis observantia usque ad hæc tempora sit perductum, quod cives in Franckfurt in Argentina, & e con-

verso cives Argentinenses in Franckfurt nullum dare telonium consueverunt &c. abzunemen. Das Kaiserl. Privilegium aber, so Frankfurt desfals autzuweisen, und vermittels dessen dieienige, so Burger da sind, **von allen Zöllen, und an allen Städten, es sey auf Wasser oder auf dem Land, wo sie fahrendt, es sey mit Kaufmannschaft, oder on Kaufmannschaft,** befreiet worden ist **von Ludewig dem Bayern** am Freitag vor St. Peters-Tag im Jahr 1429. erteilt.

XXXII.

Nemlicher Gebrauch an andern Orten.

Was sich in diesem Stück zwischen Frankfurt und den mehrgemeldten drei Städten ergeben, nemlich eine reciproque Zollfreiheit, und gewisse bei deren järlichen Erneurung zu beobachtende Ceremonien oder Giften, dasselbe haben auch sonst noch verschiedene Städte in Teutschland unter sich eingefürt, obschon die Aufholungen nicht mit so vielen Zierlichkeiten, als an erstgedachtem Ort, zu geschehen pflegen. Marperger in seinem ofterwenten Tra-

ckat von Märckt- und Messen p. 338. hat hiervon eine umständliche Erzelung, welche von demselben entlenet werden soll. So lautet sie: Die Zollfreiheit, welche einige respective Reichs- und andere vorneme Städte reciprocirlich durch alte Pacta und aufgerichtete Verträge, item auf gewisse Conditiones untereinander haben, und was sonderlich bei denen sogenannten Geschencken oder Recognitionibus vor Ceremonien und Solennitäten vorgehen, ist aus nachfolgendem zu ersehen.

Von den beiden Städten Nürnberg und München den Anfang zu machen; so haben solche durch die Gnade Ludovici, Römischen Königs, und Hertzogen in Baiern, glorwürdigen Andenkens eine reciprocirliche Zollfreiheit unter einander erhalten, welche hochgedachte Königl. Majestät Ihnen allergnädigst verliehen, besagte Städte aber durch zwei gleichlautende Verbrie- Marpergers Erzelung hiervon.

fungen (davon die Nürnbergische Eingangs: Ich Conrad Pfintzig, der Schultheis, und wir der Raht und Burgerschaft gemeinlich zu Nürnberg; die Münchnerische aber sub Tit. Ich der Richter, und wir der Raht und Burger gemeinlich der Stadt München, anfänget, beide aber den nächsten Tag nach St. Jacobs-Tag Anno 1323. datirt sind) die Sache gegen einander festgestellet haben, darinnen dann fürnemlich enthalten, daß zu einem Urkund derselben Gnade und Zollfreiheit alle Jahr der erste Burger von Nürnberg, der nach St. Michaelis-Tag gen Nürnberg kommt, ein jeder an seinem Ort, dem Zöllner allda zu einem Präsent geben soll ein Pfund Pfeffer, und zwey weisse Handschuch, und ein weisses Stäblein: welches dann so lange solchermassen fortgesetzet worden, bis beide wollöbliche Städte sich

der

der Zeit halber dergestalt verglichen, daß, weilen gemeiniglich eine Zeitlang vor Jacobi einige Münchner Kaufleute, ihrer Verrichtungen wegen, nacher Nürnberg, auf Jacobi aber, die Nürnberger Kaufleute des Marcks wegen nacher München zu reisen pflegen, die Zollfreiheits-Symbola also an iedem Ort durch einen verburgerten Kaufmann, um selbige Zeit überliefert werden sollen, da dann auch solche Uberlieferungen in Consideration des schönen Kleinods der Zollfreiheit zu einem solennen Actum angediehen, welcher nun in Nürnberg auf solche Weise gepflogen wird, daß,

Nachdem dem allda sich befindenden Münchner Burger, oder, wann keiner vorhanden, demienigen, der sonst derentwegen von München aus requirirt ist, auf sein im Löbl. Zoll-Amt geschehenes Anfragen,

der eigentliche Tag solcher Handlung bestimmet worden, selbiger Münchner Commissarius es dem Löbl. Handels-Platz referiren, und fürnemlich das Löbl. Banco-Collegium benebst denen nach München negotiirenden Handelsleuten, zur Begleitung des Präsents einladen lässet, welche sich denn in dessen Logiment, oder, wohin er es sonsten verordnet, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ein Früstück zu geniessen. Bei welchem doch nicht versäumt werden darf, 1. derer Tit. Herr Burgermeister und Rahts der Stadt Nürnberg, 2. der Tit. Herren Burgermeister und Raht der Stadt München Gesundheiten zu trincken. Sodann aber wird um 12. Uhr, als um welche Zeit die in der Waag versammlete Herrn Amtleute ihre Anwesenheit notificiren lassen, Aufbruch gemacht, und mit dem Gang folgende Ordnung gehalten:

1. Die fünff Stadt-Pfeiffer mit ih-

ihren Instrumenten, in gewönlichen Kleidung.

2. Der Botenschafter das Präsent tragend bestehend in einem höltzernen Becher, darinnen ein Pfund Pfeffer, in welchem ein kleines gedrechseltes weisses Stäblein gestecket, auf deme zwey uralte weisse Handschuhe hangen.

3. Der Löbl. Stadt München Commissarius begleitet von denen zweyen Vornehmsten der anwesenden Gesellschaft. Und dann

4. Die übrige beiwonende Kaufleute bestehende aus etlichen Gliedern, je drei und drei.

Mit diesem Zug paßiret man über den sogenannten Herren-Markt, und eben diese Zeit, da die Kaufleute versammlet sind, durch welche man die Waggasse hin in die untere Wag gehet, allwo in der Amts-Stube die gesammte 4. Herren Zoll- und Wagbeamte sich befin-

den: Da dann der Commissarius dem Botenschafter das Präsent abnimmt, und an den Herrn Ober-Zoll-Amtmann übergibt, deme Er in einer kleinen Anrede von Tit. Herren Burgermeister und Raht in Nürnberg, freündliche Begrüssung abstattet, vermeldend, daß seine Herren Principalen verordnet haben, das järliche Präsent wegen wohlhergebrachter Zollfreiheit einzuliefern, welches dann hiermit erfolge, und zwar in diesem Absehen, daß ermeldte Zollfreiheit hierdurch wiederum auf Jahr und Tag confirmirt seyn solle. Der Tit. Herr Oberzoll-Amtmann werde nun solches anzunehmen an gehörigen hohen Orten zu referiren, beym Löbl. Zoll-Amt aber zu notiren belieben, und so weiter. Welche Anrede hierauf von gedachtem Herrn Ober-Amtmann kürtzlich beantwortet, die Resolution

beede

beede Löbl. Städte gegen einander betreffend, erwiedert, und die Zollfreiheit im Namen, und auf Befehl seiner Herrn Principalen, wiederum auf Jahr und Tag zugesagt wird. Deme dann der Münchner Comissarius im Namen Löblicher Stadt München für großgünstige Abfertigung freundl. Danck saget, mit Erbieten, daß diese Gewogenheit seine Herren Principalen zu reciprociren nicht ermanglen wollen rc. Darauf werden von denen Herren Zoll-Amtleuten die Kaufleute mit Spanischen Wein verehret, und dabei wiederum vornemlich die Gesundheiten derer Herren Burgermeister und Raht von beyden wollöblichen Städten getruncken, folgsamlich sich beurlaubet, und in voriger Ordnung, ausser, daß nun der Botenschafter benebst dem Bayrischen Güter-Bestätter, den Zug beschliessen, wieder zurück dahin, wo man ausgegangen, gekehrt:

kehrt: Da dann mehrbesagter Commissarius im Namen seiner Herren Principalen, gegen die gesammte Begleitere, in einer gantz kurtzen Rede, sich freundlich bedancket, und darmit dieser Actus, welcher insgemein die Münchner-Schenck genennet wird, beschlossen ist. Dabei endlich noch anzumerken: daß so wohl um und in der Wag, als demienigen Hauß, aus welchem die Schenck ausgehet, sogenanntes wohlriechendes Gras, oder Krauseimuntze, gestreuet wird, gleichwie in Nürnberg bei Ehren-Tägen und Festivitäten insgemein zu geschehen pfleget.

In München wird es gemeiniglich fast gegen Ende des Jacobi-Markt, so viel müglich, auf gleiche Weise gehalten, und am bestimmten Tag in eben solchen Symbolis bestehend unter vorhergehender

Stadt-

Stadt-Music, auch einer Begleitung von Münchner- und Nürnberger-Kaufleuten in die Stadtwaage gebracht, allwo der Nürnbergische Commissarius erstlich unter dem Wagthor von dem Wagmeister bewillkommet wird. Nachdeme überreicht der Zunft-Diener, welcher, gleichwie in Nürnberg der Botenschafter, hierzu dienet, dem Commissario das Präsent, der es dann in der Wag-Stube an den dazu verordneten Hrn. Münchner Commissarium, so gemeiniglich der zur Stadt-Cammer und Zoll-Amt gehörige Hr Burgermeister ist, überliefert, uud zwar beinahe allerdings auf die Weise, als auch in Nürnberg gepflogen wird. Dabei sich dann von Münchner Seiten benebst dem Herrn Commissario noch weiters einfinden:

Der regierende Hr. Amts-Burgermeister.

Der

Der Hr. Stadt-Ober-Richter
Der Hr. Stadt-Schreiber
Der Hr. Stadt-Cämmerer, als einer von den Herrn des innern Rahts
Der Hr. Stadt-Unterrichter; und zuweilen noch mehrere Herrn.

Wann nun auch daselbst die Anrede, Antwort und Danksagung gepflogen, und vermittels dessen auch die Nürnbergische Zollfreiheit bestätiget ist, bleibt man in einer kurtzen freundlichen Unterredung, und Gesundheits-Umtrinken noch eine kleine Zeit beisammen, beurlaubt sich alsdann, und ziehet solenniter wieder dahin, wo man ausgegangen, allda der Commissarius denen Begleitern abdankt, und der Actus, welcher die Nürnberger Schenck genennet wird, auch alle seine Endschaft erreichet.

NB. Es haben sich zwar ein- und andere Mißverständnisse ereignet

net, da absonderlich Kriegs-Läuften halber der Actus unterlassen, und kein Präsent geliefert worden. Man hat sich aber doch iedesmal wieder verglichen, und die Zollfreiheit in den alten Stand gestellet.

Die St. Galler Schenk geschiehet zu Nürnberg in allen Stüken wie die Münchner etwa 4. Wochen vorhero, und wird allezeit durch einen Nürnbergischen Kaufmann, der von St. Gallen aus darzu ersucht wird, abgeleget. Es giebet aber Nürnberg kein Gegengeschenk dafür, wie zu München.

Hingegen schenkt Nürnberg an folgende Oerter, als, an Frankfurt am Mayn, in der Herbstmesse.

Einen höltzernen Becher, darinn ein Pfund Pfeffer, und oben darauf zwey lederne Handschuh.

Einen

Einen Spannen lange hölzerne Striknadel.

Zwey alte Geld-Stükl. Tournus genannt, eines zwey Kreutzer werth.

Dieses abzulegen wird ein Expresser so ein Cancelist ist, oder ein andrer Amts-Bedienter, nebenst drey Stadt Musicis von Nürnberg abgeschikt, dieser läßt die zu Frankfurt anwesende Nürnberger Kaufleute zu seiner Begleitung in den Nürnberger Hof zusammen invitiren, gehet von dort aus mit seinen vorher marchirenden 3. Stadt-Musicanten auf das Rahthaus, und nach abgelegten Geschenken, und erhaltener Confirmation der Zollfreiheit auf gleiche Weise wieder zurük in den Nürnberger Hof, allda er seine Begleiter mit einer Mahlzeit tractirt. Und dieses geschiehet allezeit den nächsten Gerichts-Tag vor Mariä Geburt.

Den folgenden Tag reiset der Nürnberger Abgeordnete mit seinen drei Musicanten nach Maintz, und verrichtet daselbst eben dergleichen in der Stadt-Waag: kehret darauf wieder nach Frankfurt, und folgends auf Nürnberg zurük, stattet daselbst von seiner Verrichtung Relation ab, überliefert die vor die Geschenke empfangene Scheine, (dann anders geben diese Städte nichts dafür) und thut Rechnung über das aus dem Ærario publico mitgegebene Geld. Nach Straßburg werden in selbiger Johannis-Meß durch einen hierzu-committirten Nürnbergischen Kaufmann folgende Geschenke in der Waag gegen einen Schein und Confirmirung der Zollfreiheit auf ein Jar lang überliefert, nemlich

Ein Reit-Schwerdt.
Zwey linke Falcken-Handschuh.
Ein weiß Stäblein, und

Eine Sonnen-Crone.

In Kriegs-Zeiten, wann die Kaufleute selbige Meß nicht frequentiren können, geschiehet das schriftliche Ersuchen um Continuation der Zollfreiheiten, mit Erbieten, die gewönliche Präsenten bei bequemer Zeit abzustatten, die dann von Jar zu Jar zusammen gelegt, und bei wieder Eröfnung der Handelschaft miteinander überliefert, und also die Privilegia erhalten werden. Ferner sendet Nürnberg durch einen hierzu eigenen abgeordneten Cantzlei-Botten järlich zu End des Augusti um Continuation der Zollfreiheit an folgende Städte. Als nach Brüssel:

Ein langes Schwerdt.
Ein Päklein Nadlen.
Zehen Gold-Gulden.

Und empfängt dagegen eine Quittung vom Raht von Brabant auf Pergament geschrieben, mit dem Königl.

Königlich = Spanischen Innsiegel.

Nach Lüttich : Ein langes Schwerdt

Ein Päcklein Nadlen.

Nach Cölln : Zwey rechte Falcken Handschuh.

Zwey Gold = Gulden, und drei halbe Kopfstücke.

XXXIII.

Uberhaupt ist es in Teutschland zu allen- und zumalen den ältern Zeiten sehr üblich gewesen, daß alle wichtige Handlungen vermittels gewisser Symbolorum oder Warzeichen vollzogen worden: vermutlich, weil man selbigmal noch nicht gar viel vom Schreiben gemacht, und also diese Warzeichen so viele Denckmale dessen, so vorgegangen, statt etwaiger schriftl. Urkunden seyn sollen. Es ist dergleichen insonderheit bei Ubergebung liegender Güter und Gerechtigkeiten, und hinwieder bei Erkäntnissen verliehener Rechte und Freiheiten geschehen. Von den erstern meldet Heineccius in seinen Elementis jur. germ. L. II. T. 3. §. 17. Uti hæc (scilicet glebam cum

Symbolische Handlungen in Teutschland vormals sehr üblich.

ramusculo eruere cultello , eaque omnia altari cui rem traditam vellent offerre, vel si ecclesiæ quid traditum vellent, altari imponere nec non festucam in alterius sinum projicere) legitima erant traditionis symbola, ita non pauciora plane à tradentium arbitrio pendebant. Hinc passim occurrunt traditionis factæ per gladium, baculum, herbam, chirothecam, viridem scirpum, glebam vel vasionem, cultellum, annulum, bibliothecam, candelabrum, canes venaticos, capillos, coronam, folium nucis, funes, hastam, lapidem, lignum, vel lini portiunculam, nodum, notulas, ostium, pullum, pisces, pileum, panem, spathæ capulam, veru, vexillum, virgam, zonam, quæ omnia petitis ex antiquitate exemplis illustrat. Du Fresne in glossario Tom.II. p. 105. seq. Nur von Frankfurt zu reden, geschehen noch wirklich daselbst die Wärschaften und dabei vorgehende Resignationes dominii in Ansehung der liegenden Güter

vermit-

vermittels Angriffs eines Zipfels des Burgermeisterl. Mantels, die Einsetzungen der Erben, vermittels Angriffs eines Strohhalms, welchen der Herr Schultheis in Handen hat: die Executiones in liegende Güter, oder Nachtungen, vermittels Aushauung eines Spans, oder Ausstechung eines Erdschollens: die öffentliche Vergantungen liegender Güter unter der zu dem Ende ausgesteckten Fane, S. hier vornemlich die Annerkung. über die Frankf. Reformation p. 304. 1te Fortsez. p. 606. 3te Fortsez. p. 33. Obige Fane ist von rotem Leinwand, und stellt auf jeder Seite das Bild eines alten Kaisers vor, so den weissen Frankfurter Adler vor sich stehen, einen Scepter in der rechten und den Reichsapfel in der lincken Hand hat. Es ist solches das Gerichts-Wappen, wie dann die nemliche Figur auf dem Gerichts-Siegel, dessen Abbildung in der von Lersn. Chronic. 2ten Th. p. 122. zu sehen, befindlich ist; vermutlich ist solches Kaiser Carl der Vierdte, als von welchem die Stadt mit den herrlichsten Privilegien versehen worden, und der zugleich einer der grösten teutschen Gesetzgeber war, nach dessen Zeiten man sich sotanen

Von der Gerichts-Fane.

tanen Wappens zu bedienen angefangen, wie dann gemeldte Fane vermög obberürter Chronic im nemlichen T. p. 100. im Jahr 1552. aufzurichten befolen worden, und wie in der Frankfurter Reformation Tit. 46. §. 3. selbige das Vergantungs = Panier, von Schütz in seinem Compendio aber Signum subhastationis, also von einigen Vexillum Caroli genannt wird. Von denienigen Symbolischen Gaben aber, womit die Erneuerungen verliehener Freiheiten zu geschehen pflegen, mögen die in den vorhergehenden §§. angefürte Exempel zeugen. Und es hat bei der oftgemeldten Aufholung, so die drei Städte zu beobachten, ein sauber geschnitzter höltzerner Becher, ein Pfund Pfeffer, ein paar Handschuch, etwas Golds und Silber, ein Gerichts-Stäbgen, und von Seiten Worms annoch insbesondere ein Castor- oder Biber-Hut seyn, dieses alles aber mit einem **Fiedler**, wie man es damals genennt, oder unter einer Music dem Schultheis bei sitzendem Gerichte überbracht, dabeneben von beiden Seiten geredet, gefragt, und geantwortet werden sollen, wie Recht ist.

XXXIIII.

XXXIIII.

Was in gedachten alten Zeiten denjenigen Burggraven oder Schultheis in Frankfurt, bei welchem die drei Städte nach erhaltenen General-Privilegien sich zuerst gemeldet, und solche geltend zu machen gesucht, bewogen, daß Er sich gerade die obberegte Gaben und Zierlichkeiten, und keine andere vorbehalten, solches findet man nicht aufgezeichnet. Es wird damit wol eben so arbitrarisch zugegangen seyn, wie solches Heineccius in vorigem §. von den Traditionibus meldet. Darf man aber den Vermutungen einigen Platz geben, so mag dennoch wahr seyn, daß bei deren Wahl, einige Absicht, nemlich auf die Handlung, und anders Gewerbe, und daß wegen des gutwillig gestatteten Vorteils dem darunter leidenden Schultheissen-Amt järlich insbesondere eine offentliche Erkentlichkeit bezeugt werden müste, gewesen seyn. Der Pfeffer hat wenigstens vor diesem einen sehr beträchtlichen Theil des Handels ausgemacht. Bei den Handschuhen, einem auch sonst bei unzeligen andern Handlungen gebrauchten Symbolo, S. Schotteln im 11. Cap. §. 10. und welches zumal auch

Vermutungen, warum in Frankfurt grade obige Symbola genommen worden?

Vom Pfeffer.

Von den Handschuhen.

als ein pars pretii investituræ vormals ausbedungen worden. S. Du Fresne glossar. voc. Chirotheca, wird man wol sein Augenmerk auf alles übrige Gewerbe gerichtet haben. Und wie dessen Seele das Geld ist, solte auch von diesem, nemlich ein weisser oder silberner, und von Seiten Worms an statt des Filzhuts, ein güldner Pfenning, ein Albus und ein Aureus, welche beide Münz-Sorten in Teutschland wol mit von den ältesten gewesen, dabei seyn. Jener war hiernächst ein Räder-Albus so lang es dergleichen gegeben. Es füret diese Münze, wie in des Herrn von Lersner Chron. 1. Th. p. 416. zu sehen auf der einen Seite die Wappen von Chur-Maintz, von dem Landgrafen zu Hessen, von dem Hauß Nassau, und von der Stadt Frankfurt, und auf der andern Seite eine Welt Kugel, in deren Mitte das Zeichen zweier Creutze, und die Schrift herum: Maintz, Hassia, Nassau, Frankfurt. Und weil sich auf selbiger das Maintzer Rad samt der einem Rad gleichenden Weltkugel sehr distinguiret, wird es wol daher den Namen Räder-Albus, dergleichen Räder-Gulden es auch ehehin gegeben, erhalten haben. Ein Stäb-

Gold- und Silber-Müntze.

gen

gen, als ein Zeichen des Richteramts muste bei dieser Gelegenheit dem Schultheissen-Amt zu Ehren ebenfals dargereicht werden. Baculus est symbolum judicis sagt: Kress ad Const. Carol. in not. ad Art. 96. p. 155. Er war ein Zeichen des den Bedrängten zugedachten Schutzes, und der für die Ubertretter bestimmten Strafe, wie aus dem von **Goldast** Const. Imp. T. I. p. 215. angefürten Crönungs-Proceß Kaisers **Otto** des 1sten zu sehen, und es wurden daher mermals von den Regiments-Personen Stäbe, zumal weisse, gefüret, oder ihnen vorgetragen. Wovon es in des Kaisers **Sigismund Reformation des weltl. Policey-Wesens im 8. Capit.** bei **Lunig** in dessen **Reichs-Archiv** Part. gen. Cont. II. p. 238. heisset: **der erste Kaiser gebot, daß man vor einem jeglichen Ritter** (Richter) **einen Stab tragen solte, zu einem Zeichen was er gebeut ins Kaisers Namen, daß auch Krafft haben solte.** cf. **Knipschild** L. V. C. 3. de Præfectis Civit. Imp. n. 22. ibi: judices & præfecti Stäbgen.

 ordi-

ordinarii qui Imperii nomine judiciis præfuerunt, haben den Stab gefürt, welches insonderheit von den Schultheisen geschehen. Comes gladium, Stultetus baculum tenebat, Siehe Bericht vom Adel in Teutschland p. 87. Und daß in Frankfurt das nemliche in den alten Zeiten geschehen, lässet sich daher genugsam dartun, weil man wie bei Hrn. Lic. Müllern in dessen Beschreibung der Bartol. Kirche p. 131. zu ersehen, auf den ältisten Grabmälern daselbst Regiments-Personen mit dergleichen Stäben in der Hand abgebildet findet. Ja es haben auch andre dasige Beamten, und zumal die sogenannte gemeine weltliche Richter, welche vor Alters eine gantz andre Figur gemacht, und besage des Herrn von Lersner Chronic. 2. Th. p. 87. S. auch vornemlich die Anm. über die Reformation 2te Fortsez. p. 384. über ein gewisses Geld, wann man deshalben bei ihnen geklagt, so wie der Obristrichter noch wirklich in gewissen Streit-Händeln, zumal was unter 5. fl. richten können, solche Stäbe schon vor Alters gefüret, und wie aus dem obangeregten Statut vom Jar

1352. p. 5. erhellet, selbige bereits dazumal auf den Tag, da die Burgermeister gewelet worden, niederlegen, von den neuen Burgermeistern aber jedesmal zurück erhalten müssen, welches leztere vorjezt auf dem Neuen Jars-Tag geschiehet, als auf welchem alle Aemter, und also auch die Burgermeisterl. angetreten werden. Das Stäbgen, so ein ieder gemeine weltliche Richter in der Scheide seines Hirschfängers noch wircklich trägt, ist von schwartzbraunem Holtz oben mit etwas Meßing ausgemacht, und haben vor diesem dieienige, so eidlich, oder auch nur an Eides-Statt angeloben sollen, daran greiffen müssen, welches man Stäbeln genennt, wiewol solches dermal nur bei den Juden noch üblich ist, die Christen aber dem Herrn Schultheis, oder Herrn Burgermeistern handtreulich, oder in die Hand, anzugeloben pflegen. Der Obrist-Richter hingegen trägt bei allen feierlichen gerichtlichen Handlungen den Schultheissen-Stab vor, welches ein schwartz gebeitzter oben, in der Mitte, und unten mit Silber starck beschlagener, und oben auch mit einem grossen sauber ausgearbeiteten silbernen Knopf versehener Stock ist. Und

wann

wann den Missethätern das Leben abgesprochen wird, pflegt eben derselbe vor ihnen Krafft der Peinl. Gerichts-Ordnung Art. 96. im Namen des Gerichts ein zu dem Ende verfertigtes, in der Mitte etwas dünne zugeschnitztes Stäbgen zu zerbrechen, und es ihnen für die Füsse zu werffen, bei der Ausfürung derselben zum Gerichte aber, wo er sich zu Pferde finden lässet, einen rothen geschnitzten Stab in Handen zu haben. S. obbelobte Anm. 3te Forts. p. 836. Es ist dannenhero, wann einige obgedachtes Stäbgen eine Pack-Nadel nennen wollen, ein offenbarer Abus, welcher um so deutlicher daraus zu erkennen als der Nürnbergische Zöllner Hans Tracht selbst in seinem obenangefürten Schreiben solches einen Richter-Stab, so gedrehet, titulirt, und der Raht zu Frankfurt in seinem an die Stadt Nürnberg im Jar 1459. erlassenen Schreiben es noch mit dem nemlichen Namen beleget hat. Daß nun alles dieses mit einem Trinckgeschirr oder Pocal begleitet werden müssen, ist wol kein Wunder, wann man bedenkt, daß eben diese Art von Gaben zu allen Zeiten,

Von den Pocals.

und

und bei allen Völckern, zumal aber den Teutschen, die gewönlichste gewesen, und zum Teil noch ist, wovon die Jares-Wechsel genugsam zeugen können. Ja es ist zu glauben, daß, wann in selbigen Zeiten Gold und Silber so üblich, wie jetzt bei den Teutschen gewesen wäre, die alte Burggraven oder Schultheissen es gewislich nicht bei einem höltzernen, obschon noch so zierlich geschnitzten Becher bewenden lassen, sondern sich one allen Zweifel die Pocals von obgedachtem Metall ausbehalten haben würden, zumal, wann man voraus gesehen, daß die Zollfreiheiten mit der Zeit so viel, wie jetzt betragen solten. Dann daß Jubelen, Gold- und Silber auch in Frankfurt vor diesem seltner, als jetzt, gewesen, lässet sich daher urteilen, daß nach des Herrn von Lersners Chron. I. Th. p. 314. als die Landgräfin von Marpurg um Kleinodien zu 30. oder 40. fl. werth, desgleichen etliche gemeine Ring von Gold zu 1. fl. bis 1½. fl. an die Stadt geschrieben, der Raht ihr geantwortet: wie er keinen Jubelirer in der Burgerschaft wisse, der mit

sol-

solcher Kaufmanschaft umgienge. Daß endlich diese Gaben zur Zeit der alten- oder jetzigen Herbst-Messe und hierauf eigentlich den letzten Gerichts-Tag vor Marien-Geburt, mithin, wie jetzt beym Anfang der Messe, also vor Alters gegen deren Ende gebracht werden müssen, ist sonder Zweiffel daher geschehen, weil der gröste Genuß sotaner Zollfreiheiten sich in der Messe ereignet: und daß solches offentlich mit einem Fiedler zu bewerkstelligen gewesen, weil die zu solcher Zeit sich häufig eingefundene Fremde samt allen Einheimischen wissen und sehen sollen, daß die Freiheiten aus gutem Willen verstattet, und järlich erneuert und aufgeholt werden müsten, wiedrigen Falls verloren gehen würden: der Schultheis aber nicht besser thun können denn daß er solches bei seinem offentlichen Gerichte zu desto mererm Gedächtnis, und damit vom Gerichtschreiber die Handlung, um mererer Schreiberei überhoben zu seyn, alsbald ins Protocoll eingetragen würde, sich bringen lassen.

XXXV.

Vom dem Filtz- oder Bibern-Hut, welchen bei dieser Solennität insbesondere Worms zwar ebenfals järlich darreicht, jedoch zu gleicher Zeit gegen Erlegung eines Gold-Gulden auslöset, und zurücknimmt, ist hier noch etwas in specie anzufügen. Es ist eine gemeine Sage, daß Worms um deswillen über die andre Gaben noch einen solchen Hut geben müsse, weilen es einmal die Aufholung versäumt, folglich der Freiheiten sich verlustig gemacht hätte, doch von dem Raht zu Frankfurt unter einem gegebenen Verweiß, oder Filtz, wieder dazu gelassen, und zum beständigen Andencken seit der Zeit auch noch einen Filtz oder Biberhut mitzubringen verbunden worden wäre. Allein, wie sich hiervon in einiger beglaubten Urkunde die mindeste Spur nicht findet: so ist vielmehr zu glauben, daß der Hut aus der nemlichen Ursache, wie die Handschuch bei Worms ausbedungen worden, als dessen symbolischer Gebrauch bei den Alten ebenfalls nicht ungewönlich gewesen, und in den alten Urkunden, so man hiervon hat, die Worte **Pfeffer, Hut und Handschuch** gemeiniglich zusam-

Vom Bibern Hut.

sammen genommen werden. Daß aber dieser Hut hierauf mit einem Gold-Gulden ausgelöset worden, mag wol daher gekommen seyn, weil es den alten Schultheissen, wann sie etwa sehr lange bei diesem Amt gewesen, und in ihrer Garderobbe gar zu viele dergleichen, onedem sehr dauerhafte Hüte, gefunden, lieber gesehen, daß man ihnen den Werth dafür an Geld, als alle Jare den Hut in natura geliefert: wozu noch gekommen, daß dergleichen Gattung Hüte mit der Zeit aus der Mode geraten, folglich weder dem Schultheis angenem, noch von den Wormsern leicht, wie vorher, mitzubringen gewesen Es lässet sich das letztere aus dem vom Herrn von Lersner in dessen Chronic 2ten Teil p. 558. angefürten Wormsischen Schreiben abnemen, wo es unter andern heisset: **Wann dann die Biber Hüte seltsam und beschwerlich, oder zu Zeiten nicht zu bekommen seyn, innassen ihnen (dem Raht zu Worms) disfalls fürgefallen, daß sie ihre Botschaft ausgehabt, aber nicht zuwegen gebracht,**

bracht, als bitten sie freündlichen Fleisses, ob ein Edler Raht noch Bibern Hüt hätte, oder wüste, ihrem Boten anzuzeigen, daß sie den mögen kauffen, erlich bezalen und zur Uffholung gebrauchen, massen ihnen dann auch hierauf geantwortet worden: daß der damalige Burgermeister Carl von Hynsperg des Bibern Hut halben sich allenthalben befragt und einen bekommen, der der Stadt Worms Abgeschickten, so die nach Frankfurt kommen würden, umb das Geld, wie vormals, behändigt werden solte. Ersters aber lässet sich aus einem Rahts-Concluso vom Jahr 1511. schliesen, welches also gelautet: Als Herr Martin von Husenstam, Ritter, Schultes, über die von Wurms klagt, wie das der Hut vor eim Jar Jme geben nit geloist haben, und 4. Gl. für die zween davor X. oder XI. haben wolte: mit Herrn Martin freundlich zu reden sich wie seine

Fürfaren gehalten haben, gegen den Wormbsischen glimpflich halten, dann sie nit 2. Gl. sünder ein Biber Hut für ire Freiheit zu geben schuldig sein. Wollen sie aber den Hut haben, mögen sie sich mit Ihme vertragen.

XXXVI.

Wenn kein Schultheis vorhanden, wer die Gab enzu empfangen?

Ich bemerke hier noch, daß, wann zur Zeit des Pfeifer-Gerichts der Schultheis gestorben, oder krank oder abwesend wäre, alsdenn der ältiste von den Schöffen dessen Stelle zu vertretten, auch im Fall jener nicht Amtshalber abwesend, oder wie gedacht, tod, und noch kein andrer an dessen Stadt erwelt wäre, die von den Abgeordneten der Städte zu liefernde Geschencke, gedachtem ältisten Schöffen eben sowol als in den ältern Zeiten demselben solchenfals auch die andern Schultheissen Gefälle zu Teil worden, gebüren würden. So hat, wie aus einem alten Manuscript zu ersehen: Claus Stallburger, welcher im Jahr 1546. der ältiste zu Raht gewesen, als Engelbrecht Haller von Hergern

gern, sein Amt selbst resignirt hatte, bis ein andrer Schultheis gemacht worden, die Gefälle inzwischen eingenommen, daher als selbigen Jars am 27. Aug. **Hans Höfer** ein geschworner eingesessener Burger von Nürnberg erschienen, **und bei seinem Eid angezeigt, er hab Befelch von seinen Herren wegen der Meßfreiheit, wie gewönlich aufzuholen, dieweil aber kein Gericht gehalten worden, und der gefährlichen Läuffe halber nit zu vermuten gewesen,** daß die Meß Fürgang haben würde, hat Claus Stallberger, Burgermeister, dem dieser Zeit als dem ältisten des Rahts des Schultheisen-Amts-Gefälle gebürten, den Becher samt dem Pfeffer, wie auch die Handschuch, Stecken und 1. Albus von ihm angenommen, mit Anzeig seinen Herren zu sagen, daß sie auf die gewönliche Zeit darum schreiben möchten, als worauf gebürlich Antwort erfolgen solte.

XXXVII.

Es wird noch ein

Schlieslichen darf nicht zu melden vergessen werden, daß, wann das Schöffen-

Goldgulden ausgeteilt. Collegium sich nach geendetem Pfeifer-Gerichts-Sitz wieder nach der Referir-Stube erhebet, aldorten vor der Thüre dieser letztern der Rechnei-Diener zu stehen, und dem Hrn. Schultheis, und einem jeden der Hrn. Schöffen, nicht aber den Hrn. Syndicis, einen Gold-Gulden darzureichen pflege. Die gemeine Erzelung hiervon ist

Woher derselbe rüre? diese: Es habe in den ältern Zeiten ein gewisses Frauenzimmer diese Stiftung zu dem Ende gemacht, damit die Hrn. Schöffen bei herannahendem Pfeifer-Gerichts-Tag desto mehrere Urteile abzufassen, mithin desto merere Rechtfertigungen abzutun bewogen werden möchten. Man verwundert sich hiernächst, wie es gekommen, daß die Hrn. Syndici leer ausgegangen, da doch diese mit Durchles-Extrahir- und Referirung der Acten die meiste Mühe haben. Allein es hat diese Sage keinen rechten Grund, obschon an deme, daß das bei der Rechnei zu $4\frac{1}{2}$. Procent angelegte Capital von 1000. fl. welches diese 15. Gold-Gulden oder 45. fl. abwirfft, von einer reichen Dame, nemlich der **Frauen Elisabeth von Heringen**, des gewesenen Ritters und Schultheissen in Frankfurt,

D.

D. Ludwigs zum Paradeiß, den man in seinem Leben nur den D. Ludwig zu nennen gepflegt, Wittib herrüre, und daß, obschon in ihrem am Dienstag nach S. Gallen-Tag im Jar 1504. gerichtlich eröfneten Besatz, oder Testament, worinnen sie gar viele andere sehr beträchtliche Vermächtnisse und Stifftungen, zum Exemp. dasienige, wovon der Hr. von Lersner in seiner Chron. II. Th. p. 518. Erwenung tut, hinterlassen und zu deren Vollfürung den Raht, insbesondere aber Jacob Hellern, Schöff, Gelbrecht Holtzhausen, und Peter Ort, beide des Rahts, und Melchior Schwartz-Bürgern, Stadtschreibern, verordnet, nichts ausgetrucktes hiervon enthalten, dennoch sehr warscheinlich sei, daß weil im Testament nicht wenige Vermächtnisse, unter gewissen Bedingungen, und im Fall selbige nicht gehörig erfüllt werden würden, angehängten Pönal-Verordnungen, daß solche alsdann dem Raht verfallen seyn solten, hinterlassen worden, ein oder mehrere solcher Legaten wirklich caduc, und aus dem

Betrag obiges Capital formirt worden. Daß aber die Herrn Syndici hieran keinen Teil genommen, ist um deswillen kein Wunder, weil sie vor Alters dem Schöffen-Raht nicht so ordentlich, wie jetzt, sondern nur, wann sie dazu beruffen worden, beigewonet. Ja man hat selbige in gantz alten Zeiten gar nicht gehabt, und der erste Syndicus, Magister Hermannus von Orba, wird vom Hrn. von Lersner in seiner Chronic. 1ten Theil p. 276. unter das Jar 1397. gesetzt, massen, Schultheis und Schöffen, samt dem Gerichtschreiber ihre Urteile vorher selbsten und ohne weitere Beihülffe verfasset, hergegen man sich erst des Rahts dieser Rechtsgelehrten zu bedienen angefangen, als die Römische dem Schöffen-Collegio noch nicht gar bekant gewesene Rechte in Teutschland eingefürt worden. Etwas sonderbares ist, daß man diese Syndicos oder Consulenten in den erstern Zeiten Stadt-

Pfaf-

Pfaffen, welches so viel als der Stadt Väter, genannt, wie denn dem vom Hrn. von Lersner an obangezogenem Ort angefürten D. Henrich Welder, oder Walther noch im Jar 1412. in einer in des Freiherrn von Senckenberg Selectis jur. & histor. T. VI. p. 648. eingeruckten Urkund dieser Titul beigelegt worden. Indessen ist obgedachter Gold-Gulden in der bereits im Jar 1616. und hierauf wieder unterm 31. Decembris. 1725. bestätigten, somit im Jar 1726. publicirten Visitations-Ordnung p. 30. mit den Worten: It. das Schöffen-Legat von deren von Heringen verordnet, soll jedes Jars den Herren Schöffen von der Rechney gefolget werden, bekräftigt. Man will übrigens zuverläßige Nachricht haben, daß ein dermaliges hochverdientes Mitglied der Hrn. Syndicorum eine

Stifftung gemacht, vermöge deren nach seinem Absterben auf dem Pfeiffer-Gerichts-Tag ebenfals einem jeden derselben ein Andencken, und zwar an statt eines

Gold-Gulden, ein Species-Ducat
ausgeteilt werden solle.

S. D. G.

Register.

Abgeordnete zum Pfeiffergericht, woher sie kommen? p. 134. deren Namen seit 1700. 136. Music. 139. Proceßion 140. Anrede 141. uralte Formular. 143. Vollmachten 146. Gaben 147. sq.

Ableitung einiger Worte, woher? p. 194.

Ammerbach, wie es die Zollfreiheit zu geniessen. p. 170.

Arnsburg, wie es die Zollfreiheit zu geniessen. p. 170.

Aufholung der Zollfreiheiten geschiehet unter den gerichtlichen Handlungen. pag. 114. durch wen? 134. sq. mit was für Ceremonien? 138. wird dem Gerichts-Protocoll eingetragen 146. sehr genau beobachtet 156. Jeweilige Entschuldigungen der Städte. 157. sq.

Bamberger haben die Zollfreiheit, und wie? p. 134. Abgeordnete 136. ihre Gaben. 147. mermalige Entschuldigungen 157. haben ehemals General-Zollfreiheiten ausgewürcket 201. 203. Privilegium darüber, ibid. warum ihnen die Aufhol- und Gaben-Lieferung auferlegt worden? 208. sq.

Braunschweiger Messe. p. 88.

Burger-Zoll, woher? p. 39. davon ist niemand frei. 155.

Burgraven, wann sie in Franckfurt abgegangen? p. 198.
Civilegium, was es sei? p. 151.
Curia, s. Hof.
Doppel-Zoll, woher? p. 37. davon sind die gefreite Ausländer frei. 155.
Escoli, was für ein Ort? p. 35.
Erbacher Kloster, wie es der Zollfreiheit zu geniessen? 171.
Fane, worunter die Vergantungen geschehen. 229.
Ferien, was dadurch zu verstehen? p. 108. seq.
Fettmilch, ein Proceß-Krämer. p. 92.
Filtzhut, wird von Worms geliefert. p. 147. warum? 232. weitere Nachricht hiervon 239. sqq.
Frankfurt, war vormals der Oberhof vieler Benachbarten p. 15. und in den ältern Zeiten eine Villa regia 31. wo die Kaiser ein Palatium gehabt. ib. wurde hierauf metropolis Franciæ orientalis genennt. 33. würckt wegen der Messen trefliche Privilegia aus 70. ist dazu gleichsam von Natur aufgelegt. 93. dasiger Kaufmannschaft Lob von Marpergern 96. sqq. hat die Zollfreiheit an vielen andern Orten 178. 211. zahlt nirgends etwas dafür pro recognitione 179. ausser in Nürnberg, ib. Kaiserl. Privilegien darüber. 212.
Friedberg an Frankfurt versetzt. p. 68.
Gaben beim Pfeiffergericht werden unter den Gerichts-Handlungen gebracht 114. worinn sie bestehen? 147. sq. alte Nachrichten

richten hiervon 148. sq. 176. sq. warum sie zu liefern? 231. warum in der Messe und bei Gericht? 239.

Gerichts-Hegung beim Pfeiffer-Gericht p. 20. Urtel werden mitten in der bürgerlichen Unruhe de 1613. abgefast. 92. Handlungen p. 114. Modelle von gantz alten de a. 1380. 115. sq.

Gold-Gulden, wird beim Pfeifergericht den Herrn Schöffen gereicht. p. 143. warum? ib. woher? 243. sq.

Handschuh, werden beim Pfeifergericht geliefert. 147. sqq. warum? 233.

Hengen, hat die Zollfreiheit p. 175. was es für ein Ort? ibid.

Herbstmesse, hat ihren Ursprung einem undencklichen Herkommen zu dancken p. 34. und durch die Einweihung der Bartol. Kirche einen besondern Wachstum erhalten. 35. ingleichem durch das Privilegium Friederichs des 2ten ib. und die viele allda gehaltene Reichs-Versamlungen. 36. ist nicht immer zu einerlei Zeit gehalten worden. 37. sqq. warum sie auf Marien-Himmelfart eingeleutet wird? 39. Kaiser Wenceslaus hatte selbige verlängert 40. so jedoch nicht lange gewäret. ib. mermalige Verlegung derselben. 41. sqq. richtet sich nach Marien-Geburt 50. Ursache 51. verschiedene Namen derselben. 52. ungegründete Nachrichten der Schriftsteller davon 53. ist nicht von Mainz auf Franckfurt gekommen. 60. woher diese Fabel? 66.

von **Heringen**, Legat. p. 242. sq.

Heusensammer-Zoll, woher? p. 39.
Hof, was durch dieses Wort zu verstehen? p. 188.
Johanniter zu Höchst, wie sie die Zollfreiheit zu geniessen? p. 171.
Judenschaft, an die Stadt verpfändet p. 67.
Kaufmannschaft zu Franckfurt, deren Lob. p. 96. sq.
Kirchmessen, s. Messen und Märckte.
Krautschütz, woher dieses Wort. 194. sq.
Maintz, daselbst soll keine den Franckfurtern nachteilige Messe seyn p. 71. sq.
Maintzer-Cartaus, wie sie der Zollfreiheit zu geniessen 170.
Messen und Märckte, woher also genennt? p. 22. Gedancken von deren Ursprung 24. die Kaiser haben in den ältern Zeiten auch die geringere Märckte verliehen. 25. Messen und Märckte haben sich zu allen Zeiten um die Kirchen gezogen. 26. zumal in Franckfurt. 31. sqq. sind meist durch die Kirchweihfeyern veranlaßt. 27. Franckfurter werden von vielen Kaisern bestätigt. 70. besonderes Ertzbischöfl. Maintzisches Schreiben. 73. Kaiser Sigmunds Mandat. 78. Franckf. Patent 79. Franckfurt wiederspricht der Braunschweiger-Messe. 88. Kette verschiedener Messen. 89. Franckfurter bleibt in der bürgerl. Unruhe ongestört 91. Merere Ursachen des Ursprungs und guten Fortgangs der Messen 93. deren Lob. 101.
Mes-Geleite, woher? p. 35. richtet sich nach Egidii 51. dessen Gepränge. 102.

Meß-

Meß-Privilegien, der Stadt Franckfurt p. 70. werden von vielen Kaisern bestätiget 71. sq.
Meß-Zoll, woher? p. 39.
Music der Abgeordneten beim Pfeifergericht. p. 139. S. Pfeifer.
Nürnberger haben die Zollfreiheit in Franckfurt p. 134. Abgeordnete 136. ihre Gaben 147. mermalige Entschuldigungen 157. Franckfurter haben die Zollfreiheit auch in Nürnberg 178. was sie dafür zu zalen. 179. leztere haben ehemals General-Zoll-Freiheiten ausgewürckt. 201. 205. Privilegien darüber ib. warum ihnen die Aufhol- und Gaben-Lieferung in Frankfurt auferlegt worden? 208. sq. deren Ceremonien bei Aufholung der Zollfreiheiten in München 213. sq. in Franckfurt. 223. sq.
Oberhof, war ehemals das Schöffengericht zu Franckfurt bei den benachbarten p. 15. dessen Bescheide wurden Unterweisungen genennet, ib. Modell einer solchen vom Jahr 1569. 16.
Obristrichter, einige Nachricht von dessen Amt. p. 234. sq.
Ostermesse, woher sie ihren Ursprung? p. 36. ist nicht immer zu einerlei Zeit gehalten worden. 37. sq. warum sie ehemals auf Oculi eingeleutet worden, 40. Kaiser Wenceslaus hatte selbige verlängert, 40. so aber nicht lange gedauret. ib. mermalige Verlegung derselben. 41. sq. verschiedene Namen. 52. ungegründete Nachrichten der Schriftsteller davon. 53. ist nicht von Friedberg auf Frankfurt gekommen 62. woher diese Fabel. 66.

Pala-

Palatium s. Saal.

Pfeffer, warum von den 3. Städten zu liefern? p. 233.

Pfeifer, werden von Nürnberg unterhalten p. 138. 166. eine jede Stadt hat ehedessen ihre eigene gehabt. 162. wenn die andere Städte sich der Nürnberger zu bedienen angefangen? 164. die Städte haben sich mermal bemühet deren überhoben zu seyn 165. aber vergeblich. 166.

Pfeiffergericht, komt manchem seltsam vor. p. 3. Ungleiche Vorstellungen, so einige sich davon machen. 4. was verschiedene Schriftsteller davon gemeldet? 4. sq. dessen Beschreibung. 12. Es ist nur ein Gerichts-Sitz. 13. Zubereitung dazu 19. Hegung. 20. auf welchen Tag es zu halten; 103. sq. was disfals in den ältisten Zeiten geschehen? 105. Seit wann dessen Termin genau beobachtet worden; 110. Rahtsverordnung deswegen. 111. fällt zuweilen vor dem Geleits-Tag ein. ib. sonderbare Verbindung desselben mit andern Tägen 112. Gedancken von dessen Ursprung. 183. 206. sq.

Prag, hat die Zollfreiheit p. 193. verbindliches Schreiben des dasigen Rahts. ibid.

Pocals, warum zu liefern? p. 237.

Räder-Albus, woher also genennt. p. 232.

Richter, gemeine weltliche. p. 234.

Richter-Stab, s. Stab.

Saal, was durch dieses Wort zu verstehen. p. 187.

Sälig, kommt von Saal p. 192.

Salicæ Leges, woher also genennet. p. 191.

Saalhof, war ehemals das Kaiserl. *Palatinus.* p. 33. 188. 191. wird an Jacob Knoblauch überlassen. 198. daselbst waren ehemals Kaiserl. Burgrafen. 198.

Salier was für Personen gewesen? p. 190.

Schöffen-Collegium, kurtze Nachricht von demselben. p. 14. war ehemals der Oberhof vieler Benachbarten, 15. denen es Unterweisungen gab. ib. es werden noch zuweilen würklich Responsa b eiselbigen eingeholet. 18.

Schultheissen, deren Recht. p247. sq. waren ehemals Kaiserl. Teleonarii. 197. Veränderungen, so sich mit diesem Amt zugetragen. 198. sq' ältiste Schöffen vertretten deren Stelle. 242.

S. Gallen Schenck in Nürnberg p. 223.

Speyer hat die Zollfreiheit. p. 172.

Strasburger haben die Zollfreiheit. p. 171.

Stab, was solcher zu bedeuten. p. 253. wird von einigen Bedienten gefürt. 254. sq.

Stäblen, woher? p. 235.

Steinfur, davon ist niemand frei. p. 155.

Symbolische Handlungen in Teutschland gewönlich. p. 227.

Syndici, wurden ehemals Advocaten genannt. p. 14. weitere Nachricht von denselben.

Waaggebür, davon ist niemand frei. p. 155.

Wormser haben die Zollfreiheit in Franckfurt. p. 134. Abgeordnete. 136. sq. ihre Gaben. 147. 149. mermalige Entschuldigungen. 156. sq. haben ehedessen General-Zollfreiheiten ausgewürcket, 201. Privilegien darüber. ib. warum ihnen

die

die Aufhol- und Gaben-Lieferung auferlegt worden? 207. sq.

Zollfreiheiten, der drei Städte werden unter den gerichtlichen Handlungen aufgeholet p.114. durch wen? 136. mit was für Ceremonien? 138. sq. wie die gefreite Ausländer zu deren Genuß zu gelangen. 157. was sie damit erhalten? 154. Entschuldigungen der Städte, daß sie die Aufholungen der Zollfreiheiten nicht thun könten. 156. diese werden von merern Personen und Städten genossen. 170. die Franckfurter haben dieselbe hinwieder an andern Orten. 178. zalen aber nirgends etwas dafür. 179. ausser in Nürnberg. ib. wie es seit vielen Jaren hiermit gehalten worden? ib. sq. die Kaiser pflegten ehemals General-Zollfreiheiten zu erteilen. 186. zumal an Geistliche und Städte. ib. wenn dergleichen nicht mehr geschehen? 187. Privilegien der drei Städte. 201. der Stadt Franckfurt.

Zölle, haben ehedessen denen Kaisern gehört. p.185.

E N D E.

9 2 Ger.

Fries, Johann Heinrich Hermann,

Abhandlung vom sogenannten Pfeifer-Gericht, so in der Kaiserl. Freien Reichs-Stadt Frankfurt am Main, von uralten Zeiten her mit besondern und merkwürdigen Feierlichkeiten aljärlich einmal gehalten zu werden pflegt welcher eine Kurze Nachricht Vom wahren Ursprung der beiden dasigen von Alters her berümten Reichs-Messen einverleibet ; samt einigen andern zufä

Frankfurt am Main 1752

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749990-5
VD18 10215905-007